

Info

Per 1. Dezember 2021

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2022**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas

Letztes Jahr haben wir unseren Einleitungsbrief mit «das Jahr 2020 wird in die Geschichte eingehen» begonnen. Das Jahr 2021 war ein ebenso bewegtes.

Covid-19 hat in vielen Bereichen die Welt verändert und verändert sie immer noch. Ob zum Guten werden wir bestimmen. Im Corona-Jahr 2020 schrumpfte das BIP um 2,4%. Die Wirtschaftszweige Gastgewerbe und Beherbergung haben 41,8% eingebüsst, Freizeit 26%, um an dieser Stelle nur die am härtesten betroffenen Betriebsbereiche aufzuzeigen. Wir gratulieren und danken all den direkt Betroffenen für ihre Grundmotivation, dran zu bleiben und weiter zu machen. Wir freuen uns, dass viele altbekannte Gastronomiebetriebe immer noch da sind und wieder geöffnet haben.

Im 2. Quartal 2021 ist das BIP um 1.8% gegenüber dem Vorquartal gestiegen. Verwaltung, Detailhandel und Versicherungen waren Profiteure der Covid-Krise. Das Gastgewerbe und die Eventbranche stehen immer noch unter dem Corona-Schock. Trotzdem ist die Arbeitslosenquote im Vergleich von 3.7% im Herbst 2020 zum Frühjahr 2021 wieder auf 2.6% gesunken. Spannend ist, dass die netto Zuwanderung in der Schweiz trotz Covid-Krise im Jahr 2020 um 54'000 zugenommen hat! Die von uns längst erwartete und erwähnte (seit 2005) Inflation ist nun plötzlich da:

- August 2021, USA, 5.3%
- August 2021, Deutschland, 3.9%
- August 2021, Schweiz, 0.9%

Die Preise für Wohneigentum haben sich in der Schweiz in den letzten 20 Jahren praktisch verdoppelt. Ein Einfamilienhaus mit einem Durchschnittsalter von 10 Jahren, ca. 140m² mit 2 Bädern unter CHF 1 Mio. zu finden, ist wie die Suche der Nadel im Heuhaufen. Die Gründe für diese Preiserhöhung sind wahrscheinlich:

- Bodenknappheit
- Bevölkerungszunahme
- Negativzinsen
- Inflation
- Stadtflucht wegen Corona
- Steuerbelastungsunterschiede

Auffallend ist, dass an steuergünstigen Standorten die Immobilienpreise wesentlich höher sind als an übrigen Standorten. Vor noch nicht allzu langer Zeit hat die Pensionskasse Basel in Genf einen Liegenschaftskomplex für CHF 0.5 Mia. mit einer brutto Anfangsrendite von knapp 2% erworben! Der nachstehende Indexvergleich zeigt diesen Trend deutlich.

Renditeliegenschaften mit Best-Performance

Performance/Total Return (Index 100 = Jahr 2000)



Zu einem anderen Thema; Insolvenzantragspflicht und Selbstverantwortung der Unternehmer bei Art. OR 725 Abs. 1 und Abs. 2 OR bestehen wieder in vollen Umfange, Abgabenstundungen sind ausgelaufen, Ratenvereinbarungen sowie Rückzahlungen von Covid-19-Krediten bestehen bereits und/oder werden eingeführt, Härtefallfonds & Co. sind aufgestockt, Kurzarbeitsregelungen Covid-19 gehen in die fünfte Phase und werden nochmals verlängert.

Auch die Zahl der Neugründungen haben wieder zugenommen, bis Ende Jahr werden rund 40'000 geschätzt. Von den vorgesehenen Covid-19-Krediten im Rahmen von ca. CHF 40 Mia. wurden etwa CHF 17 Mia. effektiv ausbezahlt! Bereits wurden über CHF 3,4 Mia. wieder zurückbezahlt, wovon über die Hälfte bereits im 2020. 1'000 Unternehmen haben vollständig zurückbezahlt. Rund 120'000 Kredite sind noch ausstehend oder teilweise ausstehend. Andererseits mussten aber auch rund CHF 250 Mio. definitiv abgeschrieben werden. Strafanzeigen für ungerechtfertigt bezogene Covid-19-Kredite, mit einer Deliktsumme von rund CHF 150 Mio., sind am Laufen. Tragisch, dass der Mensch auch bei Notsituationen ein Missbrauchsdenken entwickelt.

Covid-19-Schlagzeilen lösen sich schon fast mit Strom-Schlagzeilen ab. Stromknappheit wird kommuniziert. Nichtsdestotrotz halten wir an Wachstumsstrategien, E-Bikes, E-Autos etc. fest. Die Schweiz ist ein Winterland, und die knapp vier Monate Spitzenbedarf im Winter müssen abgedeckt werden. Der Bundesrat hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, Massnahmen vorzubereiten. Firmen, die mehr als 100'000 Kilowattstunden pro Jahr verbrauchen, müssen einen Notfallplan ausarbeiten (rund 30'000 Unternehmen), um gegebenenfalls den Strombedarf reduzieren zu können. Dies bedeutet aber, dass Firmen weniger produzieren und auch Dienstleistungsunternehmen ihr Angebot verkleinern müssten. Auch stromabhängige Transportmittel wie Bahnen oder Trams könnten dann nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. An dieser Stelle erstaunt es uns (als technische Laien), dass immer noch Neubauten in der Finalisierung stehen, welche keine Photovoltaik-Anlagen auf ihren Flachdächern haben, sei es für Wohn- und/oder Industriegebäude.

Wir forcieren die Digitalisierung, wissen aber, dass sich Produktionsprozesse oder Computersysteme nicht einfach so schnell mal nebenbei herunter- und/oder hochfahren lassen. Dieses Problem hat uns auch die Covid-19 Situation aufgezeigt, welche diverse Abläufe zum Stoppen gebracht hat.

Immer wieder werden Initiativen zu noch höheren Besteuerungen von Grossverdienern oder Grossvermögenden ergriffen. Unseres Erachtens wäre es wichtiger, Ethik und Moral zu schulen, zu erziehen, zu leben und zu fördern. Es ist eine Tatsache, dass aktuell eine kleine Gruppe die grössten Brocken versteuert. Dies zeigt sich sogar in der «Ostschweizer Provinz St. Gallen». Im Kanton St. Gallen zahlten 50'722 Steuerpflichtige CHF 144.2 Mio. an Einkommenssteuern. Dabei finanzierten die Bestverdienenden 12.8% der Bevölkerung und 47.0% der Steuern. Bei den Vermögenssteuern verhält es sich sogar so, dass 1,5% der Reichsten über 51,6% Steuern zahlten. Nun könnte dies auch auf eine ungerechtfertigte Verteilung des Gesamtvermögens hindeuten, andererseits ist aber zu beachten, dass auch ein Grossteil dieser Vermögen in Firmen und Arbeitsplätzen investiert ist.

Zusätzlich zu höheren Vermögenssteuern hat auch geführt, dass mit der straflosen Selbstanzeige nach deren Einführung in den letzten 11 Jahren über CHF 71 Mia. Vermögen in der Schweiz aufgedeckt und aktuell zu den Vermögenssteuern, welche in die Staatskasse fließen, beitragen. Die Selbstanzeigen haben insbesondere im Jahr 2018 zugenommen, als sich abzeichnete, dass auf internationaler Ebene ein automatischer Informationsaustausch (AIA) implementiert wird.

Nun könnte uns all dies pessimistisch stimmen, wir wollen und werden aber positiv bleiben. Neue Technologien helfen im Kampf gegen die Verschwendung natürlicher Ressourcen. Vielleicht langsam oder zu langsam (hoffentlich nicht), aber immerhin nimmt die Recycling-Quote zu. Die Wirtschaft entwickelt sich vom linearen Modell zur Kreislaufwirtschaft. Rohstoffe werden nicht nur gefördert, verarbeitet, konsumiert und entsorgt, sondern wieder in den Kreislauf zurückgebracht. Recycling ist mehr denn je wichtiger. Denn damit können die in Abfällen enthaltenen Wertstoffe in die Wirtschaft zurückfliessen und sinnvoll wiederverwendet werden. Der ursächliche Rohmaterialeinsatz soll durch die Kreislaufwirtschaft maximal möglich reduziert werden.

Der Mensch war schon immer extrem. Die Ressourcenknappheit ist erkannt, verantwortungsvolle Unternehmen sind sich der Endlichkeit der Ressourcen bewusst und stellen ihre Prozesse um. Für eine Kreislaufwirtschaft sind folgende Prinzipien umzusetzen:

- Verwendung von Substanzen, die für Mensch und Umwelt nicht toxisch sind
- Zirkuläre Materialien
- Mehrfachnutzung
- Ausbau von Rücknahmesystemen
- Technisch modularer Aufbau für einfache Zerlegung
- Langlebigkeit statt Wegwerfwirtschaft
- Wartungs- und Reparaturfähigkeit
- Energieeffizienzsteigerung und erneuerbare Energien
- Minimierung von Umweltauswirkungen
- Sozialere Gerechtigkeit

Probleme ohne Wissen um unsere neuralgischen Punkte lassen sich nicht lösen. So ist es wichtig, das Wissen in diesen Bereichen zu fördern und auszubauen.

America First ist ein weltbekannter Begriff. Wie wäre es mit Family First? Aktuell sind nämlich über 90% sämtlicher registrierter Unternehmen in der Schweiz sogenannte Familienunternehmen. Aufgrund einer Umfrage der PWC hat sich ergeben, dass vor 15 Jahren noch über 50% der Nachkommen motiviert waren, das Familienunternehmen zu übernehmen. Zwischenzeitlich sind es unter 40%. Herausforderung für die Nachfolge der Familienunternehmen sind:

- Innovation
- Talente und deren Rekrutierung
- Wirtschaftliches Umfeld
- Digitalisierung und Datamanagement
- Cyber-Sicherheit
- Konkurrenzdruck
- Regulationsfragen
- Professionalisierung / Fachkompetenzen

Im Vergleich zum Ausland hinkt hier die Schweiz hinterher. International betrachtet sind rund 65% der nächsten Generation in Familienbetrieben eingebunden. Weshalb schafft dies die Schweiz nicht? Die Herausforderungen der Zukunft bleiben nebst der Technologisierung vermutlich in vielen Bereichen die Gleichen. Was unterscheidet ihre Dienstleistungen von denjenigen ihrer Mitbewerber? Ist ihre Marke vertrauenswürdig? Wird das Versprechen der Marke gelebt? Auch im Kleinstbetrieb gilt: Ihr Unternehmen ist eine Marke! Eine Grundmotivation ist:

Liebe Deine Arbeit, dann liebt Deine Arbeit Dich. Liebe Deine Kunden, dann lieben Deine Kunden Dich. Liebe Deine Liebsten, dann lieben Deine Liebsten Dich. Wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel. Wer viel investiert, erhält viel zurück. Fordern Sie sich heraus und investieren Sie heute bewusst in ein Quäntchen mehr Liebe, im geschäftlichen wie im privaten Leben.

In wen oder in was investieren Sie in den nächsten Tagen etwas mehr Liebe? Mit den nachstehenden philosophischen Denkansätzen möchten wir unabhängig von den Tatsachen in die Adventszeit einstimmen:

Es ist immer ein «Trotzdem», das die Menschen weitergebracht hat

Die Zukunft ist niemals die lineare Fortsetzung von Vergangenheit und Gegenwart

Die guten Entscheidungen sind die, bei denen man sich die Frage, ob die Entscheidung gut oder schlecht ist, im Moment der Entscheidung nicht gestellt hat

Es geht nicht darum, glücklich zu werden, sondern glücklich zu sein

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen schöne Festtage.

Weihnachtliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Hans Martin Zanetti
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

1	Buchhaltung – Rechnungslegung.....	8
1.1	Buchführung und Rechnungslegung – Knackpunkte unter Covid-Regeln.....	8
1.2	Ablösung Einzahlungsschein: QR-Rechnung oder E-Bill.....	8
1.3	Aktienrechtsreform.....	8
1.3.1	Übersicht der Sanierungstatbestände unter dem neuen Aktienrecht.....	10
1.3.2	Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.4	Die modernisierte Generalversammlung.....	11
1.5	Sitzungsrhythmus / Jahresagenda von VR-Sitzungen.....	12
1.6	Konsolidierte Jahresrechnung.....	14
1.7	Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?.....	14
2	Mehrwertsteuer.....	16
2.1	Corona-Virus – Folgen von Unterstützungsleistungen.....	16
2.2	Gutscheine.....	16
2.3	Mehrwertsteuer von Vereinen.....	16
2.4	Tätigkeitsbericht der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.....	17
2.5	EU-Reform 1. Juli 2021.....	18
2.6	Aufbewahrung der eVV.....	18
2.7	Erbringen einer Heilbehandlung.....	18
2.8	Vorschau – Mehrwertsteuer.....	18
2.9	Brisantes und Skurriles.....	19
3	Löhne.....	20
3.1	Lohnleichheit.....	20
3.2	Kostenbeiträge der AHV / IV – Hörgeräte.....	20
3.3	Lohnfortzahlung nach Tod eines Mitarbeitenden.....	20
3.4	Sanierung von Pensionskassen.....	20
3.5	Teilbezug von Pensionskassenleistungen durch Teilpensionierungs-schritte.....	21
3.6	VR-Honorare – Sozialbeiträge.....	25
3.7	Fringe Benefits.....	25
3.8	Löhne 2022.....	26
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	28
4.1	Neues Erbrecht.....	28
4.2	Altersvorsorge.....	28
4.3	Erben und 3. Säule.....	29
4.4	Konkubinatspaare vs. Ehepaare.....	29
4.5	Auszug aus dem individuellen AHV-Konto.....	30
4.6	Frühpensionierung – Kann ich mir das leisten?.....	30
4.7	Erbschafts-Konkurs.....	31
4.8	Umwandlungssätze der Pensionskassen.....	32
4.9	Digitaler Nachlass.....	32
4.10	Rückzahlungsverpflichtungen IV / EL.....	33
4.11	Verwandtenunterstützung immer wieder falsch kommuniziert.....	34
5	Arbeitsrecht – Führung.....	36
5.1	Weiterbildung.....	36
5.2	Arbeitsrecht – Covid.....	36
5.3	Gesundheitsbedingte Absenzen.....	36
5.4	Arbeitszeugnis – Wichtigste Punkte.....	37
5.5	Verrechnungsverbot.....	38
5.6	Spesen und Spesenreglement – Immer wieder Bestandteil von Steuerrevisionen... ..	38
5.7	Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen.....	39

5.8	Anpassungen der 1. Säule per 1. Juli 2021	40
5.9	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.....	40
5.10	Absenzen und Lohnanspruch – Schwangerschaft	41
5.11	Arbeiten als Rentner	41
5.12	Tücken beim Stundenlohn	41
5.13	Aufgaben und Herausforderungen in der post-pandemischen Wirtschaft	42
5.14	Unser diesjähriges Buchgeschenk.....	43
6	Steuern	45
6.1	Bussenabzug	45
6.2	Ermessensveranlagung	45
6.3	Steuerrelevanter Wohnsitz	46
6.4	Airbnb und Steuern	47
6.5	Prozess- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Liegenschaftsunterhalt	47
6.6	Säule 3a – Doppelte Steuerersparnis möglich?	47
6.7	Privatanteil für private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen.....	48
6.8	Rückerstattung Verrechnungssteuer	48
6.9	Eigenmietwert – Änderungen sind vorgesehen.....	48
6.10	Änderung der Grundstückgewinnsteuer per 1. Januar 2021 ff. im Kanton St. Gallen	50
6.11	AIA-Steuermeldungen	50
6.12	Steuerfalle Neubau – Liegenschaftshändler	50
6.13	Kinderabzug bei eigenem Einkommen / Vermögen	51
6.14	Steuern – Diverses	52
7	Finanzierung – Liquidität	54
7.1	Pandemie – Staatsverschuldung – Covid-19-Folgen	54
7.2	Enkelkonten – Patenkonten	54
7.3	Vorfälligkeitsentschädigung	54
7.4	Covid-19-Kredite – ein Überblick	55
7.4.1	Rückführungsdauer von Covid-19-Krediten	55
7.4.2	Die Verteilung der Anzahl Kredite auf Branchengruppierungen	55
7.4.3	Relative Nutzung – Anteil Kreditnutzungsdauer der Gesellschaft pro Branchengruppierung	56
7.5	Kryptowährungen	56
7.5.1	Was sind Kryptowährungen?	56
7.5.2	Welches sind die wichtigsten Kryptowährungen?.....	56
7.5.3	Krypto und Umwelt	56
7.5.4	Risiken der Kryptowährungen	57
7.6	Besonderheiten bei der Bewertung von Kleinunternehmen	57
8	Immobilien	58
8.1	Tragbarkeitsrechnung bei Finanzierung von Wohneigentum	58
8.2	Schuldbriefe	58
8.3	Nettorendite-Berechnung	58
8.4	Vorkaufsrechte	59
8.5	Wer bezahlt die Sanierung?	59
8.6	Vorzugsmietzins an Verwandte	60
8.7	Tücken eines gemeinsamen Mietvertrages	60
8.8	Indexierte Mietverhältnisse	60
8.9	Immobilienrente – Umkehrhypothek	60
8.10	Liegenschaftsverkauf bei Urteilsunfähigkeit.....	61
9	Versicherungen	62
9.1	Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)	62
9.2	Unterversicherung	62
9.3	Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung	63

9.4	Unfall – Verein.....	63
9.5	Fahren mit fremden Fahrzeugen	63
9.6	BVG – Gesetzesänderung seit dem 1. Januar 2021	63
10	Diverses.....	64
10.1	Die 10 Gebote für ein Risiko- und Chancenmanagement	64
10.2	Konkursrecht	64
10.3	Verlustscheine.....	64
10.4	Gutscheine	65
10.5	Knebelverträge.....	65
10.6	Cyber-Attacken / Cyber-Security / Hacker / Datensicherung.....	65
10.7	Revision der Gebührenverordnung im Schuldbetriebsrecht	67
10.8	Haftung eines Vereinsvorstandes.....	67
10.9	Datenschutzgesetz.....	67
11	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2022	70
12	Anhänge	72

1 Buchhaltung – Rechnungslegung

1.1 Buchführung und Rechnungslegung – Knackpunkte unter Covid-Regeln

Die Rahmenbedingungen aus dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SBüG) sind streng. Verstösse sind keine Kavaliersdelikte. Für Schäden haftet der Verwaltungsrat einer AG oder die Geschäftsführer einer GmbH persönlich und solidarisch. Mögliche Bussen und Strafverfolgung können drohen. Bei der Einsetzung einer Revisionsstelle ist diese verpflichtet, wenn der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt wird, die Bürgschaftsgenossenschaft zu informieren. Informationen werden auch seitens der Banken getätigt. Abgleiche mit den Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, z. Bsp. bei verbotenen Dividendenbezügen erfolgen ebenfalls. Zwischenzeitlich sind über 200 Firmen ermittelt worden, welche im Rahmen von CHF 50 Mio. Covid-Kredite bezogen und in der verbotenen Zeitachse über CHF 43 Mio. Dividenden gesetzeswidrig ausgeschüttet haben.

Die Mittel aus der Covid-19-SBüG verbürgten Kredite dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Im Gegenzug ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationspflichten zulässig.

1.2 Ablösung Einzahlungsschein: QR-Rechnung oder E-Bill

In früheren Revidas-Infos haben wir darauf hingewiesen, dass Umstellungen an die Hand zu nehmen sind. Der Umstellungsaufwand kann je nach Ausgangslage per dato stark variieren. Die Firmen können zwischen beiden Varianten wählen, es ist auch eine Kombination möglich.

Per 30. September 2022 nimmt die Postfinance die heutigen Einzahlungsscheine (rote ES und orange ESR) vom Markt. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der bestehenden Bank und den Software-Anbietern Kontakt aufzunehmen. Ziel der Umstellung ist:

- vereinfachter Zahlungsabgleich, weil weniger manueller Aufwand anfällt;
- weniger Fehler, weil alle Zahlungsinformationen elektronisch übermittelt werden;
- geringerer Arbeitsaufwand, weil keine vorbedruckten Einzahlungsscheine mehr notwendig sind;
- weniger oder kein Papierverbrauch (E-Bill).

Weitergehende Informationen ersehen Sie auch unter:

www.einfach-zahlen.ch/rechnungssteller

www.paymentsstandards.ch

www.six-group.com/banking/services

1.3 Aktienrechtsreform

Viele der Neuerungen betreffen nur die börsenkotierten Unternehmen. Zum Beispiel sind neu flexiblere Varianten bei der Finanzierung, der Durchführung der Generalversammlung und eines Kapitalbands möglich. Aktionäre können diesbezüglich während maximal 5 Jahren dem Verwaltungsrat Kompetenzen einräumen, um in einer limitierten Bandbreite Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Dies ist in einem Rahmen von 50% bis 150% des Aktienkapitals möglich. Die Statuten müssen entsprechende Bestimmungen enthalten. Unter dem neuen Aktienrecht werden auch rein virtuelle oder sogar Mischformen von Generalversammlungen möglich (Covid-19 hat schon zu solchen Entwicklungen geführt). Nebst formellen Anpassungen (meist in den Statuten) muss eine Gesellschaft, die davon Gebrauch machen will, auch technische Einrichtungen ausbauen. Jedoch müssen dann die Aktionäre elektronisch eindeutig identifizierbar sein.

Das sogenannte „neue Aktienrecht“ hat sich wie folgt entwickelt:

1992: Inkrafttreten geltendes Ak- tienrecht	2005: VE Revision Aktien- /Rechnungs- legungsrecht	2007: Botschaft und Entwurf	2009: Beginn parlamen- tarische Beratung	2013: Neues Rech- nungslegungs- recht	2020: Verabschiedung neues Aktienrecht	2023: Inkrafttre- ten neues Aktienrecht (voraus- sichtlich)
<ul style="list-style-type: none"> • 1993: Schlussbericht Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“ • Ab 2001: Diverse parlamentarische Vorstösse 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernehmlassung 	<ul style="list-style-type: none"> • 2008: Minderinitiative 	<ul style="list-style-type: none"> • 2009: Abkopplung Rechnungslegungsrecht • 2011 	<ul style="list-style-type: none"> • 2014: VegüV • 2015: GAFI-Meldepflichten • 2016: KVI • 2019: (Faktische) Abschaffung Inhaberaktie 	<ul style="list-style-type: none"> • 2020: Ablehnung KVI-> indirekter Gegenvorschlag • 2020/2021: Partielle Inkraftsetzung neues Aktienrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfristen

Das wichtigste in Kürze

Kapital und Reserven	Aktionäre und Generalversammlung	Verwaltungsrat	Rechnungslegung
<ul style="list-style-type: none"> • Aktienkapital in Fremdwährung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionärsrechte: tiefere Schwellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Liquidität 	<ul style="list-style-type: none"> • In Aktienkapital-Währung
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalband 	<ul style="list-style-type: none"> • Zirkular-Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Art. 716a OR (unübertragbare Aufgaben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angepasste Mindestgliederung
<ul style="list-style-type: none"> • Nennwert > CHF 0 	<ul style="list-style-type: none"> • Virtuelle Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Angepasstes Sanierungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Reihenfolge Verlustverrechnung
<ul style="list-style-type: none"> • Reserven analog Rechnungslegungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung an mehreren Orten 	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfte Rückerstattungspflicht 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung im Ausland 	<ul style="list-style-type: none"> • Interessenkollisionen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischendividende zulässig 		

Unseres Erachtens für KMU relevant ist die bisher umstrittene und neu zulässige Beschlussfassung von Zwischendividenden und Rückzahlung gesetzlicher Reserven. Es müssen aber die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sein und ein geprüfter Zwischenabschluss vorgelegt werden (Ausnahme bei Opting-out) oder es muss die Zustimmung aller Aktionäre vorgelegt werden, sofern keine Gläubigerbevorzugung durch die Zwischendividende besteht. Bei der Beschlussfassung einer Zwischendividende stehen die Revisionsstellen und Verwaltungsräte sicherlich in einer erhöhten Verantwortung.

Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzüglich eines allfälligen Verlustvortrages, welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen (20% bei Holdinggesellschaften), sollen möglich werden.

Spannend ist die Einführung einer verschärften Rückerstattungspflicht bei ungerechtfertigt bezogenen Leistungen (Dividenden, Tantiemen, Gewinnanteile, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzliche Kapital- oder Gewinnreserven, etc.) nach Art. 678 nOR.

1.3.1 Übersicht der Sanierungstatbestände unter dem neuen Aktienrecht

Auch die Sanierungstatbestände wurden unter dem neuen Aktienrecht neu wie folgt geregelt:

Tatbestand	Definition	Wirkung	Rechtsfolge
Drohende Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 revOR)	Eigentliche Illiquidität droht einzutreten (nicht bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten)	Cash-bezogen	<ul style="list-style-type: none"> • VR trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit • Allenfalls trifft er weitere Sanierungsmassnahmen bzw. beantragt diese der GV, sofern sie in deren Kompetenzbereich liegen • Nötigenfalls Gesuchstellung um Nachlassstundung
Kapitalverlust (Art. 725a revOR)	Bilanzielles EK ist kleiner als die Hälfte des geschützten Kapitals	Bilanz-bezogen	<ul style="list-style-type: none"> • VR trifft Massnahmen zur Behebung des Kapitalverlusts • Allenfalls trifft er weitere Sanierungsmassnahmen bzw. beantragt diese der GV, sofern sie in deren Kompetenzbereich liegen • Falls keine Revisionsstelle: Eingeschränkte Prüfung der letzten Jahresrechnung
Begründete Besorgnis der Überschuldung (Art. 725b revOR)	Aufgrund der Umstände besteht der Verdacht, dass ein vollständiger Verlust des EK vorliegen könnte	Bilanz-bezogen	<ul style="list-style-type: none"> • VR muss Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen (Prüfung durch Revisionsstelle) • Bei Feststellung der Überschuldung hat Benachrichtigung des Gerichts durch VR (subsidiär Revisionsstelle) zu erfolgen, wenn nicht <ul style="list-style-type: none"> ○ Rangrücktritt, oder ○ Stille Sanierung möglich

Quelle: EXPERT Focus Juni/2021

1.3.2 Gesetzliche Grundlagen

Auch die gesetzlichen Grundlagen für die Aufwertungen haben wie folgt geändert:

Revidiertes Aktienrecht	Geltendes Aktienrecht
<p>Art. 725c nOR Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen</p> <p>Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Art. 725a oder einer Überschuldung nach Art. 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</p> <p>Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p> <p>Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</p>	<p>Art. 670 OR Bewertung – Aufwertung</p> <p>Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.</p> <p>Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zu Handen der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.</p> <p>Art. 671b OR Aufwertungsreserve</p> <p>Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.</p>

Quelle: EXPERT Focus Juni/2021

1.4 Die modernisierte Generalversammlung

Die modernisierte Generalversammlung lässt sich im Überblick wie folgt darstellen:

	Anforderungen
Festlegung Tagungsort(e) Art. 701a nOR	Entscheid durch Verwaltungsrat Keine unsachliche Erschwerung der Ausübung der Aktionärsrechte Bei mehreren Tagungsorten: Unmittelbare Übertragung in Bild und Ton
Tagungsort im Ausland Art. 701b nOR	Statutarische Bestimmung (Einführung mit 2/3 der vertretenen Stimmen plus Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (in nicht kotierten Gesellschaften kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden)
Verwendung elektronischer Mittel Art. 701c nOR	Entscheid durch Verwaltungsrat Regelung der Verwendung elektronischer Mittel durch den Verwaltungsrat Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Identität der Teilnehmer feststeht, • die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, • jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann, • das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
Virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort Art. 701d nOR	Statutarische Bestimmung Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (in nicht kotierten Gesellschaften kann statutarisch auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden) Regelung der Verwendung elektronischer Mittel durch den Verwaltungsrat

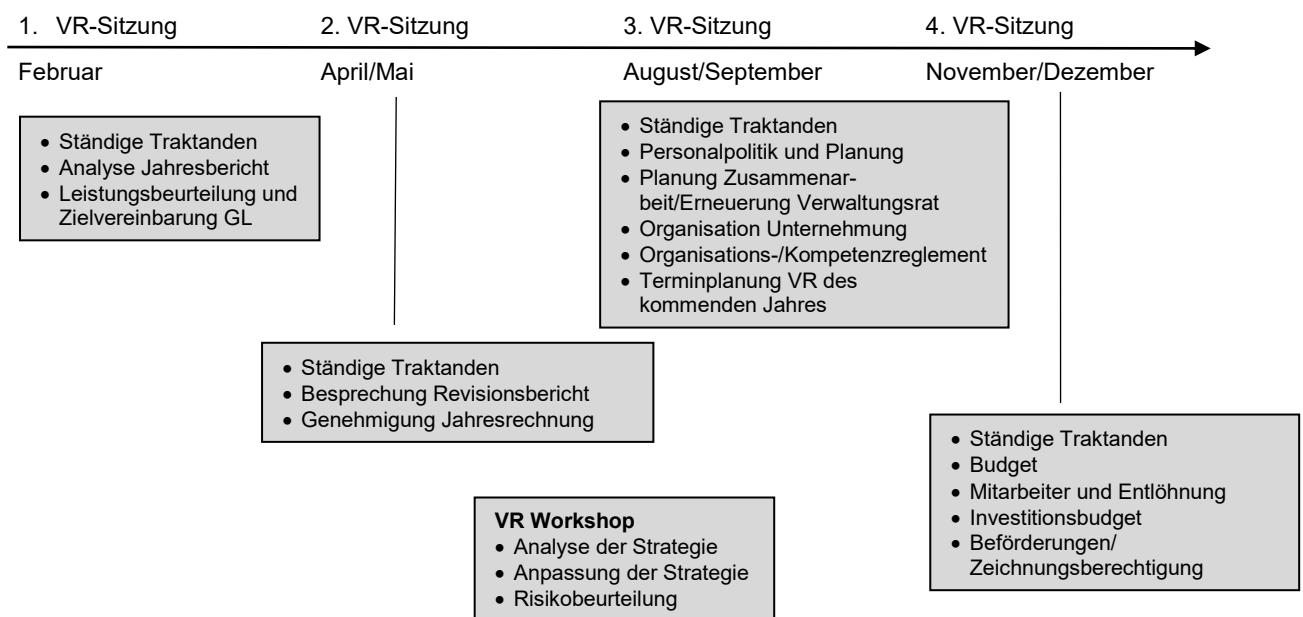
Die statutarische Besserstellung der Aktionäre wie folgt im Überblick:

Aktionärsrecht	Geltendes Recht	Neues Recht
Auskunftsrecht	In der Generalversammlung Art. 697 Abs. 1 OR In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Ausserhalb der Generalversammlung: Keine Regelung	In der Generalversammlung Art. 697 Abs. 1 OR In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Ausserhalb der Generalversammlung Art. 697 Abs. 2 nOR Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Einsichtsrecht	Art. 697 Abs. 3 OR Keine Schwelle	Art. 697a Abs. 1 nOR <ul style="list-style-type: none"> • 5% AK oder Stimmen
Einberufung Generalversammlung	Art. 699 Abs. 3 OR 10% AK	Art. 699 Abs. 3 nOR <ul style="list-style-type: none"> • Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen • Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Antrags- und Traktandierungsrecht	Art. 699 Abs. 3 OR 10% AK oder 1 Mio. Nennwert	Art. 699b Abs. 1 und 2 nOR <ul style="list-style-type: none"> • Kotierte AG: 0.5% AK oder Stimmen • Nicht kotierte AG: 5% AK oder Stimmen
Klage auf Sonderprüfung (neu Sonderuntersuchung) bei Ablehnung des Antrags durch Generalversammlung	Art. 697b Abs. 1 OR 10% AK oder 2 Mio. Nennwert	Art. 697d Abs. 1 nOR <ul style="list-style-type: none"> • Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen • Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Auflösungsklage	Art. 736 Ziff. 4 OR 10% AK	Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR 10% AK oder Stimmen

Ebenso wird auch die Delegation der Geschäftsführung in Art. 716 b nOR neu geregelt. Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, ist dies zulässig. Bisher mussten die Statuten den Verwaltungsrat zur Delegation ermächtigen. Dies führt aber dazu, dass Reglemente, Statuten, Verträge innerhalb von 2 Jahren ab In-Kraft-Treten, anzupassen sind. Die sogenannten Geschlechterrichtwerte für grosse Gesellschaften sind spätestens ab dem Geschäftsjahr 1. Januar 2026 (VR) bzw. 1. Januar 2031 (GL) zu erfüllen.

1.5 Sitzungsrhythmus / Jahresagenda von VR-Sitzungen

In einer exemplarischen Jahresagenda werden die Termine der einzelnen VR-Sitzungen so gelegt, dass sie nach den Quartalsabschlüssen stattfinden oder vor der GV durchgeführt werden. Nachfolgendes Schema soll dies verdeutlichen:



Mögliche Traktanden und Themen von Verwaltungsratssitzungen können sein:

Ständige Traktanden

- Anwesenheit
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Geschäftsgang (Finanzen, Liquidität, Kennzahlen, Kurzinfo, MIS, Quartals-/Jahresabschluss, Vergleich zum Vorjahr, aktuelle Lage, zukünftige Erwartungen)
- Markt (Wesentliches vom Markt, Kunden, Mitbewerber, Lieferanten, Kennzahlen Betrieb, falls Produktion, wichtige Ereignisse)
- Investitionen (Liegenschaften/Infrastruktur/Maschinen usw.)
- Infos aus VR/GL/Kader (Personelles, wesentliche Infos)
- Produktion/Prozesse (wesentliche Infos)
- Pendenzenliste

Mögliche Traktanden

VR-Interna

- VR-Workshop (inkl. Vorbereitung/Vorstellung in der Sitzung vor dem Workshop)
- Firmenbesuche (z. Bsp. Tochtergesellschaften im Ausland/Lieferanten)
- Vorbereitung GV/Jahresbericht erstellen
- Leistungsbeurteilung/Evaluation des Verwaltungsrates
- Erneuerung Verwaltungsrat/Erstellung Anforderungsprofil
- Besprechung Revisionsbericht
- Terminplanung VR

Strategie

- Akquisitionen
- Strategie des Unternehmens/Wachstumsstrategie beurteilen
- Neue Geschäftsfelder/Erschließung neuer Märkte
- Entwicklungsprojekte
- Präsentation von Trends im Markt/bei den Kunden/bei den Technologien
- Krisenmanagement
- Formulieren, Anpassen der Eignerstrategie
- Analyse Strategie/Anpassung Strategie
- Planung, Diskussion über Nachfolgeregelung wichtiger Stellen, innerhalb, GL, usw.
- Mehrjahresplanung anhand ausgesuchter Kennzahlen

Risiko

- IKS und Risikobeurteilung (Risiko-Map): Welche Risiken sind mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit und welchen Ausmasses zu bewerten?

Personal

- Löhne/Leistungsvereinbarungen mit den Mitarbeitenden
- Gewinnverteilung/Dividendenpolitik
- Personalpolitik und -planung

Marketing

- Marketingplan
- Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen

Organisation

- Organisations- und Kompetenzreglement
- Organisation Unternehmung/Prozessorganisation
- Einführung Dokumentmanagement-System
- Projektorganisation aufbauen

Produktion/Prozesse

- Produktions- und Leistungsprozesse überprüfen
- Verkürzung Durchlaufzeiten/Materialreduktion

Finanzen

- Budget festlegen
- Investitionsbudget
- Steuern
- Abrechnung AHV, BVG, MWST

Ein sogenanntes Management-Informationssystem (MIS) kann folgende Zahlen enthalten:

- Erfolgsrechnung, Bilanz, Quartalsabschluss
- Vergleich Budget und IST (Umsatz und wichtigste Kostentreiber)
- Rendite
- Liquidität (anhand Liquiditätsplan, Liquiditätskennzahlen oder Kontostände)
- Auftragsbestand/Kapazitätsauslastung
- Offertstellungen und Chancen-Einschätzung der verantwortlichen Mitarbeitenden in Form von % (z. Bsp. 90% heisst; das Unternehmen bekommt den Auftrag mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit)
- Akquise (neue Kundenaufträge/verlorene Kundenaufträge)
- Projektstände (insbesondere der grössten Projekte)

- Bauvorhaben und Stand der Entwicklung
- Investitionsplan und effektive Investitionen
- Garantiefälle, Debitorenverluste, Beteiligungen, Streitigkeiten und Gerichtsfälle

1.6 Konsolidierte Jahresrechnung

Nach Art. 963 OR muss ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen, welches ein oder mehrere andere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

Relevante Grössenkriterien

Wenn zwei der nachstehenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden, entfällt die Pflicht:

- Bilanzsumme CHF 20 Mio.
- Umsatz CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

In komplexen Verhältnissen kann es jedoch trotzdem notwendig sein, eine Konzernrechnung zu erstellen, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist (Art. 963 a, Ziff. 2 OR).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Unternehmen in den Konzernabschluss konsolidiert werden können:

- Vollkonsolidierung
- Quotenkonsolidierung
- Equity Accounting
- Anschaffungswert-Prinzip

Nachfolgend nur einige der einzuhaltenden Bedingungen:

- Die Abschlüsse der einzelnen Firmen sollten möglichst vereinheitlicht werden (Transaktionsabläufe, Bewertungsgrundsätze, Darstellungen, etc.).
- Konzerninterne Transaktionen sowie konzerninterne Aktiven und Passiven sind zu eliminieren.
- Die sogenannte Kapitalkonsolidierung, d.h. die Elimination der Beteiligungsbuchwerte im Verhältnis zum entsprechenden Eigenkapital ist besonders zu beachten.
- Zwischengewinne für Intercompany-Lieferungen sind ebenfalls zu eliminieren. Solche Gewinne gelten erst als realisiert, wenn sie den Konzern definitiv verlassen haben.
- Fremdwährungsumrechnungen (Kurse)
- Anteile von Minderheitsgesellschaftern sind separat auszuweisen.

Details dazu würden den Rahmen dieser Revidas-Info sprengen. Bei Bedarf stehen wir für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

1.7 Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?

Um die Beweisspflicht für Geschäftsvorfälle sicherzustellen, unterliegen die folgenden Unterlagen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), Revisionsbericht
- Geschäftsbücher (Buchhaltung, bestehend aus Hauptbuch, Kontenblätter, Journal und den Hilfsbüchern Debitoren, Kreditoren, Lohn und Warenbestand.
- Buchungsbelege

- Korrespondenz
- Dokumente mit rechtsverbindlicher Wirkung (wie Verträge, GV-Protokolle, Steuererklärungen, Lohnausweise etc.)

Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Korrespondenz können elektronisch archiviert werden. Sofern solche Geschäftsunterlagen elektronisch aufbewahrt werden, muss garantiert sein, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Daten sind so zu erfassen und aufzubewahren, dass sie nicht verändert werden können. Die Geschäftsvorfälle sind eindeutig und systematisch geordnet und in Konten mit Hinweis auf den zu Grunde liegenden Beleg zu verbuchen. Die Daten sind vor schädigenden Einwirkungen geschützt zu lagern. Sie müssen ebenfalls während der Dauer der Aufbewahrungspflicht eingesehen und der Inhalt in lesbarer Form reproduziert werden können. Aktuelle Unterlagen sind von den archivierten Daten zu trennen.

Um die gesetzlichen Verjährungsfristen zu berücksichtigen und um allfälligen Beweispflichten nachzukommen, empfehlen wir, bestimmte Geschäftsunterlagen länger als die vorgeschriebenen 10 Jahre aufzubewahren, nämlich:

Gesellschaftsrechtliche Dokumente (wie Gründungsdokumente, Jahresrechnungen, Revisionsstellenberichte, Protokolle der GV und VR-Sitzungen)	Grundsätzlich während der Lebensdauer der Gesellschaft
Steuerrechtliche Dokumente	15 Jahre
Versicherungspolicen (Haftpflicht)	40 Jahre
Technische Anweisungen und Normen	13 Jahre
Abwicklung kundenspezifischer Aufträge (Offerten, Kundenbestellungen, Auftragsbestätigungen, Abnahmeprotokolle, Übernahmeprotokolle usw.)	13 Jahre
Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken	26 Jahre

2 Mehrwertsteuer

2.1 Corona-Virus – Folgen von Unterstützungsleistungen

Der Erhalt von Subventionen führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Vorsteuer, nicht jedoch, wenn die Subvention aufgrund von Covid-19-Massnahmen gesprochen wurde.

Erhält ein Unternehmen Subventionen und Covid-19-Beiträge, so verhält sich die Berechnung des Schlüssels für die Vorsteuerkürzung analog der Handhabung von Spenden.

Beispiel

Bei nicht zu bezahlenden Zinsen handelt es sich um eine Subvention bzw. die Differenz zu einem „normalen“ Zins bildet die Höhe der gewährten Subvention mit entsprechend möglichen Vorsteuerfolgen. Die Deklaration der Covid-19-Beiträge ist in der Mehrwertsteuer-Abrechnung unter Ziff. 910 zu deklarieren und nicht in Ziff. 200.

Covid-19-Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer (Stand September 2021 bei der MWST):

- | | |
|---|-------------------------------|
| • Befristeter Verzicht auf Verzugszinsen | Keine Folgen |
| • Kurzarbeitsentschädigung | Keine Folgen, nur Deklaration |
| • Erwerbsausfallentschädigung | Keine Folgen, nur Deklaration |
| • Finanzhilfen | Keine Folgen, nur Deklaration |
| • Darlehen, Kreditgewährungen | Keine Folgen |
| • Verzicht auf Darlehenszinsen | Keine Folgen |
| • Verzicht auf Darlehenszinsen (Bund) | Keine Folgen, nur Deklaration |
| • Folgen Solidarbürgschaften ¹ | Keine Folgen |
| • Mieterlasse | individuell zu prüfen |
| • Übrige Preisnachlasse | individuell zu prüfen |
| • Unterstützungsbeiträge | individuell zu prüfen |

¹ Übernahme Schulden durch Bund aufgrund Sanierung oder Konkurs

2.2 Gutscheine

Am 10. August 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht über Gutscheine einen Entscheid gefällt. Gutscheine sind nicht gleich Gutscheine. Es werden Wertgutscheine und Leistungsgutscheine unterschieden. Wertgutscheine müssen erst bei der Einlösung versteuert werden. Wird im Gutschein und den AGBs nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere als die auf dem Gutschein genannten Leistungen aus dem Sortiment bezogen werden können, erachtet die ESTV solche Gutscheine als Vorauszahlungen, welche bereits beim Verkauf zu versteuern sind. Schade ist, dass das Urteil den Weisungen in den Brancheninfos widerspricht, in welchen nur von Gutscheinen ohne Unterscheidung die Rede ist und deren Wert erst bei der Einlösung zu versteuern ist. Dies wird zu einer Praxisänderung führen.

2.3 Mehrwertsteuer von Vereinen

Ein nicht gewinnorientierter, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder eine gemeinnützige Institution soll zukünftig statt ab einem Umsatz von CHF 150'000.–, neu ab einem Umsatz von CHF 200'000.– der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen. Für die Umsatzgrenze sind vor allem Leistungen im Bereich Gastgewerbe und Werbung relevant. Diverse Leistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen, z. Bsp. Eintrittsgelder zu Kultur- und Sportveranstaltungen und für Museen, Bildungsleistungen, usw.

2.4 Tätigkeitsbericht der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Diese Abteilung nimmt jährlich rund 9'000 externe Kontrollen, sogenannte Steuerrevisionen vor Ort und bis zu 1'000 interne Kontrollen, d.h. auf dem Korrespondenzweg stichprobenweise Steuerauflagen / Revisionen vor.

Aus den Revisionen erfolgen Nachbesteuerungen von rund CHF 200 Mio. pro Jahr. Ein wiederkehrendes Thema sind Eigenverbrauch, Privatanteile und Vorsteuerkürzungen.

Die Bewertung, welche herangezogen werden muss, hängt davon ab, ob es sich um Leistungen an eng verbundene und nahestehende Personen im Mehrwertsteuerrecht oder an Dritte handelt. Folgende Teilgruppen werden unterschieden:

- a) Personen, welche als Beteiligungsinhaber qualifiziert werden oder als Teilhaber am Unternehmensträger beteiligt sind.
- b) Personen, welche einen besonderen persönlichen (z. Bsp. verwandtschaftlichen) Grad oder wirtschaftliche Verhältnisse zu Personen der Teilgruppe a) haben
- c) Stiftungen und Vereine, zu denen der Unternehmensträger eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder persönliche Beziehung hat.

Qualifizierte beteiligte Personen:

Ab einer Beteiligung von mindestens 20% gilt die sogenannte Drittpreisregelung.

Nahestehende Personen:

Dies können auch mitarbeitende Geschwister, Schwägerin, Schwager, oder ähnliches sein.

Drittpreisregelung:

Gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt somit ab 20%-Beteiligung immer.

Beispiel 1

Aktionär A hält 15% an der X AG. Eine weitere Beteiligung von 2% hält der ehemalige Mitarbeiter B, welcher seine Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erworben hat. Die Aktionäre A und B stehen in keiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindung zueinander; A weiss gar nicht, dass B ebenfalls Aktionär ist. Der Rest der Beteiligung befindet sich im Streubesitz, wobei kein Aktionär 20% oder mehr an der X AG hält. Die X AG erbringt nach Auffassung der ESTV unterpreislich Leistungen an die Aktionäre A und B.

Beispiel 2

Gleicher Sachverhalt wie Beispiel 1, aber A schliesst mit B sowie weiteren Minderheitsaktionären einen Aktionärsbindungsvertrag. Gemeinsam kontrollieren sie 30% der X AG.

Privatanteile an Geschäftsfahrzeugen werden derzeit entweder nach effektiver Methode (lückenloses Bordbuch muss geführt und nachgewiesen werden) oder nach der pauschalen Methode (0.8% Privatanteil pro Monat, Basis Anschaffungskosten netto ohne Mehrwertsteuer, mindestens CHF 150.– im Monat bzw. CHF 1'800 per anno) deklariert.

Achtung: Diese Regelung wird ab dem 1. Januar 2022 angepasst und die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges (inkl. Arbeitsweg) pro Monat mit 0.9% des Kaufpreises versteuert werden muss. Im Gegenzug entfällt beim Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Diese Neuerung betrifft Unternehmen, welche ihren Angestellten ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen, welches von diesen für das Zurücklegen des Arbeitswegs und für über den Arbeitsweg hinausgehende Fahrten genutzt wird.

Wer bei der Variante 0.8% bleibt, muss weiterhin in den Bemerkungen z. Bsp. 10% Aussendienst = 90% unentgeltlicher Arbeitsweg deklarieren. Wer die Variante 0.9% nutzt, sollte dies im Lohnausweis entsprechend hervorheben!

2.5 EU-Reform 1. Juli 2021

In der EU wurden diverse Änderungen vorgenommen. Bitte prüfen Sie Ihren allfälligen Änderungsbedarf. Die Details sind umfangreich und würden den Rahmen dieser Revidas Info sprengen. Wir verweisen auf die Übersicht Anpassungen im Internet unter: www.gate.estv.admin.ch/mwstwebpublikationen/public/pages/displayDocs/changedCiphers.xhtml (Angabe eines Zeitraums nötig)

2.6 Aufbewahrung der eVV

Die eVV im xml-Format hat eine höhere Beweiskraft als die eVV im PDF-Format! Ausgedruckte eVV verlieren jegliche Beweiskraft. In der Praxis werden fälschlicherweise oft Zölle, welche mit separater Veranlagungsverfügung erhoben werden, als Vorsteuer verbucht. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein weiterer häufiger Fehler ist, dass die eVV nicht den Rechnungen und/oder Buchungen direkt zugeordnet werden können. Um eine Zuordnung zu ermöglichen, empfiehlt es sich über die Verzollungsinstruktionen sicherzustellen, dass direkt in der Zollanmeldung die Nummer der Lieferantenrechnung, Bestell- / Auftragsnummer, Bestell- / Auftragsdatum und interne Referenznummer vermerkt werden. Ohne Zuordnung kein Abzug der Einfuhrumsatzsteuern!

Ebenfalls ein häufiger Fehler ist die Verwendung einer falschen ZAZ-Nummer bei der Einfuhr. Nur der Importeur kann eine Einfuhrsteuer als Vorsteuer zurückfordern.

2.7 Erbringen einer Heilbehandlung

Personen, welche nach der Covid-19-Verordnung zur Durchführung von Analysen auf Sars-Covid 2 berechtigt sind, gelten für die Durchführung dieser Analysen als Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs (Achtung: nur befristete Änderung von Art. 35 MWSTV), anwendbar vom 28. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021). Für Apotheker und für Mitarbeitende in Testzentren, welche vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden, gilt dies bereits seit dem 22. Juni 2020, was bedeutet, dass diese Leistungen ohne Mehrwertsteuer abgerechnet werden können.

2.8 Vorschau – Mehrwertsteuer

Per 1. Januar 2010, 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 erfolgten Revisionen des Mehrwertsteuergesetzes. Am 1. Januar 2020 war es eine Totalrevision. Per 1. Januar 2023 ist bereits die nächste Mehrwertsteuergesetzrevision vorgesehen. Hauptpunkte sollen die Einführung einer sogenannten Plattformbesteuerung und eine Neukonzeption der Bezugssteuer sein. Die Digitalisierung macht auch vor dem Mehrwertsteuerrecht nicht Halt. Weitere Punkte sind:

- Abrechnung für KMU
- Änderung bei den Steuersätzen
- Neugestaltung der Steuerausnahmen
- Ortsbestimmung von Dienstleistungen
- Neudefinition von Subventionen

2.9 Brisantes und Skurriles

Schweineaugen werden oft für Forschungszwecke verwendet. Der Verkauf von geschlachteten Schweinen gehört zu den Nahrungsmitteln und wird deshalb nur zum reduzierten Steuersatz von aktuell 2.5% belastet. Schweineaugen gehören jedoch nicht dazu, es handelt sich hier um Schlachtabfälle, welche zum Normalsatz von 7.7% zu besteuern sind.

Der Freibetrag im Grenzverkehr soll von CHF 300.– auf CHF 50.– herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung hat Pro und Kontra:

Pro

Keine steuerliche Bevorteilung für den Einkaufstourismus
Mehreinnahmen von ca. CHF 0.5 Mia.
Stärkung der Arbeitsplätze in der Schweiz
Umsatzsteigerung der Unternehmen in der Schweiz

Kontra

Administrativer Mehraufwand, da an einzelnen Tagen 300'000 bis 500'000 Personen zum Einkaufen ins grenznahe Ausland reisen.
Der Zoll beabsichtigt, statt auf Warenkontrollen auf umfassende, stichprobeweise Personenkontrollen zu setzen, ebenso auf die vermehrte Anwendung der Quick-Zoll-App.

Bleiben wir gespannt, wie es umgesetzt wird. Covid-19 hat uns gezeigt, dass für die Versorgungssicherheit der Inlandkonsum wichtig ist und bleibt.

3 Löhne

3.1 Lohngleichheit

Der Bund stellt kleineren Unternehmen und Organisationen kostenlos ein online Analysetool zur Überprüfung der Lohngleichheit zur Verfügung. Logib Modul 2.

Dieses kann angewendet werden für Arbeitgeber mit weniger als 50 Mitarbeitenden.

<https://bit.ly/3wQLIWJ>

3.2 Kostenbeiträge der AHV / IV – Hörgeräte

Hörverlust ist immer medizinisch abzuklären, weil es sich während dem erwerbstätigen Alter um einen Unfallsachverhalt handeln könnte, welcher über die Unfallversicherung abzudecken ist. Bei anderen Fällen, für Personen welche bereits vor dem ordentlichen AHV-Alter aufgrund ihres Hörverlustes IV-Leistung beziehen, gilt die sogenannte Besitzstandswahrung. Diese Personen beziehen weiterhin die Leistungen der IV, welche dazu vorgesehen sind.

Folgende Kostenbeiträge sind vorgesehen:

Versicherung	IV 18-64/65 Jahre*	AHV ab 64/65 Jahre*
Bedingung	Gesamthörverlust mind. 20%	Gesamthörverlust mind. 35%
Hörgeräteversorgung „einseitig“ (Gerät und Anpassung für ein Ohr)	CHF 840.– alle 6 Jahre	CHF 630.– alle 5 Jahre
Batteriekosten „einseitig“	CHF 40.– pro Jahr	Keine Leistung
Hörgeräteversorgung „zweiseitig“ (Geräte und Anpassung für beide Ohren)	CHF 1'650.– alle 6 Jahre	CHF 1'237.50 alle 5 Jahre
Batteriekosten „zweiseitig“	CHF 80.– pro Jahr	Keine Leistung
Reparaturkosten für Geräte älter als 1 Jahr (Reparatur durch den Herstel- ler)	CHF 200.– für Elektronikschäden, CHF 130.– für andere Schäden	Keine Leistung
*Für Personen, die bereits vor dem ordentlichen AHV-Alter aufgrund ihres Hörverlustes IV-Leistungen beziehen, gilt die sogenannte Besitzstandswahrung. Diese Personen beziehen weiterhin die Leistungen der IV.		

3.3 Lohnfortzahlung nach Tod eines Mitarbeitenden

Grundsätzlich endet das Arbeitsverhältnis und damit auch der Lohnanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers. Hinterlässt der verstorbene Mitarbeiter eine Frau, einen eingetragenen Partner, minderjährige Kinder oder andere Personen, denen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht (z. Bsp. volljährige Kinder in Ausbildung), so muss der Arbeitgeber den Lohn noch für eine bestimmte Zeit weiterzahlen. Der Lohnnachgenuss ist abhängig von der Dienstdauer.

Vom 1. Bis zum 5. Dienstjahr = 1 Monatslohn

Ab dem 6. Dienstjahr = 2 Monatslöhne

Dieser Lohnnachgenuss unterliegt nicht dem Erbrecht. In den Nachlass fallen jedoch andere Lohnansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, z. Bsp. Ferien und/oder Überstunden-Nachzahlung. Der Lohnnachgenuss unterliegt weder der AHV-Pflicht noch anderen Sozialversicherungsabzügen.

3.4 Sanierung von Pensionskassen

Wenn das Vermögen einer Pensionskasse nicht mehr ausreicht, um die in Aussicht gestellten Leistungen nachhaltig zu finanzieren, besteht eine Unterdeckung. Der Stiftungsrat muss aktiv werden. Zur Sanierung einer Pensionskasse können auch Beiträge der Mitarbeiter herangezogen werden. Mögliche Massnahmen sind die nachfolgenden:

- Keine oder tiefere Verzinsung des Vorsorgekapitals
- Zusatzbeiträge der Mitarbeiter via Lohnabzug, hier müssen jedoch mindestens 50% auch durch den Arbeitgeber getragen werden
- Einlagen durch den Arbeitgeber ohne Einbezug der Mitarbeiter

Eine Pensionskasse sollte einen Deckungsgrad von 110% bis 115% anstreben. Bei einer geringen Unterdeckung von 95% bis 100% werden oft noch keine Massnahmen eingeleitet. Bei einem Deckungsgrad unter 100%, mittel- / längerfristig, ist jedoch die Stabilität der Pensionskasse gefährdet. Überprüfen Sie deshalb jährlich den Zustand Ihrer Pensionskasse!

3.5 Teilbezug von Pensionskassenleistungen durch Teilpensionierungsschritte

Vorweg sei zu erwähnen, dass ungerechtfertigte Auszahlungen durch das Darlegen von Scheinsachverhalten final mit der Einkommenssteuer statt mit der privilegierten Besteuerung einer Kapitalleistung besteuert werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass gesetzes- oder reglementswidrige Auszahlungen nicht rückgängig gemacht werden.

Gemäss schweizerischer Steuerkonferenz sind für die Anerkennung einer Teilpensionierung oder gestaffelten Auszahlung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen.
- Der Lohn muss entsprechend reduziert werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein (nicht alle Vorsorgeeinrichtungen kennen dies).
- Die Mindestreduktion des Beschäftigungspensums pro Pensionierungsschritt und die maximal anerkannte Anzahl der Kapitalleistungen aus Vorsorge ersehen Sie in folgender Tabelle:

Kanton	Reduktion	Maximale Anzahl Kapitalleistungen aus Vorsorge
AG	20%	2
AR	30%	2
AI	20%	3
BE	10-20%	3
BL	20-30%	2-3
BS	30%	2
FR	20%	2
GE	k. A.	2
GL	k. A.	2
GR	20%	3
JU	30%	2
LU	---	---
NE	20-30%	2
NW	30%	3
OW	30%	2
SG	20%	3
SH	30%	3
SO	20%	2-3
SZ	20%	2
TG	20%	3
TI	---	2
UR	30%	2
VD	k. A.	2
VS	30%	2
ZG	20%	2
ZH	30%	2

Die Steuerlasten von Auszahlungen sind in den Kantonen immer noch sehr unterschiedlich. Nachstehend ein Überblick über die kantonalen Regelungen:

Kanton	System	Mindeststeuer	Maximalsteuer
AG	30% des Steuersatzes (§ 45 StG AG)	1%	
AR	Verheiratete: 0,75% bis CHF 400'000.–, darüber 1%; Übrige: 1% bis CHF 400'000.–, darüber 1,3333% = einfache Steuer (Art. 41 StG AR)		
AI	¼ des Steuersatzes (Art. 40 StG AI)	0,5%	
BE	Progressiver Tarif: zwischen 0,65% und 2% (=einfache Steuer; unterschiedliche Progression für Verheiratete und Übrige); Steuerfreiheit für Kapitaleistungen unter CHF 5'200.– (Art. 44 StG BE)		
BL	2% bis CHF 400'000.–; darüber 6% = einfache Steuer (§ 36 StG BL)		4,5%
BS	Progressiver Tarif: zwischen 3% und 8% (§ 39 StG BS)		
FR	Progressiver Tarif: zwischen 2% und 6% = einfache Steuer (Art. 39 StG FR)		
GE	1/5 des Steuersatzes (Art. 45 LIPP)		
GL	4% = einfache Steuer (Art. 36 StG GL)		
GR	Zum Satz von 1/15 der Kapitaleistung; Steuerfreiheit für Kapitaleistungen unter CHF 5'600.– (Art. 40a StG GR)	Verheiratete: 1,5%; Übrige: 2% (seit dem 1.1.2021 generell 1,5%)	Verheiratete: 2,6%; Übrige: 4% (seit dem 1.1.2021 generell 2,0%)
JU	Verheiratete im gleichen Haushalt, Verwitwete, Geschiedene, Getrennte, Alleinstehende, die für den Unterhalt von Kindern oder für eine unterstützungsbedürftige Person zu sorgen haben: 0,9% bis CHF 53'200.–, 1,1% für die nächsten CHF 53'200.–, darüber 1,3%; Übrige: 1,1% bis CHF 53'200.–, 1,3% für die nächsten CHF 53'200.–, darüber 1,7% = einfache Steuer (Art. 37 LI)		
LU	1/3 des Steuersatzes (§ 58 StG LU)	0,5%	
NE	¼ des Steuersatzes (Art. 42 LCdir)	2,5%	
NW	¼ des Steuersatzes (Art. 42 StG NW)	0,5%	
OW	2/5 des Steuersatzes (Art. 40 StG OW)		
SG	Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten: 2%, Übrige: 2,2% = einfache Steuer (Art. 52 StG SG)		
SH	1/5 des Steuersatzes (Art. 40 StG SH)		
SO	¼ des Steuersatzes (§ 47 StG SO)		
SZ	Zum Satz von 1/25 der Kapitaleistung (§ 38 StG SZ)		2,5%
TG	Verheiratete: 2%; Übrige: 2,4% = einfache Steuer (§ 39 StG TG)		
TI	Zum Satz einer entsprechenden jährlichen Leistung (Art. 38 LT)	2%	
UR	Kanton: 1,9%; Einwohnergemeinde: 1,9%; Kirchgemeinden: 0,5% = einfache Steuer (Art. 45 StG UR)		
VD	1/3 des Steuersatzes (Art. 49 LI)		
VS	Zum Satz einer entsprechenden jährlichen Leistung (Art. 33b StG VS)	2%	4%
ZG	30% des Steuersatzes bis CHF 216'000.–; darüber 40% des Steuersatzes (§ 37 StG ZG)	1%	
ZH	Zum Satz von 1/10 der Kapitaleistung (§ 37 StG ZH)	2%	

Hohe Kapitalbezüge werden steuerlich immer noch sehr stark belastet. Nachstehende Übersicht zeigt auch die kantonalen Unterschiede.

Übersicht über die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge, verheiratet, mit Wohnsitz im jeweiligen Kantonshauptort

Kanton	CHF 100'000.–	CHF 500'000.–	CHF 1 Mio.	CHF 3 Mio.	CHF 8 Mio.
AG	3,5%	7,7%	8,5%	9%	9,1%
AR	5,9%	8%	9%	9,5%	9,6%
AI	2,7%	5,2%	5,5%	5,5%	5,5%
BE	3,9%	7,7%	9,3%	10,7%	11,2%
BL	3,7%	6,7%	9,6%	9,7%	9,7%
BS	5,1%	9,4%	10%	10,2%	10,3%
FR	5,1%	11,2%	12,3%	12,8%	13%
GE	3,2%	7,2%	8,1%	8,7%	8,9%
GL	5,1%	6,8%	7%	7%	7%
GR	3,2%	4,9%	6,1%	6,1%	6,1%
JU	5,1%	7,9%	8,3%	8,4%	8,5%
LU	4,3%	8,1%	8,7%	8,7%	8,7%
NE	5,1%	8,4%	8,8%	8,9%	8,9%
NW	3%	5,6%	5,8%	5,8%	5,8%
OW	5,7%	7,4%	7,6%	7,6%	7,6%
SG	5,5%	7,2%	7,4%	7,4%	7,4%
SH	2,7%	6%	6,2%	6,2%	6,2%
SO	3,9%	7,5%	7,8%	7,8%	7,8%
SZ	1,2%	5,1%	6,9%	8,1%	8,1%
TG	5,6%	7,3%	7,5%	7,5%	7,5%
TI	4,2%	5,9%	8,1%	19,2%	25,8%
UR	4,1%	5,8%	6%	6%	6%
VD	6%	11,5%	13,1%	14%	14,3%
VS	4,5%	9,1%	10,1%	10,1%	10,2%
ZG	2,1%	6%	6,4%	6,6%	6,6%
ZH (heute)	4,8%	8,3%	13%	20,5%	26,8%
ZH (mit Reform)	4,8%	6,4%	8,5%	15,7%	22,7%
ZH (Zollikon)	4,1%	7,3%	11,3%	17,6%	23%
ZH (Zollikon mit Re- form)	4,1%	5,8%	7,6%	13,6%	19,6%

Übersicht über die Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge, alleinstehend, mit Wohnsitz im jeweiligen Kantonshauptort

Kanton	CHF 100'000.–	CHF 500'000.–	CHF 1 Mio.	CHF 3 Mio.	CHF 8 Mio.
AG	5%	8,3%	8,9%	9,1%	9,2%
AR	8%	10%	11,2%	11,8%	12%
AI	3,5%	5,3%	5,5%	5,5%	5,5%
BE	4,8%	8,5%	9,8%	10,9%	11,3%
BL	3,9%	6,8%	9,6%	9,7%	9,7%
BS	5,3%	9,5%	10%	10,2%	10,3%
FR	5,6%	11,3%	12,3%	12,8%	13%
GE	4,7%	7,9%	8,5%	8,8%	8,9%
GL	5,3%	6,8%	7%	7%	7%
GR	3,4%	5,9%	6,1%	6,1%	6,1%
JU	6,2%	9,7%	10,1%	10,3%	10,3%
LU	5,4%	8,3%	8,7%	8,9%	8,9%
NE	5,8%	8,6%	8,9%	8,9%	8,9%
NW	3,8%	5,6%	5,8%	5,8%	5,8%
OW	5,9%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%
SG	6,2%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%
SH	3,7%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%
SO	5%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%
SZ	1,9%	6,6%	8,1%	8,1%	8,1%
TG	6,8%	8,4%	8,6%	7,6%	8,6%
TI	4,4%	7,3%	14,2%	22,3%	26,6%
UR	4,3%	5,8%	6%	6%	6%
VD	7,5%	12,7%	13,7%	14,2%	14,3%
VS	4,8%	9,3%	10,3%	10,3%	10,3%
ZG	3,4%	6%	6,4%	6,6%	6,6%
ZH (heute)	5%	11,3%	16,1%	23,8%	28,2%
ZH (mit Reform)	5%	7,4%	11,7%	18,9%	25,5%
ZH (Zollikon)	4,3%	9,8%	13,9%	20,4%	24,1%
ZH (Zollikon mit Re- form)	4,3%	6,6%	10%	16,6%	21,9%

Teilweise haben sich die Steuerpraxen verschärft, indem Sperrfristverletzungen zwischen der 2. und 3. Säule kombiniert werden. Folgendes Beispiel soll dies aufzeigen:

Im Alter von 62 Jahren tätigte eine Person im Jahr 2016 einen Nacheinkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule.

Im Jahr 2019 bezieht diese Person aus seiner Säule 3a eine Kapitaleistung, um die Kosten für ihr im Bau befindliches Eigenheim, welche höher ausgefallen sind, zu finanzieren. Die Steuerbehörde rechnet den Nacheinkauf von Beitragsjahren aus dem Jahr 2016 wegen Verletzung der 3-jährigen Sperrfrist (Art. 79 b Abs. 3 BVG) im steuerbaren Einkommen auf. Es wird das sogenannte Lieferprinzip angewendet „last in – first out“. Zu beachten ist jedoch, dass das Bundesgericht den Steuerpflichtigen im Streit geschützt hat und diese Aufrechnung als zu Un-

recht qualifiziert hat, wonach sich die Pflicht zur säulenübergreifenden Konsolidierung nach Art. 79 b Abs. 3 BVG nicht entnehmen lasse. Innerhalb der Sperrfrist und der einzelnen Systeme 3a oder 3b gilt jedoch eine strenge Umsetzung der 3-Jahres-Sperrfrist auf den Tag genau. Ausnahmen sind:

- Wiedereinkauf im Zuge einer Scheidung durch den verpflichteten Ehegatten.
- Bezug einer Kapitalleistung durch den berechtigten Ehegatten innert 3 Jahren nach dem Vorsorgeausgleich.
- Barauszahlung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie Tod, Invalidität (verschiedene Kantone behalten sich hier eine Einzelfallbeurteilung vor).

Eine freiwillige Versicherung nach Art. 47 und 47a BVG ist nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

Gesetzesnorm	Vorsorgerechtliche Voraussetzungen	Steuerrechtliche Anerkennung
Art. 47 BVG Fokus: jüngere Arbeitnehmende	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge 2. Reglementarische Grundlage, falls Weiterversicherung bei gleicher VE (ex lege bei Auffangeinrichtung) 	Dauer der Weiterversicherung von max. 2 Jahren als Zusatzkriterium (vgl. SSK, A.5.4.1)
Art. 47a BVG Fokus: ältere Arbeitnehmende Ab 1.1.2021 (+ UeB)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alter > 58 (55) Jahre 2. Ausscheiden aus obligatorischer Versicherung 3. Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber 	ja
Art. 33a BVG Fokus: ältere Arbeitnehmende	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reglementarische Grundlage 2. Alter > 58 Jahre 3. Lohnreduktion um max. die Hälfte 	ja

3.6 VR-Honorare – Sozialbeiträge

Rechtlich gesehen ist die Tätigkeit eines Verwaltungsrates weder ein Arbeits- noch ein Auftragsverhältnis, sondern ein organschaftliches (gemäss OR). Wenn das VR-Mitglied persönlich entschädigt wird, stellt das VR-Honorar AHV-rechtlichen Lohn dar und Sozialversicherungsbeiträge sind abzurechnen. Sollte via Drittverhältnis ein Verwaltungsrats honorar in Rechnung gestellt werden, ist dieses mehrwertsteuerpflichtig abzurechnen.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied im Ausland wohnhaft sein und ein Verwaltungsratsmandat in der Schweiz ausüben, kann dies aufgrund der EU-/EFTA-Regelungen zur Folge haben, dass sämtliches Einkommen in der Schweiz mit Sozialversicherungsbeiträgen abgerechnet werden müsste. Eine Verwaltungsrats Tätigkeit ist nie eine selbständige Tätigkeit. Wird das VR-Mandat im Haupterwerb ausgeübt, besteht auch eine Anschlusspflicht im BVG. Wird es im Nebenerwerb ausgeübt, besteht keine Pflicht, jedoch kann der Verwaltungsrat bei Überschreiten der Eintrittsschwelle einen Anschluss an das BVG verlangen. Detaillierte Weisungen sind im Leitfaden „Verwaltungsrat – im BVG fair (und) sicher“ und im Merkblatt „Sozialversicherungen für Verwaltungsräte in Schweizer Unternehmen“ unter www.swissvr.ch/leitfaden erhältlich.

3.7 Fringe Benefits

Produkte oder Leistungen, welche Sie als Arbeitgeber unentgeltlich oder günstiger an die Mitarbeiter abgeben, werden Fringe Benefits genannt. Beispiele sind:

- Gratis Firmenparkplatz
- Geschäftsfahrzeug

- Handy
- Überobligatorische Beteiligung an der 2. Säule
- Beteiligung an Kosten für ÖV
- Beiträge an Weiterbildungen
- Verpflegungspauschalen
- Heirats- und Kinderzulagen
- Zusätzliche Urlaubstage
- Mitarbeiteraktien

Fringe Benefits sind vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis oft auch dann aufzuführen, wenn diese nicht bewertbar sind. Sämtliche Details sind in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung der Schweizerischen Steuerkonferenz unter: www.steuerkonferenz.ch ersichtlich.

3.8 Löhne 2022

In den Departementen des Bundes wurde 2015 vom Parlament eine Obergrenze von 35'000 Vollzeitstellen beschlossen. Dieser Plafond wurde vom Parlament wiederaufgenommen. Aktuell zählen die Departemente rund 38'000 Vollzeitstellen. Der Median (Durchschnittslohn) beträgt in der Bundesverwaltung rund CHF 9'600.– brutto pro Monat. Die Entwicklung in den Departementen geht aus nachfolgender Tabelle hervor.

	Aktuell verantwortlich	Vollzeitstellen Ende 2020	Zunahme seit 2012
Aussendep. EDA	Ignazio Cassis, FDP	5'447	34%
Innendep. ED	Alain Berset, SP	2'547	24%
Justizdep. EJPD	Karin Keller-Sutter, FDP	2'697	18%
Verkehrsdep. UVEK	Simonetta Sommaruga, SP	2'378	17%
Verteidigungsdep. VBS	Viola Amherd, Mitte	12'215	9%
Finanzdep. EFD	Ueli Maurer, SVP	8'819	6%
Wirtschaftsdep. EVD/WBF	Guy Parmelin, SVP	2'152	3%

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung

Auch in den Kantonen und Städten wurde ausgebaut.

In der Privatwirtschaft wird 2022 gemäss Studie der UBS von einer Lohnerhöhung von durchschnittlich 0.8% ausgegangen sowie von einer Teuerung von 0.4% in der Schweiz. Die Kaufkraft in der Schweiz müsste aufgrund der Pandemie zugenommen haben, nachdem gespart wurde. Gemäss Bundesamt der Statistik ist nämlich die Sparquote während der Pandemie von knapp 20% auf über 30% angestiegen. Hieraus resultierend wird damit gerechnet, dass im 2022 Teile dieser Ersparnisse wieder zurück in den privaten Konsum fliessen und die Konjunktur stützen eine höhere Kaufkraft unterstellt. Steigende Löhne werden in allen Branchen erwartet. Nachfolgende Tabelle zeigt die Erhöhungen in den diversen Branchen auf.

An der Lohnumfrage haben Arbeitnehmerverbände aus 22 Branchen teilgenommen. Die in diesen Branchen vertretenen Unternehmen beschäftigen über 90% der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz.

Nominallohnentwicklung gemäss UBS Lohnumfrage 2022

Branche	Effektive Lohnerhöhung 2021 in %	Erwartete Lohnerhöhung 2022 in %
Informatik- und Telekomdienste	1.0	1.0
Öffentlicher Sektor	1.0	1.0
Energie, Ver- und Entsorgung	0.8	1.0
Banken und Versicherungen	0.8	1.0
Gesundheits- und Sozialwesen	0.8	1.0
Metalle	0.7	1.0
Chemie und Pharma	0.6	1.0
Materialien und Baustoffe	0.5	1.0
Maschinen	0.5	1.0
Grosshandel	0.5	1.0
Nahrungsmittelproduktion	0.5	1.0
Textil	0.3	1.0
Konsumgüter	0.2	1.0
Elektro	0.0	1.0
Uhren und Schmuck	0.0	1.0
Dienstleistungen für Unternehmen inkl. Immobilien	1.0	0.9
Logistik	0.0	0.8
Medien	0.5	0.6
Baugewerbe und Architektur	0.5	0.5
Detailhandel	0.5	0.5
Autogewerbe	0.0	0.5
Tourismus inkl. Kultur, Sport und Bildung	0.0	0.5

Quelle: UBS Lohnumfrage

4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 Neues Erbrecht

Der Pflichtteil der Nachkommen wird reduziert. Derzeit beträgt dieser Pflichtteil 3/4 des Erbanteiles. Ab dem 1. Januar 2023 sind es nur noch 3/8 des Erbanteiles. Der Pflichtteil der Eltern (Eltern waren immer noch pflichtteilsgeschützte Erben) wird ganz gestrichen. Geschwister waren und bleiben keine pflichtteilsgeschützten Erben.

Da es sich hier um einige doch recht einschneidende Änderungen handelt, lohnt es sich, bisherige Testamente und Ehe- und Erbverträge aufgrund der neu verfügbaren Quote zu überdenken und nötigenfalls anzupassen. Bei Todesfällen vor dem 31. Dezember 2022 gilt so oder so die alte Pflichtteilsregelung. Bei Nachlässen ab dem 1. Januar 2023 kommt die neue Pflichtteilsregelung zum Zuge. Es können jedoch Regelungen gewählt worden sein, welche dies unklar machen. Wir empfehlen Ihnen in einem solchen Fall, eine neue Formulierung zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

4.2 Altersvorsorge

Die Veränderungen bei der Pensionierung ab dem Jahr 2021 bzw. die guten und schlechten Nachrichten. Von 2020 bis 2021 haben sich mehrere Parameter für die Berechnung der Altersleistungen verbessert. Die wichtigste Kennzahl jedoch, der Umwandlungssatz der Pensionskassen, ist weiter gesunken.

Parameter für die Pensionierung	Veränderung seit 2020	Folgen
Max. AHV-Rente/Monat (Eheleute)	Von CHF 3'555 auf 3'585	Höhere Renten
3a-Beiträge (Angestellte)	Von CHF 6'826 auf 6'883	Bessere Vorsorge
Pensionskasse:		
Durchschn. Umwandlungssatz ¹	Von 6,11% auf 5,79%	Renteneinbusse
Technischer Zinssatz ²	Von 2,13% auf 1,98%	Renteneinbusse
Lockerung Kapitalbezug ³	z. Bsp. 100% statt 50%	Mehr Flexibilität
Todesfallkapital ⁴	z. Bsp. 100% des Sparguthabens	Bessere Leistungen
Option Weiterversicherung ⁵	Bei Jobverlust nach 55	Besserer Schutz

¹Satz für Männer, die mit 65 in Pension gehen; Mittelwerte 2020 (60% Obligatorium/40% Überobligatorium)

²Pensionskassen schätzen, wie viel Rendite sie mit dem Kapital erwirtschaften, das sie für die Renten zurückstellen. Diese Annahme steckt im technischen Zinssatz.

³Bei einigen Pensionskassen darf man neu das gesamte Guthaben als Kapital beziehen.

Achtung: Es können kürzere Anmeldefristen gelten.

⁴Einige Pensionskassen haben ihre Leistungen im Todesfall deutlich verbessert.

⁵Arbeitnehmende können in der PK versichert bleiben, wenn sie nach 55 gekündigt werden (Art. 47a BVG).

Soviel muss man zusätzlich sparen, wenn der Umwandlungssatz der Pensionskasse sinkt
Beispiel: Mann, Pensionierung mit 65; PK-Guthaben CHF 600'000.–; Umwandlungssatz bisher 6%; Bedarf, um den Lebensstandard zu halten: CHF 3'000.– Rente pro Monat; Rendite (Annahme) 2%

Zielrente PK: CHF 3'000.– pro Monat

Umwandlungssatz	Notwendiges PK-Guthaben in CHF	Zusätzlicher Sparbedarf in CHF pro Jahr		
		ab 50	ab 55	ab 60
6,00%	600'000	-	-	-
5,75%	626'087	1'508	2'382	5'013
5,50%	654'545	3'154	4'981	10'481
5,25%	685'714	4'956	7'828	16'471
5,00%	720'000	6'939	10'959	23'059
4,75%	757'895	9'130	14'420	30'341

Lesebeispiel: Sinkt der Umwandlungssatz von 6 auf 5 Prozent, muss ein 55-Jähriger bei 2% Rendite 10 Jahre lang jedes Jahr 10'959 Franken zusätzlich sparen, um ab 65 eine monatliche PK-Rente von CHF 3'000.– zu bekommen.

4.3 Erben und 3. Säule

Wer vor dem regulären Bezugsalter stirbt, hinterlässt Guthaben in der Säule 3a. Die Auszahlung wird zu einem reduzierten Steuersatz (Kapitalabfindungsbesteuerung) steuerlich erfasst. Im Gegenzug konnten die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wer verheiratet war und/oder Kinder hat, vererbt das Guthaben an diese Erben. Wer nicht verheiratet ist, sollte dies regeln. Je nach Reglement können Konkubinatspartner zu Begünstigten werden.

4.4 Konkubinatspaare vs. Ehepaare

Im Todesfall haben Konkubinatspaare keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV (1. Säule). Diese sichern nur Verheiratete und Kinder ab. In der 2. Säule ist es je nach Reglement möglich, den Partner als Begünstigten zu hinterlegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Lebenspartnerschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren.
- Der hinterbliebene Partner kommt zum Zeitpunkt des Todes bei gemeinsamem Wohnsitz für den Unterhalt eines gemeinsamen oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.
- Der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen finanziell unterstützt.

Es lohnt sich, die Reglemente der 2. Säule zu studieren und die Partnerschaft zu hinterlegen.

Im Nachlass sind Konkubinatspartner keine pflichtteilsgeschützten Erben. Wenn die gesetzlichen, pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden (derzeit Kinder und Eltern), kann die frei verfügbare Quote für den Konkubinatspartner verwendet werden. Mit der Einführung des neuen Erbrechtes wie vorerwähnt, wird der Pflichtteil der Kinder auf $\frac{1}{2}$ begrenzt, so dass die Hälfte des Nachlasses einem Konkubinatspartner zugeteilt werden kann. Bestehende testamentarische Regelungen sollten überprüft werden.

Besser gestellt sind unverheiratete Paare einzig bei der Altersvorsorge, wonach diese nicht wie ein gemeinsames Ehepaar maximal CHF 3'585 AHV-Rente erhalten, sondern im Konkubinats bis zu CHF 4'780. Diese Ungleichheit wird voraussichtlich auch bei der nächsten AHV-Revision nicht angepasst werden.

Wichtig ist auch, dass Konkubinatspartner mit viel höheren Erbschaftssteuern belastet werden,

Beispiel: Erbschaft von CHF 500'000.–; je nach Kanton gelten unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze; Steuerbeträge für das Jahr 2021.

	Konkubinatspartner ¹ in CHF	Nichtverwandte in CHF
Aargau	32'900	109'200
Bern	41'970	111'920
Basel-Stadt	52'290	156'870
St. Gallen	147'000	147'000
Zürich	122'400	140'400

¹Die aufgeführten Beträge gelten in den meisten Kantonen nur dann, wenn das Konkubinats seit mindestens 5 bzw. 10 Jahren besteht. Sonst gilt der Tarif für Nichtverwandte.

4.5 Auszug aus dem individuellen AHV-Konto

Damit bei der AHV keine Beitragslücken entstehen, sind Mindesteinkommen pro Kalenderjahr abzurechnen. Die Mindesteinkommen sind:

Jahr	Arbeitnehmende / Nichterwerbstätige in CHF	Selbständigerwerbende in CHF
1948 – 1968	300	600
1969 – 1972	800	1'540
1973 – 1975	1'000	2'000
1976 – 1978	1'000	1'950
1979 – 1981	2'000	3'960
1982 – 1985	2'500	4'940
1986 – 1989	3'000	5'930
1990 – 1991	3'208	6'334
1992 – 1995	3'564	7'038
1996 – 2002	3'861	7'623
2003 – 2006	4'208	8'307
2007 – 2008	4'406	8'698
2009 – 2010	4'554	8'991
2011 – 2012	4'612	9'094
2013 – 2018	4'667	9'333
2019	4'702	9'405
2020	4'701	9'402
Ab 2021	4'747	9'494

Wichtig ist, dass Korrekturen nur innerhalb der Verjährung von 5 Jahren gemacht werden können. Leider erleben wir immer wieder Lücken, auch Jahre zurück, wenn nicht mehr nachgebessert werden kann. Daraus resultierend empfiehlt es sich, alle 5 Jahre bei der AHV einen Kontoauszug (dieser ist alle 5 Jahre gratis erhältlich) zur Kontrolle anzufordern. Dies um Lücken aus irgendwelchen Datenübertragungsfehlern zu vermeiden.

4.6 Frühpensionierung – Kann ich mir das leisten?

Grundlage ist die Selbsteinschätzung der bestehenden Lebenshaltungskosten und des gewünschten, zur Verfügung stehenden Budgets in der Zukunft. Pro Jahr des Vorbezuges werden die Renten aber um 6.8% für den Rest des Lebens gekürzt. Gezielter kann eine Teilpensionierung sein, so dass man z. Bsp. wohl im 62. Altersjahr in Frührente geht, im Gegenzug aber bis zum 68. Altersjahr Teilzeit arbeiten würde. Immer wieder vergessen wird, dass die AHV-Beitragspflicht bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bestehen bleibt. Die Höhe der Beiträge ersehen Sie aus nachstehender Tabelle:

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

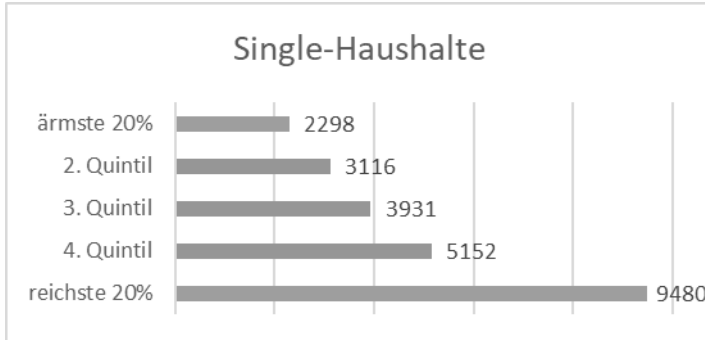
Vermögen plus 20-faches jährliches Renteneinkommen in CHF	AHV-Beitrag p.a. CHF
Unter	503
300'000	954
500'000	2'014
1'000'000	3'074
1'500'000	4'399
2'000'000	5'989
2'500'000	7'579
3'000'000	9'169
3'500'000	10'759
4'000'000	12'349
4'500'000	13'939
5'000'000	17'119
6'000'000	20'299
7'000'000	25'150
Ab	8'550'000

Beiträge 2021: Zu diesen Beiträgen kommen je nach Ausgleichskasse bis zu 5% Verwaltungskosten hinzu.

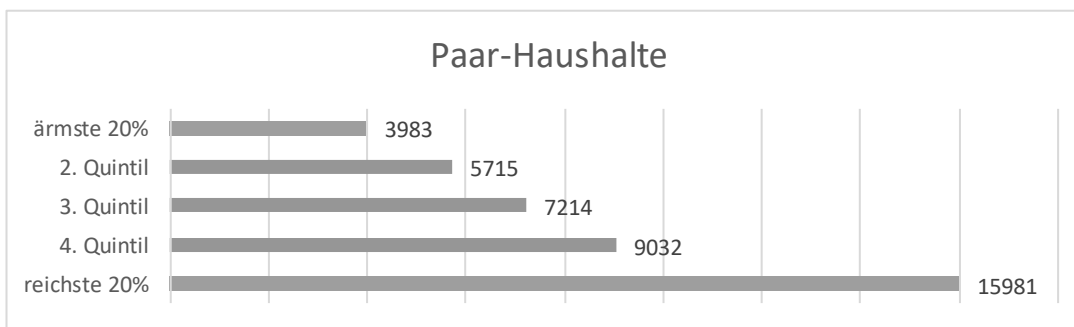
Unterschätzt wird, dass in der reichen Schweiz rund 200'000 Rentner an Geldmangel leiden. Die Renteneinkommen verteilen sich wie folgt:

Mittleres Bruttoeinkommen von Rentnerhaushalten ab 65 Jahren, eingeteilt in fünf Einkommensklassen

In CHF/Monat



In CHF/Monat



4.7 Erbschafts-Konkurs

Im Jahr 2021 wurden rund 8'000 Erbschaften ausgeschlagen. Hätten die Erben dies nicht getan, müssten diese die Überschuldung eines Konkurses (man erbt auch die Schulden) übernehmen. Dies können ausstehende Rechnungen, Spitalrechnungen, Krankenkassenrechnungen, nicht bezahlte Steuern, etc. sein.

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung wird es immer häufiger der Fall sein, dass Nachlässe ungedeckte Rechnungen hinterlassen. Eine Alternative ist die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt. Dies bedeutet, dass die Erben den Nachlass nur unter dem Vorbehalt, dass dieser einen Aktivenüberschuss ausweist, angenommen haben. Sollte dieser überschuldet sein, gilt der Nachlass als ausgeschlagen. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es immer häufiger der Fall sein, dass mögliche Erben die finanzielle Situation der Verstorbenen nicht mehr kennen.

4.8 Umwandlungssätze der Pensionskassen

Die Umwandlungssätze der Pensionskassen verändern sich laufend und müssen sich aufgrund der steigenden Lebenserwartung auch verändern. Nachfolgend der Vergleich und die erwartete Entwicklung der sich senkenden Umwandlungssätze bis zum Jahr 2024.

Umwandlungssätze für Männer mit 65 Jahren (in %)	2022		2023		2024		Gewichteter UWS* 2022 bei 80% BVG-Guthaben	Gewichteter UWS* 2022 bei 20% BVG-Guthaben
	BVG-Guthaben	Über-obligatorium	BVG-Guthaben	Über-obligatorium	BVG-Guthaben	Über-obligatorium		
Vollversicherungen								
Allianz Suisse	6.60	4.65	6.40	4.49	6.20	4.33	6.21	5.04
Basler	6.56	4.76	6.29	4.56	k. A.	k. A.	6.20	5.12
Helvetia	6.00	4.50	6.00	4.40	k. A.	k. A.	5.70	4.80
Pax	6.80	4.75	k. A.	4.60	k. A.	4.41	6.39	5.16
Swiss Life	6.50	4.71	6.20	4.49	k. A.	k. A.	6.14	5.07
Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen								
Abendrot (1)	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60
Alvoso	5.80	5.80	5.80	5.80	5.80	5.80	5.80	5.80
Ascaro	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60
Asga	5.80	5.80	5.60	5.60	5.40	5.40	5.80	5.80
Avanea	6.20	6.20	6.15	6.15	6.10	6.10	6.20	6.20
Axa Professional Invest	6.80	5.00	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6.44	5.36
Copré	6.30	6.30	6.20	6.20	k. A.	k.A.	6.30	6.30
Futura	6.00	5.60	5.80	5.60	5.60	5.60	5.92	5.68
Gemini	5.60	5.60	5.50	5.50	5.40	5.40	5.60	5.60
Groupe Mutuel	6.46	5.00	6.14	5.00	6.14	5.00	6.17	5.29
Nest	5.90	5.90	5.70	5.70	5.50	5.50	5.90	5.90
Noventus Collect	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60	5.60
Patrimonia	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30
PKG	5.40	5.40	5.30	5.30	5.20	5.20	5.40	5.40
Previs	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50	5.50
Profond	6.00	6.00	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6.00	6.00
Revor	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
Spida (2)	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80
Swisscanto Basel	6.20	6.20	6.00	6.00	5.80	5.80	6.20	6.20
Swisscanto Flex	5.30	5.30	5.20	5.20	5.20	5.20	5.30	5.30
Telco pkPRO	5.90	5.90	5.80	5.80	k. A.	k. A.	5.90	5.90
Transparenta (Modell Split)	6.80	5.50	6.80	5.50	6.80	5.50	6.54	5.76
Vita	5.80	5.80	5.70	5.70	k. A.	k. A.	5.80	5.80

(1) Für Verträge, die vor 2020 abgeschlossen wurden, gilt eine abweichende Übergangsregelung

(2) Begrenzte Höhe für Rentenbezug mit 6,8 Prozent

* Umwandlungssatz

4.9 Digitaler Nachlass

Corona hat die Digitalisierung vorangetrieben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Haben Sie bei Ihrer Nachlassregelung auch an Gmail* Konto, Facebookprofile, Streaming-Abos bei Netflix, etc. gedacht? Am besten erstellen Sie eine Liste mit all Ihrer Benutzerkonten inklusive den Zugangsdaten. Eine solche Liste sollte auf einem separaten Blatt oder einem geschützten USB-Stick hinterlegt werden, weil diese ja auch vor Hacker-Angriffen geschützt bleiben soll. Mindestens eine Vertrauensperson (ev. Regelung in einem Vorsorgeauftrag) sollte wissen, wo Sie diese Liste aufbewahren. Die Anbieter verweigern nämlich den Erben oft die Herausgabe von Passwörtern und Anmeldedaten. In einzelnen SocialMedia-Profilen kann verhindert werden, dass Ihr Profil nach Ihrem Tod weiter bestehen bleibt. Aber auch kostenpflichtige Streaming-Abos sind zu kündigen. Wer nicht weiss, was Sie digital in die Wege geleitet haben, kann auch keine Kündigung veranlassen.

Auch die Daten auf dem Personalcomputer des Erblassers, werden von der Universalukzession nach Art. 560 ZGB erfasst und gehen auf die Erben über. Dasselbe gilt auch für die E-Mailadressen. Wie verhält es sich mit den AGBs von Social Media Zugängen? Noch heikler wird es bei Kryptowährungen. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Liste der Kryptokonten zu er-

stellen, eine Anleitung an die Erben zu verfassen, genügend Kopien des PrivateKey zu erstellen und über einen kollektiven Zugang nachzudenken.

Ebenso ist der Standort der Liste mit den Zugangsdaten zu hinterfragen. Sollte dieser in einem Tresor sein, welcher nicht sofort zugänglich ist, kann bis zur Tresoröffnung wertvolle Zeit verstreichen. Zudem ist im Nachlass ein Tresoröffnungsprotokoll zu erstellen.

Im Weiteren wird immer häufiger gewünscht, den eigenen Abschied zu planen. Neben der klassischen Beerdigung wird heute eine Vielzahl unterschiedlicher Bestattungsformen angeboten. Spezielle Wünsche sollten in einer Bestattungsverfügung festgehalten werden oder die Beerdigung schon zu Lebzeiten organisiert und bezahlt werden.

4.10 Rückzahlungsverpflichtungen IV / EL

Ordentliche Renten wie IV und AHV sind keinen Kürzungen unterworfen. Bei Ergänzungsleistungen ist das neue Gesetz zu beachten, wonach nur noch Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, deren Vermögen unter CHF 100'000 und bei Ehepaaren weniger als CHF 200'000 beträgt. Wohneigentum ist davon ausgenommen, so lange noch einer der Ehepartner darin lebt.

Bei der Festsetzung der Ergänzungsleistung muss man sich nicht nur den Vermögensertrag anrechnen lassen, sondern auch den sogenannten Vermögensverzehr. Bei IV-Rentnern wird 1/15 des Reinvermögens zu den jährlichen Einnahmen dazugerechnet. Der Freibetrag beträgt CHF 30'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für Ehepaare. Im neuen Art. 16 „Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen“ steht, dass nach dem Tod der Bezüger, diese aus dem Nachlass zurückzuerstatten sind und zwar von dem Teil des Erbes, welcher CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren greift diese Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind.

Bezüger von Ergänzungsleistungen sind verpflichtet, Erbschaften sofort zu melden. Eine Erbschaft kann auch zu Kürzungen oder Rückforderungen allfälliger kantonaler Beihilfen und/oder Gemeindegzuschüssen führen. Der Pflichtteil darf durch die Rückerstattungspflicht verletzt werden! Zur Rückerstattungspflicht wird eine Verfügung angeordnet. Nach Rechtskraft muss innert 3 Monaten die Rückzahlung erfolgen. Die Erben müssen vom Verstorbenen in den letzten 10 Jahren bezogene Ergänzungsleistungen zurückzahlen.

Jede Person, die eine Rente der AHV oder der IV bezieht, die nicht den Lebensbedarf der Person deckt, hat Anspruch darauf, Ergänzungsleistungen zu beziehen. Diese werden basierend auf der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben berechnet.

Die Einnahmen summieren sich wie folgt: Neben den Einnahmen aus Erwerbs- und Renteneinkünften sowie jenen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wird speziell für Wohneigentümer, die ihre Liegenschaft selbst bewohnen, der Eigenmietwert zu den Einnahmen aus beweglichem Vermögen hinzugezählt (Art. 11 Abs. 1 Bst. b ELG). Ein Fünfzehntel – bei Altersrentnerinnen und Altersrentner ein Zehntel – des Reinvermögens, das bei alleinstehenden Personen über CHF 30'000.– (bisher CHF 37'500.–) und bei Ehepaaren über CHF 50'000.– (bisher CHF 60'000.–) liegt, wird ebenfalls als Einnahme hinzugezählt. Besitzen die Bezügerin bzw. der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Wohneigentum, das mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, ist nur der CHF 112'500.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen. Bei Ehegatten, von denen einer im Wohneigentum und der andere im Heim lebt, sind es CHF 300'000.– (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).

Bei der Anerkennung der Ausgaben gestaltet es sich wie folgt: Der Mietwert der Liegenschaft wird bis zum Betrag der Mietzinsmaxima als Ausgabe berücksichtigt, also CHF 13'200.– für Einzelpersonen bzw. CHF 15'000.– für Ehepaare (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ELG). Neu ist die Steigerung der anerkannten Wohnkosten von Wohneigentümern: Für eine allein lebende Person CHF 16'440.– in städtischer Lage, CHF 15'900.– in der Peripherie und CHF 14'520 in ländlichen Gemeinden (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Für jede zusätzliche Person, die im gleichen Haushalt lebt, wird der Betrag stufenweise erhöht. Die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen werden weiterhin bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft berücksichtigt (Art. 10 Abs. 3 Bst. b ELG).

Anpassung der Nebenkosten- und Heizkostenpauschale

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selbst beheizen und dem Vermieter keine Heizkosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Die Pauschalen für die Nebenkosten und die Heizkosten werden um 50 Prozent erhöht und liegen neu bei CHF 2'520.– bzw. CHF 1'260.– pro Jahr statt bei CHF 1'680.– bzw. CHF 840.–

Abzug der Hypothekarschulden

Die Hypothekarschulden können in der EL-Berechnung seit dem 1. Januar 2021 nur noch vom Wert der Liegenschaft in Abzug gebracht werden – und nicht mehr wie bisher vom gesamten Bruttovermögen. Sind die Hypothekarschulden im Einzelfall höher als der Liegenschaftswert, werden die überschüssenden Hypothekarschulden bei der Ermittlung des Reinvermögens nicht weiter berücksichtigt.

Unbelegte Vermögensrückgänge werden neu auch in die Berechnungen miteinbezogen. Ein Vermögensverzicht infolge einem übermässigen Verbrauch ist für Vermögensrückgänge ab dem 1. Januar 2021 anwendbar. Sogenanntes Verzichtsvermögen wird jährlich um CHF 10'000 vermindert.

4.11 Verwandtenunterstützung immer wieder falsch kommuniziert

Wer seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen kann, hat in der Schweiz einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung durch seine nahen Verwandten. Geschwister sind nicht verpflichtet, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen. Die Verwandtenunterstützung in der Schweiz gilt nur unter Verwandten in gerader Linie, d.h. Zwischen Grosseltern, Eltern und Kindern. Geschwister, Tanten, Onkel und Cousins müssen sich nicht gegenseitig unterstützen. Dies wird durch die Gemeinden oder das Sozialamt geprüft.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind sogenannte günstige, finanzielle Verhältnisse Voraussetzung für eine Verwandtenunterstützung. Alleinstehende können etwa ab einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 120'000 und Verheiratete ab CHF 180'000 unterstützungspflichtig werden. Bei unmündigen Kindern im Haushalt erhöht sich die Limite um CHF 20'000 pro Kind und Jahr.

Beim steuerbaren Vermögen wird ein Freibetrag von CHF 250'000 für Alleinstehende und CHF 500'000 für Verheiratete, sowie pro Kind zusätzlich CHF 40'000 angesetzt. Vom verbleibenden Vermögen darf ein Vermögensverzehr abgezogen werden, auch wenn Sie unterstützungspflichtig geworden sind. Hier werden Alterskategorien unterschieden:

Alter des/der Pflichtigen		Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
• Alter 18 bis 30 Jahre	=	1/60 pro Jahr
• Alter 31 bis 40 Jahre	=	1/50 pro Jahr
• Alter 41 bis 50 Jahre	=	1/40 pro Jahr
• Alter 51 bis 60 Jahre	=	1/30 pro Jahr
• Ab dem 61. Altersjahr	=	1/20 pro Jahr

Bei Kindern, deren Vater gegebenenfalls der Unterstützungspflicht nicht oder ungenügend nachgekommen ist, können Herabsetzungen beantragt werden. Enkel (gerader Linie) können zur Unterstützung der Grosseltern herangezogen werden. Zusammengefasst nachstehend die wichtigsten Neuerungen:

Eine Vermögenslimite wird eingeführt, ab der man keine Ergänzungsleistungen mehr erhält: Bei Einzelpersonen ab CHF 100'000.–, bei Verheirateten ab CHF 200'000.–.

Neu wird nicht nur verschenktes Vermögen angerechnet, sondern auch Geld, das die Betroffenen übermässig ausgeben.

Die Vermögensfreibeträge werden herabgesetzt: von CHF 37'500.– auf CHF 30'000.– bei Alleinstehenden, von CHF 60'000.– auf CHF 50'000.– bei Verheirateten.

Die höchstmöglichen Mietzinse werden angehoben: Je nach Region um mehr als CHF 700.– monatlich.

Beiträge an die Kinderbetreuung sind neu möglich. Dafür werden Beiträge für Kinder unter elf Jahren gekürzt.

Die Erben müssen neu bei einem Vermögen von CHF 40'000.– die bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzahlen.

5 Arbeitsrecht – Führung

5.1 Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung wird immer wichtiger. Sie soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Der Arbeitnehmende hat vor allem ein Interesse, eine Einigung über eine Freistellung von seiner Tätigkeit unter Fortzahlung des Lohns zu erreichen und, dass der Arbeitgebende die Weiterbildungskosten zu einem gewissen Umfang oder auch vollständig übernimmt.

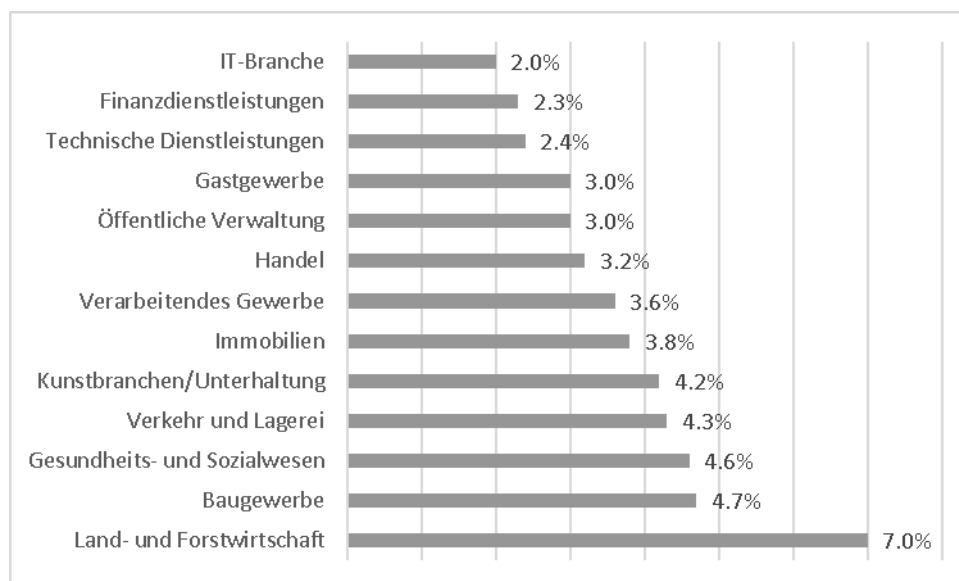
Der Arbeitgebende ist demgegenüber daran interessiert, dass der Arbeitnehmende seine gesamte Arbeitskraft in die Weiterbildung investiert und diese zu einem erfolgreichen Abschluss bringt. Weiterhin möchte er, dass der besser qualifizierte Mitarbeitende nach dem Abschluss der Weiterbildung dem Unternehmen erhalten bleibt. Damit sich diese Investition lohnt, empfehlen wir, immer eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mitarbeitenden abzuschliessen. Im Anhang stellen wir Ihnen ein entsprechendes Muster Weiterbildungsvereinbarung zur Verfügung.

5.2 Arbeitsrecht – Covid

Jeder 10. verdient wegen Covid weniger. Gemäss Bundesamt für Statistik sind 11.3% der Bevölkerung wegen der Pandemie von Einkommenseinbussen betroffen. In den Bereichen der Gastronomie und Beherbergung ist das Personal besonders hart betroffen und verdienen zum Teil bis 1/3 weniger. Am stärksten betroffen waren vor allem die Jungen. In der Alterskategorie von 16 bis 24 Jahren waren über 55.1% von Lohnreduktionen und Arbeitseinschränkungen betroffen.

5.3 Gesundheitsbedingte Absenzen

Es lohnt sich ins, Care- und Case-Management zu investieren. Erwiesenermassen profitieren Unternehmen mit gesunden Arbeitnehmern. Die Ausfallquote sinkt und in einem guten Arbeitsklima steigt die Produktivität. Nachfolgende Tabelle zeigt die Absenzen nach Branchen im Jahre 2020. Die Absenztage sind in Prozenten der Soll-Arbeitstage zu verstehen.



Quelle: BFS, Arbeitsvolumenstatistik, 2021

5.4 Arbeitszeugnis – Wichtigste Punkte

Aussagekräftige und korrekte Arbeitszeugnisse sind auf dem Stellenmarkt sowohl für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer nach wie vor ein wichtiges Instrument bei der Rekrutierung. Allerdings muss das Bewusstsein vorhanden sein, dass bei Bewerbungen viele andere Faktoren eine zentrale Rolle spielen: Fachliche Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Alter, Geschlecht, persönliche Beziehungen usw. Die Aussagen in einem Arbeitszeugnis sind nur dann verwertbar, wenn der Verfasser die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergibt und unzutreffende Beschönigungen weglässt. Letztendlich sind nur korrekt abgefasste Zeugnisse verwendbar.

Die wichtigsten Punkte

Für die Zeugnisformulierung:

- Regelmässige Qualifikationen sowie Zwischenzeugnisse gewährleisten eine gute Grundlage und vermeiden spätere Schwierigkeiten bei der Ausstellung.
- Das Zeugnis ist formell ansprechend zu gestalten.
- Durch das Zeugnis muss sich ein möglicher zukünftiger Arbeitgeber über die Tätigkeit und die Qualifikation des Arbeitnehmers ein vollständiges Bild machen können.
- Das Zeugnis hat mit den übrigen Aussagen des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer zu harmonieren.
- Das Zeugnis hat wahr zu sein, und nur im Zweifel ist zugunsten des Arbeitnehmers aufzurunden («fair, aber wahr»).
- Die Formulierungen sind klar zu halten. Zweideutige Angaben sind unzulässig.
- Die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses ist anzugeben.
- Es ist die gesamte Dauer zu qualifizieren; längere Absenzen sind zu erwähnen.
- Wird die Beendigung weggelassen, ist daraus zu entnehmen, dass der Arbeitgeber gekündigt hat. Im Schlusszeugnis gehören Zukunftswünsche zum guten Ton. Danken muss der Arbeitgeber indes nicht.
- Die Datierung hat in der Regel auf den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Für Referenzauskünfte:

- Der Arbeitnehmer muss mit der Erteilung einverstanden sein.
- Der frühere Arbeitgeber muss bei Vorliegen des Einverständnisses Referenzauskünfte erteilen.
- Das Verweigern der Referenzauskunft ist zu begründen.
- Es dürfen nur mit der Einstellung betraute Personen Auskünfte einholen.
- Es dürfen nur dazu ermächtigte Personen Auskünfte erteilen.
- Informelle Referenzauskünfte sind unzulässig.
- Die Referenzauskunft folgt inhaltlich den gleichen Grundsätzen wie die Zeugnisformulierung.
- Die Referenzauskunft darf nicht weitergehen als das schriftlich ausgestellte Zeugnis.
- Zusätzliche Angaben oder ein aktives Kontaktieren möglicher Arbeitgeber sind einzig erlaubt, wenn es um die Mitteilung von Delikten zulasten des früheren Arbeitgebers geht.
- Zusätzlich positive Aussagen sind eher unproblematisch, sofern sie nicht missverstanden werden können.

Bei Streitigkeiten:

- Alle Aussagen des Arbeitgebers (Zwischenzeugnisse, Qualifikationen, Lohnerhöhungen etc.) werden dem Arbeitgeber zugerechnet.
- Schlechte Qualifikationen sind in der Regel vom Arbeitgeber zu beweisen.
- Besonders gute Qualifikationen sind in der Regel vom Arbeitnehmer zu beweisen.
- Nur objektive Formulierungen sind durchsetzbar.
- Unter Umständen ist der Arbeitgeber berechtigt, ein zu gutes Zeugnis vom Arbeitnehmer zurückfordern zu können.

- Der Arbeitgeber kann bei unkorrekten Angaben sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer für entgangenen Lohn wie auch gegenüber Dritten bei erneuten Verfehlungen für den Schaden haften.

Im Anhang stellen wir Ihnen verschiedene Formulierungshilfen zur Verfügung. Diese wurden uns freundlicherweise von den Autoren Rechtsanwältin Dr. Nicole Vögeli Galli Fachanwältin SAV Arbeitsrecht und Rechtsanwalt Rolf Müller, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht zur Verfügung gestellt.

Auch können mit dem kostenlosen Arbeitszeugnisgenerator vom myRIGHT unter www.myright.ch/arbeitszeugnis professionelle Arbeitszeugnisse generiert werden.

5.5 Verrechnungsverbot

Gemäss Art. 323 b. Abs. 3 OR sind Abreden über die Verwendung des Lohns im Sinne des Arbeitgebers nichtig. Die Corona-Situation hat leider dazu geführt, dass häufig dem Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen statt Geld als Ersatzlohn aufgedrängt wurden. Dies ist nicht zulässig, obwohl wir Verständnis für die Arbeitgeber haben, denen die Liquidität gefehlt hat.

5.6 Spesen und Spesenreglement – Immer wieder Bestandteil von Steuerrevisionen

Viele Firmen haben ein Spesenreglement. Die steuerliche Gültigkeit ist aber nur gegeben, wenn das Reglement von der Steuerbehörde genehmigt wurde. Dies bedingt aber auch, dass jede Änderung im Zusammenhang mit Spesen wiederum mit der Steuerbehörde vereinbart werden muss. Es wird grundsätzlich zwischen effektiven Spesen und Pauschalspesen unterschieden.

Effektive Spesen

Dazu gehören alle Spesenentschädigungen, die im Rahmen der effektiv entstandenen Kosten gegen Beleg vergütet werden. Ebenso zu den effektiven Spesen gehören der Einfachheit halber pauschale Vergütungen, die für jedes tatsächlich stattgefundene Ereignis vergütet werden, z. Bsp. eine Pauschale von maximal CHF 30.– pro Mittagessen im Ausseneinsatz. Werden alle dafür vorgesehenen Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziff. 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.

Pauschalspesen

Darunter fallen alle pro Zeitraum und unabhängig von den tatsächlichen Kosten entrichteten Pauschalen, so z Bsp. Telefon- oder Internetpauschalen für die geschäftliche Nutzung der privaten Infrastruktur. Ebenso in diese Kategorie fallen die pauschalen Repräsentationsspesen von leitendem Personal und Aussendienstmitarbeitern, die anstelle der effektiven Entschädigung von kleinen Auslagen erfolgt. Pauschale Spesenvergütungen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Für Spesenregelungen sind mehrere Varianten möglich.

Variante 1 – Keine oder keine steuerkonforme Regelung

Falls keine der beiden anderen Varianten zur Anwendung kommt, müssen im Lohnausweis die gesamten effektiven und pauschalen Spesen betragsmässig und detailliert ausgewiesen werden. Die Steuerverwaltung des Arbeitnehmers prüft dann in der Veranlagung individuell, wie viel davon als Spesen anerkannt und wie viel als Lohn besteuert wird.

Variante 2 - Effektive Spesenvergütungen gemäss Wegleitung zum Lohnausweis

Hier ist die Spesenvergütung nur anhand von Belegen oder in Form einer Einzelfallpauschalen möglich und diese müssen grundsätzlich deklariert werden (Ziff. 13.1.1). Keine Deklarationspflicht von Spesenauslagen besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden. Für die Anwendung der nachfolgenden Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig:

- Übernachtungsspesen werden gegen Belege zurückerstattet;
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35.– bzw. die Pauschale für eine Hauptmalzeit beträgt maximal CHF 30.–;
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet;
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg;
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatfahrzeuges werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet;
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20.– vergütet.

Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziff. 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (X) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.

Variante 3 – Durch die Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement

Es besteht die Möglichkeit, ein Spesenreglement von der Steuerverwaltung des Sitzkantons genehmigen zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und Steuerverwaltung, in der sich das Unternehmen verpflichtet, nur Spesen im Rahmen dieses Reglements zu vergüten, während dem im Gegenzug die Steuerverwaltungen in der ganzen Schweiz die bezahlten Spesen als solche akzeptieren und ohne Weiteres auf eine Aufrechnung als Lohn verzichten. In der Regel wird diese Beurteilung auch von der AHV und den anderen Sozialversicherungen übernommen. Die Steuerkonferenz hat ein Muster-Spesenreglement veröffentlicht, das als Grundlage für individuelle Spesenreglemente dienen soll. Individuell auf das Unternehmen zugeschnittene Regelungen sind möglich und in begründeten Fällen kann von den Grundsätzen aus der Wegleitung abgewichen werden. Im Lohnausweis ist auf das genehmigte Spesenreglement hinzuweisen und auch hier entfällt die Angabe der effektiven Spesen. Die pauschalen Spesen sind betragsmässig (Ziff. 13.2 des Lohnausweises) aufzuführen und der entsprechende Vermerk (in Ziff. 15 des Lohnausweises) muss angebracht werden, es besteht jedoch keine Gefahr einer Aufrechnung.

Zu beachten ist, wenn ein Spesenreglement eingeführt bzw. genehmigt wurde, dass keine anderweitigen Vergütungen, welche von diesem Reglement abweichen, steuerlich zulässig sind.

5.7 Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen

Bezüge von Aktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und denen nahestehende Personen können im neuen Aktienrecht (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023) erleichtert zurückgefordert werden. Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage auf Rückerstattung erhebt. Die Verjährung von Rückerstattungsansprüchen wird mit dem Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat (relative Verjährungsfrist), in jedem Fall aber 10 Jahre nach Entstehen des Anspruches (absolute Verjährungsfrist) definiert. Während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung steht die Verjährung still. Bei ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB gelten andere Fristen.

5.8 Anpassungen der 1. Säule per 1. Juli 2021

Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wurde gesetzlich neu geregelt. Per 1. Januar 2021 traten Bestimmungen betreffend Vaterschaftsurlaub und bezahltem Kurzurlaub zur Betreuung kranker oder verunfallter Familienmitglieder und Lebenspartner in Kraft.

Väter haben Anspruch auf 2 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub (14 Taggelder Anspruch). Diese werden bei der Ausgleichskasse abgerechnet, über welche auch die EO-Beiträge abgerechnet werden. Die Entschädigung für den Verdienstausfall beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196.– pro Tag. Väter, welche Teilzeit arbeiten, haben Anspruch auf 10 Vaterschaftsurlaubstage. Im Gegenzug wurden die EO-Beiträge von 0.45% ab 1. Januar 2021 auf 0.5% erhöht.

Der Vaterschaftsurlaub kann innerhalb von 6 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden (Art. 329 GOR). Bei einer Arbeitgeberkündigung verlängert sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage (Art. 335 c OR) und die Ferien dürfen wegen des Bezugs des Vaterschaftsurlaus nicht gekürzt werden.

Für die Betreuung von Angehörigen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung steht zusätzlich ein bezahlter Urlaub von höchstens 3 Tagen pro Ereignis und insgesamt von maximal 10 Tagen pro Arbeitnehmenden und Jahr zu (Art. 329 h OR). Die Notwendigkeit ist durch den Arbeitnehmer nachzuweisen.

Arbeitnehmende mit schwer beeinträchtigten Kindern haben zusätzlich ab 1. Juli 2021 Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen (Art. 329 i OR) innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Anspruchsberechtigt sind Eltern eines minderjährigen Kindes. Der Betreuungsurlaub kann am Stück oder tageweise bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Zusätzlich eingeführt wurde während 6 Monaten eine neue Kündigungssperrfrist nach Art. 336c OR. Für solche Urlaubsabwesenheiten dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden. Als gesundheitlich schwer beeinträchtigt gilt ein Kind, wenn eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist. Die Anmeldung dieser Betreuungsentschädigungen erfolgt ebenfalls bei der zuständigen Ausgleichskasse unter Beilage eines Arztzeugnisses, aus welchem die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung hervorgeht.

Ferienkürzungen sind aber bei Krankheit ab dem 2. vollen Abwesenheitsmonat zulässig.

Ebenso geändert hat, dass Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als 2 Wochen im Spital verbleiben müssen, ab dem 1. Juli 2021 länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben. Die Verlängerung wird zur ordentlichen Dauer der Mutterschaftsentschädigung dazugerechnet. Somit kann neu während maximal 154 Tagen (98 + 56 Tage neu) eine Mutterschaftsentschädigung bezogen werden.

5.9 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Ab dem 1. Juli 2021 erhalten ältere Arbeitslose Überbrückungsleistungen. Der Bundesrat hat beschlossen, das neue Bundesgesetz und die Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Personen, welche nach dem 58. Altersjahr ihre Stelle verlieren und nach 60 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind, können bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten. Anspruch auf ÜL können Personen haben, deren Vermögen CHF 50'000 (Ehepaare: CHF 100'000) nicht übersteigt. Das Guthaben der beruflichen Vorsorge zählt bis zu einem Betrag von CHF 500'000 nicht zum Vermögen. Die Anmeldeformulare müssen am Wohnsitz der betroffenen Person eingereicht werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr
- Mindestens 20 AHV-Beitragsjahre mit jährlichem Mindesteinkommen von CHF 21'510.–, davon mindestens 5 nach dem 50. Altersjahr
- Anerkannte Ausgaben sind höher als anrechenbare Einnahmen
- Kein Bezug einer AHV- oder IV-Rente

5.10 Absenzen und Lohnanspruch – Schwangerschaft

Ein Lohnanspruch ist von der Situation und den Umständen abhängig. Gerne stellen wir Ihnen im Anhang eine umfangliche Übersicht aus mamagenda.ch zur Verfügung.

5.11 Arbeiten als Rentner

Die Beitragspflicht an die AHV / IV / EO endet nicht mit dem Bezug der AHV-Altersrente. Ab dem gesetzlichen Rentenalter (Männer 65. Altersjahr / Frauen derzeit noch 64. Altersjahr) besteht ein Freibetrag von monatlich CHF 1'400 bzw. CHF 16'800 pro Jahr. Auch die UVG – Unfallversicherung kennt keine Alterslimite. Ein Risiko besteht bei der Krankentaggeldversicherung. Die meisten Krankentaggeldversicherungen sehen nämlich in den AVB nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters oftmals einen reduzierten Leistungsumfang vor. Unter Umständen besteht sogar ab dem 70. Altersjahr keinerlei Versicherungsdeckung mehr. Entsprechend sind entweder die Versicherungen oder die Arbeitsverträge anzupassen. Betreffend der AHV-Altersrente hat der Mitarbeitende die Möglichkeit, die ordentliche Pensionierung um 1 bis 5 Jahre aufzuschieben. Bei der 2. Säule ist dies nur dann möglich, wenn dies auch im Vorsorge-reglement vorgesehen ist. Das BVG-Gesetz bietet jedoch diese Möglichkeit.

In der Arbeitslosenversicherung dagegen fällt die Beitragspflicht mit dem ordentlichen Rentenalter weg.

5.12 Tücken beim Stundenlohn

Bei der Lohnabrechnung sind folgende Lohnbestandteile aufzuführen:

Grundlohn, Betrag in CHF zuzüglich **Ferienentschädigung**. Der Prozentbetrag richtet sich nach dem Ferienanspruch, z. Bsp. 4 Wochen Ferien = 8.33% zuzüglich **Feiertagsentschädigung**.

Ohne detaillierte und separate Darstellung sind die Regelungen nicht korrekt.

Arbeitspensum

Das Arbeitspensum bzw. die festgelegten Stunden pro Monat sind relevant für BVG, Unfall- und Krankentaggeldversicherung.

Feiertagsentschädigung

Aus rechtlicher Sicht besteht, mit Ausnahme des 1. August, kein Anspruch auf Abgeltung der Feiertage für die Mitarbeitenden, welche im Stundenlohn angestellt sind. Um eine Benachteiligung zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch, eine Feiertagsentschädigung (hier geht man im Durchschnitt von 7.5 Tagen aus, was 2.97% entspricht) zu vereinbaren.

Unfallversicherung

Die Betriebsunfallversicherung gilt immer. Die Nichtbetriebsunfallversicherung gilt ab mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche.

Krankentaggeldversicherung

Entweder gilt die sogenannte Zürcher, Berner oder Basler Skala oder bei Abschluss einer Krankentaggeldversicherung 80% während 2 Jahren.

Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Arbeitnehmer im Stundenlohn hat die gleichen Rechte wie derjenige im Monatslohn. Es gilt der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate.

13. Monatslohn

Dieser muss sowohl bei einer Einstellung im Monatslohn als auch im Stundenlohn vertraglich vereinbart werden. Ansonsten besteht darauf kein Anspruch.

Familienzulagen

Auch Mitarbeitende im Stundenlohn haben Anrecht auf Familienzulagen. Im Jahr muss mindestens ein Lohn von CHF 7'170.– erzielt werden. Der dafür notwendige monatliche Mindestlohn beträgt CHF 597.–.

Zuschlag bei Nachtarbeit

Nachtarbeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ist in der Schweiz untersagt. Für Ausnahmen braucht der Betrieb eine Bewilligung. Für regelmässige oder dauernde Nachtarbeit ist zusätzliche Freizeit von 10% zu gewähren. Vorübergehende Nachtarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25% zu entschädigen.

Zuschlag bei Sonntagsarbeit

Auch die Sonntagsarbeit zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr ist ohne Bewilligung nicht zulässig. Feiertage gelten als Sonntage. Bei dauernder oder regelmässiger Sonntagsarbeit gibt es keinen Zeitzuschlag oder Lohnzuschlag. Bei vorübergehender Sonntagsarbeit beträgt derselbe aber 50%.

5.13 Aufgaben und Herausforderungen in der post-pandemischen Wirtschaft

Die Corona-Pandemie hat Wirtschaft und Gesellschaft in einem Masse durchgeschüttelt, wie wir es bis anhin nur in kriegsähnlichen Zeiten erlebt haben. Und diese Bedrohungen sind noch nicht vorüber, wenn wir an die Diskussionen über den Klimawandel und dessen Auswirkungen denken. Was sich bereits jetzt feststellen lässt: Die Wirtschaft steht vor einem vielfältigen Wandel, der sich in einem Zustand der „neuen Normalität“ niederschlägt und für die es eine Reihe von Beschreibungsmerkmalen in fast allen Unternehmen gibt.

Eine ganz offensichtliche Herausforderung war für viele Unternehmen die plötzliche Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Homeoffice und die damit verbundenen neuen Erfahrungen des Arbeitens von zuhause. Da mit dem coronabedingten temporären Lockdown und der Homeoffice-Arbeit häufig auch der Wechsel von Präsenzunterricht für schulpflichtige Kinder zum Homeschooling einherging, entstanden in vielen Familien Stress und Unzufriedenheit mit der neuen Lebenssituation. Die Vorgesetzten der Homeoffice-Beschäftigten sahen sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert, zumal die wenigsten von ihnen auf die Anforderungen der digitalen Führung in der Krise vorbereitet waren.

Da nicht alle Arbeitsplätze von Unternehmen ins Homeoffice verlagert werden konnten, gab es in Unternehmen eine neue Zweiklassengesellschaft: Die Laptop-Klasse, die im Homeoffice arbeiten konnte und die Klasse der Beschäftigten, die auch während der Pandemie ihre Aufgaben im Unternehmen erledigen mussten. Eine Zweiklassengesellschaft zeigte sich in Unternehmen plötzlich auch bei dem unterschiedlichen Impfstatus der Beschäftigten, wenn Geimpfte mit Ungeimpften zusammenarbeiten mussten. Mittlerweile ist der neue Begriff des „hybriden Arbeitens“ fast schon Teil der neuen Normalität geworden; man arbeitet sowohl im Büro als auch von zuhause aus, mit allen Folgen für die Kommunikation in Teams und die Rolle der Führungskräfte, die immer stärker agil und flexibel agieren müssen.

Neben der veränderten Rolle der Führungskräfte zeigte sich in vielen Unternehmen eine Vernachlässigung der Digitalisierung von Prozessen. Diese Digitalisierungslücke war besonders an der Kundenfront auffällig, wo viele Unternehmen jetzt mit zunehmenden Online-Aktivitäten in Marketing und Verkauf gefordert wurden. Dies mussten auch viele Freiberufler erleben, die beispielsweise in der Weiterbildung für ihre Kunden statt Präsenzseminare digitale Weiterbildungsangebote machen mussten.

Was mit dem Aufbau von Internet-Aktivitäten im Vertrieb für jeden nachvollziehbar wurde, hatte auch in weniger offensichtlichen Formen in anderen betrieblichen Funktionen Einzug gehalten. Beispielsweise hat die Digitalisierung zu einer Hochsaison für das E-Learning bei betrieblich Beschäftigten geführt und auch das virtuelle Coaching wird immer stärker in der Problemlösung bei Führungskräften eingesetzt. Auch in anderen Bereichen der Personal- und Human Resources-Funktion gibt es die verstärkte Digitalisierung, so beispielsweise in der Personalrekrutierung, in der mit neuen Methoden digitale Bewerberdaten bearbeitet werden.

Die großflächige digitale Transformation ist ein zentraler Bedarf in vielen Unternehmen und verlangt viel Aufmerksamkeit und die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

Neben der Digitalisierung ist die Nachhaltigkeit zu einem Schlagwort in der post-pandemischen Wirtschaft geworden. Sustainable Leadership ist der neue Begriff, mit dem man in Führungsetagen umzugehen lernt und der Bekanntes aus der früheren Diskussion des beidhändigen Führens beinhaltet. Beidhändiges Führen bedeutet sowohl mit der rechten wie auch mit der linken Hand geschickt zu sein, was sich als Sprachbild auf das Problem bezieht, das Bewährte in einem Unternehmen (bisherige Geschäftsmodelle, Produkte etc.) fortzusetzen und zugleich Neues auszuprobieren. Im Kontext von Digitalisierung hat das beidhändige Führen speziell den Innovationsbereich in den Vordergrund gerückt.

Die beispielhaft aufgeführten Merkmale in der post-pandemischen Wirtschaft zeigen auf, dass in allen Unternehmen Veränderungen bereits eingetreten sind und noch weiterhin massiv anstehen. Die alles überstrahlende Anforderung heißt immer mehr: Veränderungen erfolgreich managen und dazu gehören schneller als die Wettbewerber sein, aber auch die richtige Dosis von Veränderung wählen, damit man die gesamte Belegschaft mitnimmt und keine Widerstände entstehen. Dies ist einfacher gesagt als getan. Aber es ist keine Schwäche, sondern eine Stärke, wenn man in Unternehmen dafür auch externe Hilfe in Anspruch nimmt, wie wir es bereits früher schon einmal in einer Revidas Info erwähnt haben.

5.14 Unser diesjähriges Buchgeschenk

Von den zahlreichen Büchern, die sich in der einen oder anderen Form mit aktuellen Themen in der Wirtschaft auseinandersetzen, haben wir kein zu anspruchsvolles Fachbuch, sondern ein leicht lesbares Sachbuch zur heutigen Arbeitswelt mit ihren Veränderungen ausgesucht. Das Buch von

KUGEL, Janina: It's now. Leben, führen, arbeiten - Wir kennen die Regeln, jetzt ändern wir sie, München (Ariston) 2021

beschreibt verschiedene Facetten im Arbeitsalltag von Unternehmen und im relevanten Umfeld von Beschäftigten, mit dem man als Führungskraft umgehen muss. Dabei zeigt die Autorin auf, wie sie in einzelnen Phasen ihrer Karriere - zuletzt war sie Personalvorständin von Siemens (Jg. 1970) - in unterschiedlichen Alltagssituationen gehandelt hat. Heraus kam eine Art persönlicher Erfahrungsbericht, der auf eine sehr anschauliche Weise vermittelt, was das neue Arbeitsleben auszeichnet und wie man nur durch Veränderungen mit den neuen Anforderungen zurechtkommt. Die allseits bekannten gängigen Themen wie Kinder und Karriere, künstli-

che Intelligenz, lebenslanges Lernen, Diversität in der Belegschaft oder neue Leadership-Anforderungen werden so erlebnisnah geschildert, dass man fast vergisst, ein Sachbuch zum Umgang mit der neuen Arbeitswelt vor sich zu haben. Ein spezielles Kapitel widmet sich auch dem Thema Corona, dessen Konsequenzen alle irgendwie in Unternehmen erlebt haben - und bei dem die Autorin auch die sonst etwas vernachlässigte Seite der verpassten Chancen herausstellt. Das sehr flüssig geschriebene Buch ist eine gute Hintergrundfolie, wenn Sie sich der neuen Arbeitswelt in einer unkonventionell verfassten Weise nähern wollen.

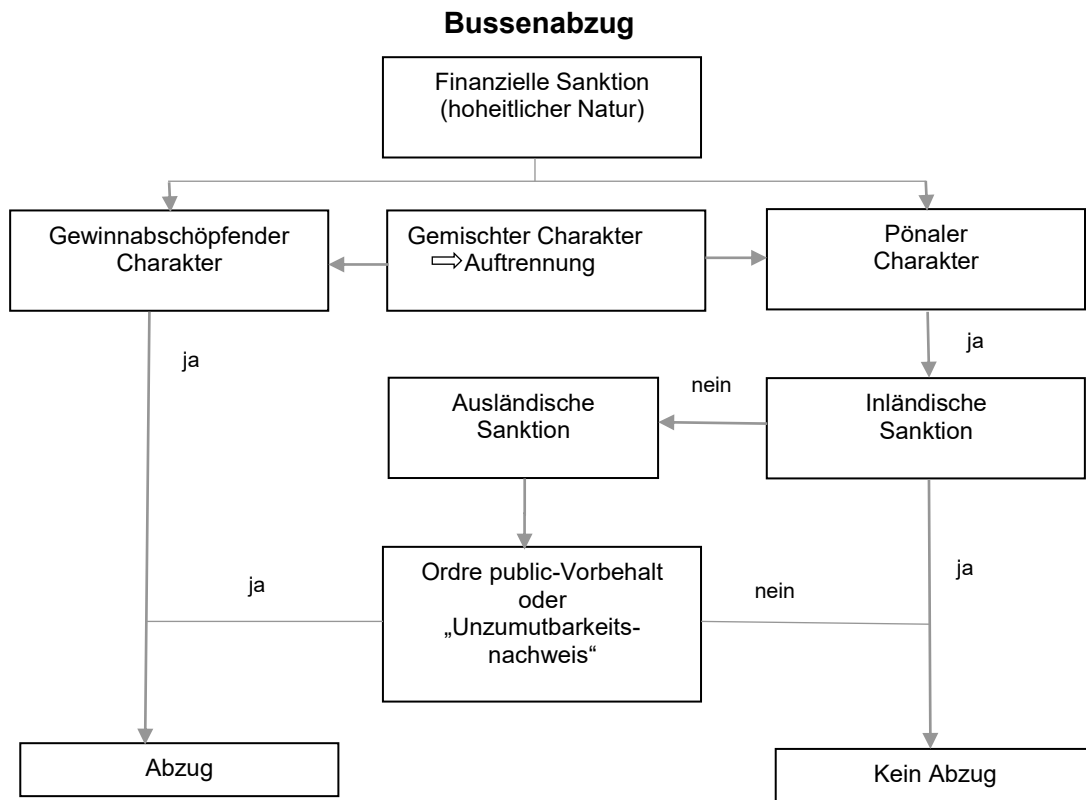
Unser Buchgeschenk können Sie bei uns per E-Mail admin@revidas.ch oder telefonisch unter 071 243 10 10 anfordern.

6 Steuern

6.1 Bussenabzug

Verwaltungsanktionen mit pönalem Charakter, welche juristischen Personen aus eigener Verantwortung auferlegt werden, gelten grundsätzlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und sind deshalb auch steuerlich nicht absetzbar. Entsprechend sind Rückstellungen und Abschreibungen, welche im Hinblick auf solche Aufwendungen getätigt werden, steuerlich nicht abzugsfähig.

Gewinnabschöpfende Sanktionen, welche keinen Strafzweck haben, sind steuerlich absetzbar. Dasselbe gilt für die Zahlung von Bestechungsgeldern im Sinne des Schweizerischen Strafrechtes.



Quelle: Prof. Andrea Opel, Neuregelung des Bussenabzugs für Unternehmen, StR 75/2020, S. 521

6.2 Ermessensveranlagung

Eine Ermessensveranlagung wird durch nachfolgende Faktoren ausgelöst:

- Gänzlich fehlende Deklaration
- Meldung über nicht deklarierte Einkünfte / Vermögenswerte
- Buchhaltungsergebnisse stimmen nicht mit Erfahrungszahlen der Branche überein
- Mangelhafte Buchführung
- Steuerbares Einkommen und Vermögensverzehr stimmen nicht mit Lebensaufwand / Lebenshaltungskosten überein
- Vermögensentwicklung stimmt nicht mit Einkommen (sogenannte Vermögensvorschlagsberechnung) überein
- Deklarierte Einkünfte und Abzüge sind insgesamt nicht glaubhaft dargelegt
- Notwendige Informationen zur Beantwortung von Steuerauflagen sind nicht (mehr) vorhanden

Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung sind, dass die Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen nicht erfüllt werden oder der Sachverhalt mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden kann und trotz erfolgter Mahnung / Androhung einer Ermessenseinschätzung der Zustand unverändert bleibt.

Die Ermessensveranlagung wird auf der Basis von nachfolgenden Punkten materiell festgelegt:

- Erfahrungszahlen
- Vermögensentwicklung
- Lebensaufwand / Vergleichsberechnung

6.3 Steuerrelevanter Wohnsitz

Natürliche Personen

- Steuerlicher Wohnsitz: Persönlicher Mittelpunkt der Lebensinteressen (vgl. BGer v. 10. März 2019, 2C_473/2018).
- Ort, wo man die stärkeren Beziehungen unterhält (ZGB23 I: Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält).
- Wenn verheiratet: Ausgangspunkt ist Ehe (Ehegatte, Ort der Familie).
- Selbst wenn man überwiegend (geschäftlich) im Ausland weilt, bleibt der Wohnsitz u.U. in der Schweiz (in casu 230 Tage).
- ZGB 23 II: Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.
- Bei Wegzug ins Ausland, bleibt Schweizer Wohnsitz bestehen, bis neuer begründet wird (ZGB 24 I: Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes).

Juristische Personen

- Ort der tatsächlichen Verwaltung.
- Wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen.
- Wo die wesentlichen Unternehmensentscheide fallen.
- Wo die Gesellschaft den wirklichen, tatsächlichen Mittelpunkt ihrer ökonomischen Existenz hat.
- Nach unten abzugrenzen von der blossen administrativen Verwaltung und nach oben von der Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane.
- Vgl. Urteil Bundesgericht vom 1. Februar 2019, 2C_627/2017: Rückschau zur interkantonalen Rechtsprechung der letzten 101 Jahre.
- Kanton, der Steuerhoheit beansprucht, muss tatsächliche Verwaltung beweisen (2C_505/2017, E. 8.3.1).
- Das Hauptsteuerdomizil des interkantonalen Steuerrechts liegt immer und ausschliesslich am Ort der tatsächlichen Verwaltung.

Quelle: Steuerstamm 2020/2021, Reto Sutter

Bei juristischen Personen geht die Auslegung soweit, dass wenn kein wirtschaftlicher und tatsächlicher Mittelpunkt der Gesellschaft auszumachen ist, in der Lehre die Meinung vertreten wird, es könne ersatzweise gerechtfertigt sein, den Ort der tatsächlichen Verwaltung an den Wohnort des primär tätigen Geschäftsführers anzuknüpfen.

Sogenannte Schein- / Briefkastendomizile werden seit Monaten strenger geahndet. Insbesondere können bei einer Verlagerung des steuerlichen (Wohn-)sitzes definitive und rechtskräftige Veranlagungen, nicht mehr zugunsten einer andersartigen Auslegung aufgehoben werden. Demzufolge entsteht eine klassische Doppelbesteuerung, welche vom Bundesgericht geschützt wird, sprich Besteuerung an zwei Domizilen.

6.4 Airbnb und Steuern

Airbnb hat sich zu einer einfachen, unkomplizierten und meist genutzten Vermietungsplattform entwickelt. Der Vermieter untersteht steuerlichen Besonderheiten.

Privater Gastgeber

Erträge aus der Vermietung von privaten Eigenheimen bzw. Teilen davon oder sonstigen Beherbergungsobjekten werden von der Einkommenssteuer Generalklausel erfasst und qualifizieren zumindest als Nebenerwerb. Handelt es sich um einen selbständigen Nebenerwerb, ist der Einnahmenüberschuss auch sozialversicherungsabgabepflichtig.

Gastgeber und Mehrwertsteuer

Erzielt ein Gastgeber (häufig bei Personengesellschaftskonstellationen) aus einer weltweiten Vermietung aller seiner Beherbergungsobjekte einen Umsatz von über CHF 100'000 jährlich, wird er in der Schweiz gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG mehrwertsteuerpflichtig. Zu beachten ist, dass im Ausland Eintrittsschwellen von ab EUR 35'000 für Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Portugal, Estland und Finnland oder EUR 100'000 für Deutschland gelten. Die Steuerbehörde kann bei Drittpersonen (hier Airbnb) Bescheinigungen und Einsicht in die jährliche Vermietungssituation des Gastgebers verlangen. Durch steueramtliche Meldungen fallen der Steuerbehörde solche Nebeneinnahmen auf.

Kantonale Tourismusabgaben

Dazu kommen Gasttaxen, Tourismustaxen, Kurtaxen, etc.

6.5 Prozess- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Liegenschaftsunterhalt

Prozess- und Anwaltskosten sollten im Allgemeinen als Unterhaltskosten abzugsfähig sein, sofern sie der Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes / -wertes dienen und das entsprechende Verfahren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Gerichts- und Anwaltskosten, welche im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen den Grundeigentümer entstanden sind, sowie die Rechtsverfolgungskosten eines Vollstreckungsverfahrens, stellen aufgrund des Fehlens eines direkten Kontextes zur Werterhaltung der Liegenschaft keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Abzüge von solchen Kosten führen immer wieder zu Diskussionen mit der Steuerbehörde.

6.6 Säule 3a – Doppelte Steuerersparnis möglich?

Das Bundesgericht hat am 14. Mai 2020 folgendes Urteil gefällt:

- Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a können nicht unter Art. 79b Abs. 3 BVG subsumiert werden. Die Sperrfrist von 3 Jahren findet daher keine Anwendung.
- Art. 3 Abs. 1 BVV lässt keine Zweifel daran, dass ab Erreichen des 59 bzw. 60. Altersjahrs Altersleistungen aus der Säule 3a ausbezahlt werden können, für die Steuerbarkeit der Kapitalleistungen ist es ohne Belang, wie der Steuerpflichtige die ausbezahlten Mittel verwendet.
- Insgesamt sind die Indizien zu schwach, um auf eine missbräuchliche Gestaltung zu schliessen und den Abzug nach Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG wegen Steuerumgehung zu vermeiden.

Quelle: artax Fide Consult AG

Der Gesetzgeber lässt somit keine Zweifel daran, dass der Vorsorgenehmer ab Erreichen des 59. bzw. 60. Altersjahres Altersleistungen aus der Säule 3a auszahlen lassen kann. Die Möglichkeit der direkten Überweisung aus der Säule 3a in die 2. Säule ergibt sich somit aus der Verwaltungspraxis. Es ist somit steueroptimal möglich, Kapital der Säule 3a in die berufliche Vorsorge der 2. Säule, wenn man das Kapital als Rente beziehen möchte, umzuschichten. Bei

rechtzeitiger Planung könnte man die Auszahlung der Säule 3a und des Nacheinkaufes in die Pensionskasse so durchführen, dass sogar nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG das Geld wieder als Kapital aus der 2. Säule bezogen werden könnte. Insgesamt hat das Vorgehen einem Stresstest unter dem Titel der Steuerumgehungsabsicht standzuhalten.

6.7 Privatanteil für private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ist als sogenannter Privatanteil auszuscheiden und kann annäherungsweise mit einer Pauschale ermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2022 beträgt diese 0.9% und umfasst dann auch die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort (sogenannter Gratis-Arbeitsweg). Rund um dieses Thema wurde die sogenannte Fahrzeugabzugs-kosten-Beschränkungsinitiative (FABI) aufgebaut.

Mit der neuen Regelung in Art. 5a der Berufskostenverordnung entfallen sowohl die Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug. Arbeitgeber brauchen den Aussen-dienstanteil nicht mehr auf dem Lohnausweis zu deklarieren, was zu administrativen Erleichterungen führen wird.

Wer möchte, kann weiterhin mit Hilfe des Fahrtenheftes (lückenlos) den Privatanteil effektiv ermitteln. Dies kann bei kurzen Arbeitswegen und einem sehr hohen, nachweisbaren Aussen-dienstanteil vorteilhaft sein.

6.8 Rückerstattung Verrechnungssteuer

Ab dem 1. Januar 2022 können Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuern und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser dargestellt werden.

6.9 Eigenmietwert – Änderungen sind vorgesehen

Bei der Eigenmietwertbesteuerung sind folgende Änderungen **vorgesehen**:

Selbstgenutztes Wohneigentum am Hauptsteuerdomizil

Die Eigenmietwertbesteuerung fällt weg. Unterhalt und Instandstellung neu erworbener Liegenschaften, Versicherungen und Verwaltungskosten können nicht mehr in Abzug gebracht werden. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie Rückbaukosten werden beim Bund nicht mehr zum Abzug zugelassen, Kantone können Ausnahmen machen. Der Schuldzinsenabzug entfällt, Ausnahme: Ersterwerber mit befristetem Schuldzinsenabzug während maximal 10 Jahren, CHF 5'000 je Steuerpflichtiger, Ehepaare CHF 10'000.

Zweitwohnungen oder Renditeliegenschaften im Privatvermögen

Hier bleibt die Eigenmietwertbesteuerung bestehen, im Gegenzug sind Gewinnungskosten weiterhin abzugsfähig und beim Bund entfällt der Abzug von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, sowie Rückbaukosten. Auch hier können Kantone Ausnahmen erlassen. Private Schuldzinsen sollen nicht mehr abzugsfähig sein, jedoch soll als Minderheitsantrag ein Schuldzinsenabzug im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge möglich werden.

Wir wissen, dass viele dieser Änderungen als Eigenmietwertabschaffung kommuniziert werden. Wir sind aber anderer Ansicht, weil:

- Ein Wegfall der Unterhaltskosten kann den KMU im Baugewerbe, Bau- und Nebengewerbe schaden, weil die Motivation für Liegenschaftsunterhalt mangels Steuervorteil wegfallen könnte;

- Gerade jetzt, bei all den CO2-Debatten, Energiegesetz-Debatten, etc., Einsparungen durch Investitionen in umwelttechnische Massnahmen, beim Bund nicht mehr steuerlich absetzbar sein sollen.

Bringt uns eine Abschaffung des Eigenmietwertes bzw. des Vorschlages, welcher im Ständerat am 21. September 2021 knapp angenommen wurde und nun im Nationalrat ist, Vorteile? Der Vergleich in folgender Tabelle soll dies aufzeigen.

Hypothekarzins	Mögliche Gewinner	Mögliche Verlierer
2021		
		• Objekte mit Renovationsstau
1.25%	Fast alle Eigentümer	• Kleingewerbe
		• Fiskus
		• Banken?
Morgen		
	• Tiefe Belehnung	• Hohe Belehnung und geringes Vermögen
3%?	• Hohes Vermögen	• Objekte mit Renovationsstau
5%?	• Fiskus	• Kleingewerbe
		• Banken?

Ebenfalls sind im Immobilienbereich folgende Steuern zu berücksichtigen:

- Kapitalgewinnsteuer
- Handänderungssteuer
- Schenkungssteuer
- Vermögenssteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Erbschaftssteuer
- Eigenmietwertbesteuerung
- Etc.

Ein weiteres Thema sind die Vorzugsmietzinsen, welche oft durch die Erhöhung beim Einkommen auf den Eigenmietwert kompensiert werden. Das Bundesgericht hat festgelegt, dass ein Vorzugsmietzins weniger als 50% des Eigenmietwertes auf der Basis der direkten Bundessteuer beträgt.

Wenn Ferienwohnungen an nahestehende Verwandte zur Verfügung gestellt werden, aber ein eigenes Benutzungsrecht vorbehalten bleibt, gilt die vorerwähnte Definition nicht, weil ein simuliertes Mietverhältnis angenommen wird.

Vorzugsmieten können in einigen Kantonen auch zu Schenkungssteuern führen.

Ebenso ein wiederkehrendes Thema ist der Eigenmietwert bei leerstehenden Objekten. Ein Wegfall der Eigenmietwerterfassung ist an hohe Erfordernisse gebunden. Es müssen folgende belegsmässige Nachweise erbracht werden:

- Ernsthafte Verkaufsbemühungen
- Verunmöglichte Nutzung durch Schäden
- Effektiver Leerstand (Achtung: sollte eine Wohnung nicht leergeräumt sein, wird von einer weitergehenden Nutzung ausgegangen)

6.10 Änderung der Grundstückgewinnsteuer per 1. Januar 2021 ff. im Kanton St. Gallen

Ab dem 1. Januar 2021 kann statt auf den effektiven, früheren Erwerbspreis auf den amtlichen Verkehrswert des Grundstückes vor 20 Jahren mit den seither wertvermehrenden Aufwendungen abgestellt werden. Diese müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Der Besitzesdauer-
rabatt wird auf 1% pro volles Jahr auf maximal 20%, vormals 1.5%, maximal 30%, reduziert. In den umliegenden Kantonen gelten folgende Regelungen:

- Kanton AR 2.5%, maximal 50% nach 30 Jahren
- Kanton AI 3.0%, maximal 50% nach 20 Jahren
- Kanton TG 4.0%, maximal 72% nach 23 Jahren

Für die Fristenberechnung gilt die öffentliche Beurkundung als Termin und nicht das Valutadatum „Antritt“.

6.11 AIA-Steuermeldungen

Haben Sie auch schon Erfahrungen mit dem Automatischen Informationsaustausch (AIA) gemacht. Immer häufiger erhalten wir Steuerauflagen mit nachfolgendem Text:

„Im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) tauschen die entsprechenden Partnerstaaten gegenseitig Informationen über Finanzkonten aus. Auch die Schweiz ist dem entsprechenden Abkommen beigetreten. Ab dem 30. September 2018 wurden Informationen von ausländischen Finanzkonten an die Schweiz übermittelt. Die Kantonalen Steuerbehörden der Wohnsitzkantone der wirtschaftlich Berechtigten an diesen Finanzkonten überprüfen die eingegangenen Meldungen. Im Rahmen dieses Informationsaustausches wurden auch über Sie betreffende Finanzdaten ausgetauscht. Ein Abgleich mit Ihrer Steuerdeklaration xxxx und den Veranlagungen der Vorperioden (10 Jahre) hat jedoch keine Übereinstimmung ergeben.

Wir behalten uns im Übrigen die (vorsorgliche) Einleitung eines Nachsteuerverfahrens vor.“

Unsere Einschätzung, wonach AIA auch uns in der Schweiz direkt betreffen wird, hat sich bewahrheitet. Denken Sie daran, auch wenn die Konten im Ausland nur geringfügig sind, gehören diese zum steuerpflichtigen Vermögen, sogenannte Welteinkommens- / Weltvermögensdeklaration!

6.12 Steuerfalle Neubau – Liegenschaftshändler

Aufgrund der gestiegenen Grundstückspreise und der Bodenknappheit sowie der tiefen Zinsen wird öfters über Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes und alsdann Verkauf im STWEG nachgedacht. Doch Vorsicht vor einer Steuerfalle anhand des nachfolgenden Beispiels:

Das Einfamilienhaus abreißen, durch ein Mehrfamilienhaus ersetzen und die einzelnen Wohnungen dann im Stockwerkeigentum verkaufen, ist lukrativ (siehe Beispiele Musterkalkulation). Doch es besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden dieses Vorgehen als professionellen Liegenschaftshandel taxieren. Statt der üblichen Grundstückgewinnsteuer für Private drohen in diesem Fall Einkommenssteuern sowie Sozialabgaben für eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb. Betroffen sind vor allem all jene, die sich auch beruflich mit Liegenschaften befassen und über spezielle Kenntnisse verfügen. Aber nicht nur: Das Bundesgericht hat schon mehrmals entschieden, dass auch sonstige Private als Liegenschaftshändler eingestuft werden können, beispielsweise wenn sie häufig aktiv sind oder mit viel Fremdkapital arbeiten.

Quelle: Residence 3/2021

Musterkalkulation 1 Vermietung: Aus eins mach fünf			Musterkalkulation 2 Verkauf: Altliegenschaft wird zu Mehrfamilienhaus	
	Sanierung EFH	Neubau MFH		
Grundstück 865 m2 à 3'700 Fr./m2	3'200'000	3'200'000	Annahmen	
Bruttowohnfläche	190 m2	810 m2	Wert Grundstück (hypothekenfrei)	2'000'000
Erstellungskosten	1'000'000	3'800'000	Wert Altliegenschaft (Abbruch)	0
Anlagekosten	4'200'000	7'000'000	Wert Neubauprojekt	5'000'000
Mietzinseinnahmen (inkl. 7 PP, ohne NK) pro Jahr	0	257'000	Total Anlagekosten	7'000'000
Bruttorendite	0	3.7%		
Hypothekarkosten (1% der Erstellungskosten)	-10'000	-38'000	Verkaufswert 4 Neuwohnungen,	7'500'000
Jahreskosten (effektiv 2% der Erstellungskosten)	-16'000	-76'000	davon Verkaufswert neue Wohnung der alten Eigentümer (Wertquote 29/100)	2'175'000
Total effektive Jahreskosten	-26'000	-114'000	Rechnerische Baukosten neue Wohnung der alten Eigentümer (29/100 = Baukosten)	1'450'000
Effektive Mietzinseinnahmen pro Jahr	0	143'000	Kalkulation aus Sicht der alten Eigentümer	
Nettorendite	-0.6%	2.0%		
Steuerpflichtiger Annahme Eigenmietwert	60'000	48'000		
./. Hypothekarkosten	10'000	38'000	Verkauf Grundstück (71/100)	1'420'000
./. Pauschalabzug (20% des Eigenmietwerts/Mietzinseinnahmen)	12'000	61'000	./. Baukosten neue Wohnung	1'450'000
Steuerpflichtiger Nettoertrag	38'000	206'000	Mehrkosten für Neuwohnung	30'000
Steuern (Annahme Grenzsteuersatz 33%)	-13'000	-69'000	Marktwert der Neuwohnung (29/100)	2'175'000
Nettorendite nach Steuern	-0.9%	1.1%		

6.13 Kinderabzug bei eigenem Einkommen / Vermögen

Zu diesem Thema wurde von der Eidg. Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 30 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach DBG erstellt. Die Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Kinderabzugs sowie weitere Informationen haben wir nachstehend kurz zusammengefasst. Details dürfen Sie dem vorerwähnten Kreisschreiben unter: www.estv.admin.ch entnehmen.

- Bestreitung des hauptsächlichen Unterhalts des in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehenden Kindes durch den Steuerpflichtigen
- Keine Beanspruchung eines Abzugs für geleistete Unterhaltsbeiträge (es gilt die Regel, entweder Unterhaltsbeiträge oder Kinderabzug)
- Unterhaltsbeiträge / Alimente sind bis zur Volljährigkeit abziehbar. Im Gegenzug beim Empfänger als Einkommen zu versteuern
- Gewisse Kantone, wie z. Bsp. der Kanton St. Gallen, gewähren zusätzlich zum pauschalen Kinderabzug einen Abzug für Ausbildungskosten. Im Kanton St. Gallen beträgt dieser höchstens CHF 10'200.– Kinderabzug und CHF 13'000.– Ausbildungsabzug
- Höchstabzug Ausbildungskosten beträgt CHF 13'000.– (z. Bsp. Ausbildungskosten von CHF 16'000.– führen nach Abzug des Selbstbehaltes von CHF 3'000.– zu einem Abzug von CHF 13'000.–, Ausbildungskosten von CHF 5'000.– minus CHF 3'000 ergibt einen Abzug von CHF 2'000.–)
- Der unterstützende Elternteil wird dann nicht nach dem Alleinstehendentarif, sondern nach dem reduzierten Verheiratetentarif besteuert
- Minderjährige Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen und für Grundstücksgewinne selbstständig steuerpflichtig
- Wenn ein volljähriges und selbstständig steuerpflichtiges Kind während der schulischen oder beruflichen Ausbildung wesentliche Erwerbseinkünfte erzielt, fehlt es an der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes. Hier gilt die Einzelfallbeurteilung. Bei Erwerbseinkünften von bis zu CHF 15'000.– brutto pro Jahr wird davon ausgegangen, dass das Kind daraus nicht zur Hauptsache selbst seinen Unterhalt bestreiten kann. Im Einzelfall und aufgrund der Rechtsprechung werden nebst Renteneinkommen (z. Bsp. bei Invalidität) Ver-

mögenserträgen und auch ein Vermögensverzehr, in der Regel 10% des steuerbaren Vermögens als zumutbar erachtet.

6.14 Steuern – Diverses

Abschreibung von Liegenschaften im Baurecht

Muss bei Ablauf des Vertrages der ursprüngliche Status wiederhergestellt werden, ist eine Rückstellung in der Höhe der mutmasslichen Instandstellungskosten verteilt über 10 Jahre, vor Ablauf des Baurechts möglich.

Rückstellungen für Grossreparaturen

Bei bevorstehenden Grossreparaturen können die zu erwartenden Kosten mittels einer Rückstellung auf maximal 3 Jahre verteilt werden. Hierzu ist ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Angaben über den zeitlichen Ablauf der Reparaturarbeiten notwendig. Es sind nur die werterhaltenden und nicht die wertvermehrenden Auslagen zu berücksichtigen.

Rückstellungen bei Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Rückstellungen sind auf 75% des Investitionsvolumens beschränkt. Die Bildung kann auf 2 bis 3 Jahre verteilt werden. Die restlichen 25% sind im Jahr der Bauausführung abzuschreiben.

F&E Zusatzabzug

Die steuerlichen Fördermassnahmen sind eingeführt. Nachfolgender Überblick zu den kantonalen Regelungen:

Kanton	F&E-Abzug in %	Kanton	F&E-Abzug in %
AG	50	NW	0 (im 2021)
AI	50	OW	50
AR	50	SG	40
BE	50	SH	Ab 01.01.2025: 25
BL	20	SO	50
BS	Nicht vorgesehen	SZ	50
FR	50	TG	30
GE	50	TI	50
GL	Nicht vorgesehen	UR	Nicht vorgesehen
GR	50	VD	50
JU	50	VS	50
LU	Nicht vorgesehen	ZG	50
NE	50	ZH	50

Quelle: Bär & Karrer Briefing Juli 2021

So einfach wie ursprünglich gedacht, ist ein F&E Abzug nicht. Er bietet wohl steuerliche Innovationsförderung. Jeder Fall muss einzeln geprüft werden. Um als Zusatzabzug zu qualifizieren, benötigt es eine Dokumentation des F&E Aufwandes nach den massgeblichen Richtlinien. Geräte und Infrastrukturkosten können mit einem Zuschlag von 35% auf den Personalkosten berücksichtigt werden.

Behinderungsbedingte Kosten

Damit Auslagen als behinderungsbedingte Kosten anerkannt werden, muss eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegen. Der Pflege- und Betreuungsaufwand muss mindestens 60 Minuten pro Tag betragen. Bei Personen, welche dies nach einem anerkannten Pflegeklassifikationssystem nicht erreichen, kann ein Fragebogen herangezogen werden. Von den Gesamtkosten wird eine Pauschale für die Lebenshaltungskosten in Abzug gebracht.

Kinderabzug

Um die Unterstützungsbedürftigkeit volljähriger, sich aber noch in Ausbildung befindlicher Kinder abzuklären, wird das Vermögen herangezogen. Erst die gesamte Abklärung zeigt, ob sich bei volljährigen, sich in Ausbildung befindlichen Kindern die Unterhaltszahlungen als in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht erfolgt gelten, um den Kinderabzug zu gewähren. Dies

auch, wenn das Kindesvermögen über dem in Verwaltungsverordnungen vorgesehenen Grenzbetrag von CHF 50'000 liegt. Hier wird überprüft, ob das Kind selbst angemessen zu den Ausbildungskosten beitragen kann.

SBB Green Class Abonnement

Die Deklaration hat im Lohnausweis mit einem Kreuz im Feld F zu erfolgen. Im Weiteren ist unter Ziff. 2.3 andere Gehaltsnebenleistungen der Anteil des Abo-Preises inkl. Mehrwertsteuer, welcher der Arbeitgeber trägt, zu vermerken und in Ziff. 15 Bemerkungen: „SBB Green Class“ aufzuführen.

Ertrags- und Vermögensbesteuerung von Photovoltaikanlagen

Die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig. Den Kantonen steht es frei, den Vermögenssteuerwert einer Photovoltaikanlage festzulegen und ob diese als bewegliches oder unbewegliches Vermögen besteuert wird. Im Kanton St. Gallen gilt diese als im amtlichen Schätzungswert der Liegenschaft enthalten. Für die Besteuerung von Stromerzeugung gilt die Einkommensgeneralklausel als Auffangtatbestand. Selbst erzeugter Strom kann somit nicht der Eigenmietwertbesteuerung unterliegen. Soweit die Erträge den Eigenverbrauch übersteigen, werden diese als übriges Einkommen besteuert.

Personalausflug

Gemäss Verwaltungsgericht ist eine klare Abgrenzung der Gewinnungskosten zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Sogenannte Repräsentations- und Standeskosten wie Einladungen, Geschenke, Blumen, Trinkgelder, usw. Anschaffung kostspieliger Kleidung, Vereinsbeiträge, etc. beruhen im Wesentlichen auf der sozialen Stellung und sind in den Augen der Rechtsprechung überwiegend privat bedingt. Die Mehrauslagen sind auch dann nicht als Gewinnungskosten abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige glaubt, diese seien aufgrund der beruflichen Stellung notwendig. Nicht jedes finanzielle Engagement kann als berufsnotwendige Kosten angesehen werden. Auch Teamförderungsmassnahmen wie gemeinsame Mittagessen können nicht grundsätzlich als Berufskosten abgezogen werden. Diese sind als sogenannte Standesausgaben nicht abzugsfähig. Betreffend eines mehrtägigen Betriebsausflugs wurde entschieden, dass ein angemessener Privatanteil (gemäss Sozialversicherungsanstalt mindestens 50%) abzugrenzen wäre. Teilnehmer bzw. Mitarbeitende haben den Privatanteil zu versteuern, dieser sei im Lohnausweis aufzuführen.

Ausstieg aus Hypothek – Vorfälligkeitsentschädigung

Vorfälligkeitsentschädigungen stellen aufgrund der Praxisänderung per 1. Januar 2021 (Kanton St. Gallen) keinen Schuldzins mehr dar (Wechsel Darlehensgeber, Rückzahlung Hypothek). Es handelt sich um eine Schadenersatzzahlung / Konventionalstrafe, für welche kein Abzug vorgesehen ist. Auch bei einer späteren Liegenschaftsveräusserung qualifiziert diese Ausgabe nicht mehr als Anlagekosten zur Minderung der Grundstückgewinnsteuer.

Straflose Selbstanzeige

Per 01.01.2010 trat Art. 248^{bis} StG / Art. 175 Abs. 3 DGB in Kraft, wonach im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Selbstanzeigen werden ansonsten mit 20% der hinterzogenen Steuer gebüsst. Jede steuerpflichtige Person kann nur einmal im ganzen Leben von der straflosen Selbstanzeige profitieren.

Bei der Steuererklärung ist zu beachten, dass bei einer erstmaligen Deklaration eines Vermögenswertes inkl. daraus resultierenden Erträgen, zwingend ein Hinweis anzubringen ist, dass es sich um eine straflose Selbstanzeige handelt. So erfolgt keine Nachbesteuerung. Unterbleibt dieser Hinweis, muss die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen erkennen, dass der Vermögenswert inkl. Erträge erstmalig deklariert wurde, womit die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige nicht gegeben sind. Hilfreich ist auch die Beilage der detaillierten Unterlagen zur Durchführung des Nachsterverfahrens für die vergangenen max. 10. Jahre.

7 Finanzierung – Liquidität

7.1 Pandemie – Staatsverschuldung – Covid-19-Folgen

Die gesamte Verschuldung von Staaten, Haushalten und Unternehmen lag vor dem Jahr 2005 bei ca. 180% des BIP, nach der Finanzkrise im Jahr 2008/2009 ebenso, beim Ausbruch der Pandemie bei rund 220% und zwischenzeitlich bei bis zu 260%. Die Gefahr der wirtschaftlichen Überhitzung besteht, wenn der Ausstiegszeitpunkt verpasst wird. Die Staatsverschuldung ist letztendlich von Steuerzahlern und Sparern zu tragen. In der Vergangenheit war eine schnelle Anhäufung von Schulden ein zuverlässiger Vorbote für Wirtschaftskrisen. Independent Credit View schreibt von einem Schuldenexzess auf allen Ebenen. Die kleine Zürcher Ratingagentur hatte wirtschaftliche Krisen schon früher und besser vorhergesehen, als die dominierenden Ratingagenturen Moody's, Fitch und Standard & Poor's. Bleiben wir gespannt und hoffen, dass die Schuldenpolitik nicht zur Sackgasse wird! Bei steigenden Zinsen sind die Folgen nicht absehbar.

7.2 Einzelkonten – Patenkonten

Aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Umstände und Inflationsgefahren lohnt es sich, solche Geschenke statt in Bargeld in längerfristigen Vermögensaufbau via Fondstrukturen, welche ebenso in Aktien investieren, anzulegen. Ein häufiges Problem, welches wir immer wieder erleben, ist eine hohe Kostenfolge bei Minimalbeiträgen. Uns sind aber auch Fondssparpläne von Vermögensverwaltern bekannt, welche solche Produkte mit 0.475% Gebühren abwickeln und keine Mindestgebühren erheben. Ein Vergleich auf die letzten 10 Jahre zeigt eine wesentliche Differenz der Rendite eines Sparkontos zu einem Fondssparplan. Aufgrund der heutigen Umstände (Negativzinsen), ist ebenfalls die Realwerterhaltung zu beachten.

7.3 Vorfälligkeitsentschädigung

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) den Zins auf den Girokonten von Banken auf minus 0.75% gesenkt.

Im Jahr 2015 bezahlten die Banken CHF 1.164 Mia. Negativzinsen, im Jahr 2018 waren dies sogar CHF 2.019 Mia., im Jahr 2020 dann nur noch CHF 1.378 Mia. Trotz diesem abnehmenden Trend beginnen nun die Banken immer mehr Negativzinsen, meist Gebühren genannt, zu erheben. Dies verschärft auch das Thema der Vorfälligkeitsentschädigung, welche in den meisten Hypothekarverträgen vereinbart wird. Bei einer Festhypothek zahlt der Wohneigentümer während einer bestimmten Zeit einen gleichbleibenden Zins. Wird diese Hypothek vor der vereinbarten Laufzeit gekündigt, wird eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig, welche meistens plus minus dem Zins der Restlaufzeit entspricht.

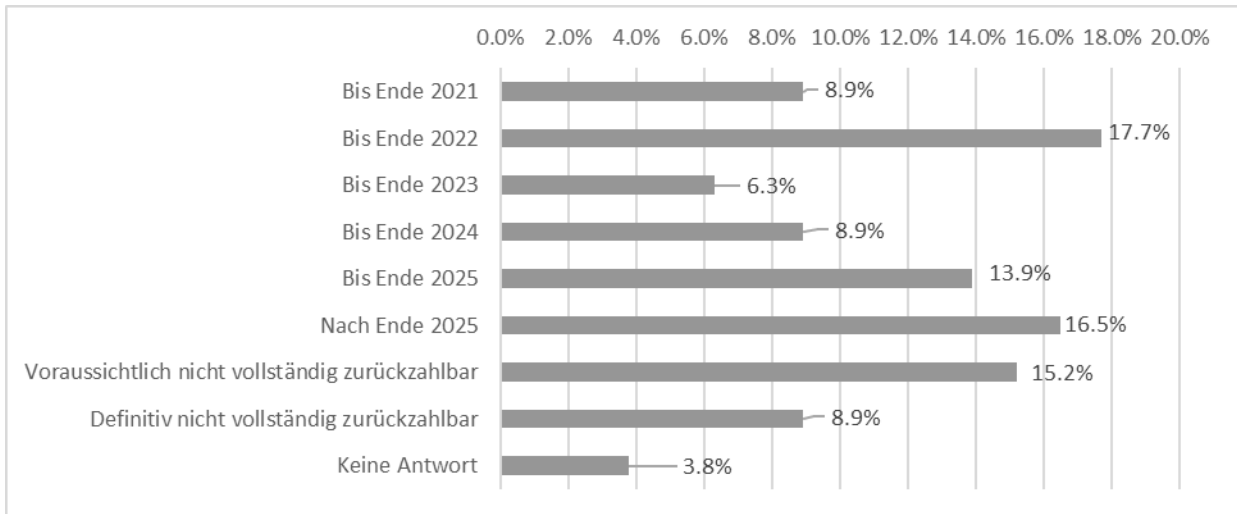
Es sind uns sogar Fälle bekannt, bei denen sogar eine Differenzrechnung mit Negativzinsen verlangt wurde. Wenn im Rahmenvertrag, AGB oder der Produktevereinbarung der Hypothek (in der Regel Verträge vor 2015) keine entsprechende Vereinbarung steht, ist der heranzuziehende Mindestzins 0% und nicht negativ.

Die Einführung der Negativzinsen hat dann auch Einfluss auf einen Libor-Hypothekarvertrag. Hier stellt sich die Frage, ob die Bank bei Hypotheken Zinsen „zurückzahlen“ müsste. Das Bundesgericht hat bis dato entschieden, dass dies nur der Fall ist, wenn dies vereinbart wäre.

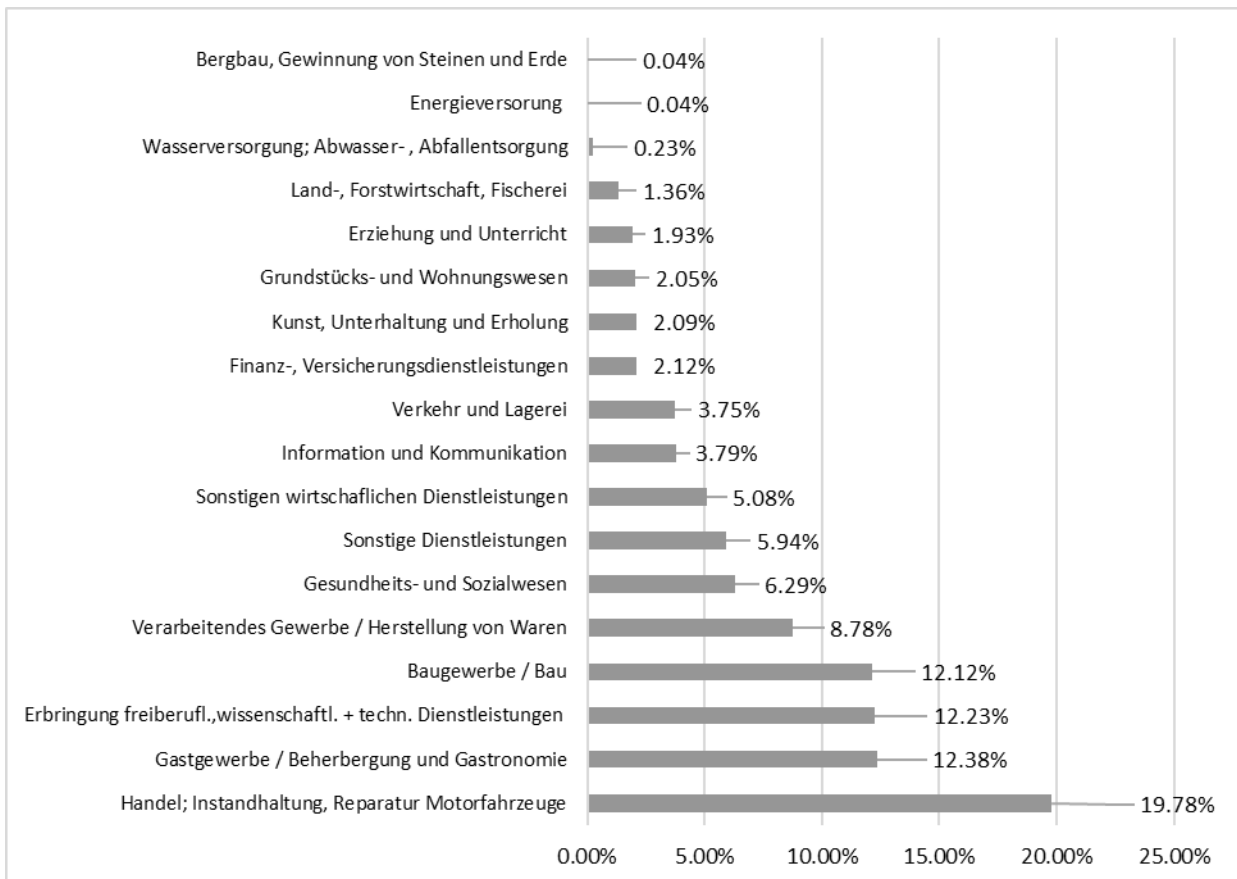
Im Anhang stellen wir Ihnen verschiedene Rückfallklauseln Libor/Saron (unveränderter Text aus dem Internet – Unternehmer Forum Schweiz) der häufigsten Banken zur Verfügung.

7.4 Covid-19-Kredite – ein Überblick

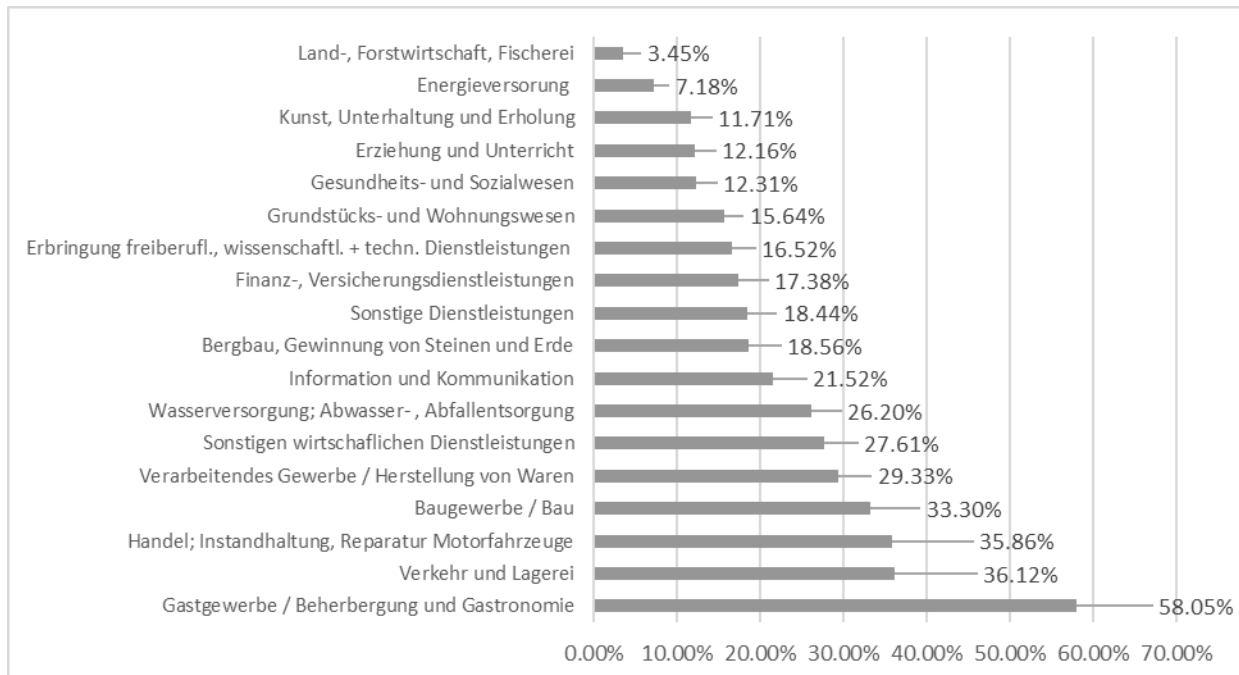
7.4.1 Rückführungsdauer von Covid-19-Krediten



7.4.2 Die Verteilung der Anzahl Kredite auf Branchengruppierungen



7.4.3 Relative Nutzung – Anteil Kreditnutzungsdauer der Gesellschaft pro Branchen-gruppierung



Fazit: Dem Bund ist es gelungen, ein Kreditprogramm zu etablieren, welches innert kürzester Zeit umgesetzt werden konnte. Bis Anfangs Juni 2021 wurden von den ausbezahlten CHF 17 Mia. bereits 16% wieder zurückbezahlt. 1% des gesamten Volumens musste von der Bürgerschaftsgenossenschaft gedeckt werden. Aufgedeckte Fälle werden geahndet.

7.5 Kryptowährungen

7.5.1 Was sind Kryptowährungen?

Die bisher bekannten Zahlungsmittel waren durch realwirtschaftliche Vermögenswerte oder durch die Macht von Institutionen wie Zentralbanken gedeckt. Bei Kryptowährungen handelt es sich um digitales oder virtuelles Geld. Dahinter steckt ein komplex berechneter Code, vergleichbar mit einer Seriennummer auf einer Banknote. Das sogenannte Schürfen braucht hohe Rechnerleistungen, dauert lange und braucht somit sehr viel Strom.

7.5.2 Welches sind die wichtigsten Kryptowährungen?

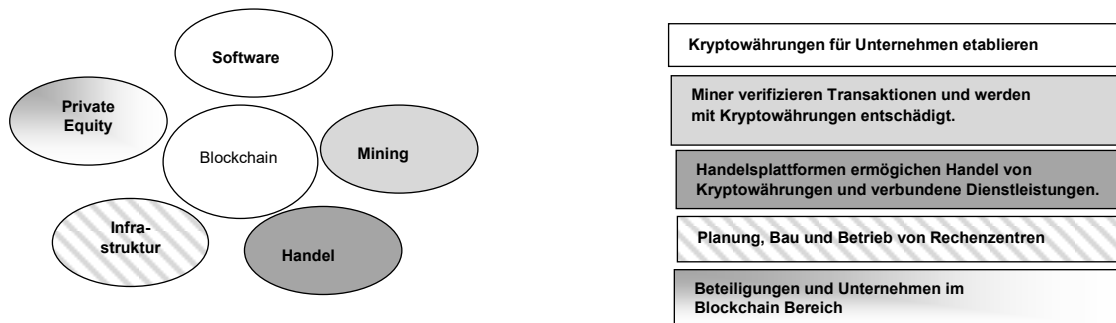
Es gibt rund 10'000 Kryptowährungen, rund 1'300 werden öffentlich gehandelt. Bekannt ist der Pionier Bitcoin (BTC), welcher den Markt dominiert. Die Marktkapitalisierung von Bitcoins alleine beträgt über USD 800 Mia. und soll im Besitz von weniger als 2'500 Personen oder Institutionen sein. Den 2. Platz belegt Ethereum (ETH) mit einem Anteil von USD 350 Mia. Diese beiden Leader machen 80% des Gesamtwerts aller Kryptowährungen aus.

7.5.3 Krypto und Umwelt

Die Kryptowährungen, welche enorme Rechnerleistungen benötigen, verursachen einen Stromverbrauch von derzeit rund 120 Terawatt Stunden pro Jahr. Dies entspricht dem gesamten Stromverbrauch von Österreich und der Schweiz zusammen. Passt dies zur CO2-Debatte? Diese Frage lassen wir an dieser Stelle offen.

7.5.4 Risiken der Kryptowährungen

Ein wesentliches Risiko ist die Instabilität. Unvorhergesehene Änderungen auf dem Markt können zu starken und plötzlichen Kursschwankungen führen. Weitere Risiken sind Fehleranfälligkeit bei technischen Störungen sowie Hackerangriffe, Verlust von Passwörtern. Nicht jede Kryptowährung ist eine Erfolgsgeschichte. Über 1'673 sind bereits wieder vollständig verschwunden. Eine Kryptowertschöpfungskette lässt sich wie folgt darstellen.



7.6 Besonderheiten bei der Bewertung von Kleinunternehmen

Beim Verkauf von Kleinunternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, was in der Schweiz nahezu bei 90% aller Arbeitgeber zutrifft, ist bei der Bewertung von Unternehmen unter anderem der Goodwill ein wesentlicher Bestandteil derselben. Beruht der Ertrag einer Gesellschaft mehrheitlich auf der Leistung eines oder weniger Beteiligten, so führt die personelle Abhängigkeit bei der Ermittlung des Unternehmenswertes oft zu einer Reduktion des Goodwills. Oftmals ist die Erwartungshaltung der Verkäuferschaft für eine Wertermittlung und die Festlegung eines Goodwills zu hoch oder anders gesagt, ist die Wertvorstellung teilweise um ein vielfaches höher als die schlussendliche Preisgestaltung.

8 Immobilien

8.1 Tragbarkeitsrechnung bei Finanzierung von Wohneigentum

Grundsätzlich werden Belehnungen auf der Basis von 80% und bei einer Tragbarkeit (kalkulatorische Belastung) von 33% des verfügbaren Einkommens gewährt. Folgendes Beispiel soll die Tragbarkeitsrechnung aufzeigen:

Anschaffungskosten (Annahme = Marktwert, keine Überzahlung)	CHF	1'500'000
• Eigenkapital mindestens 20%	CHF	300'000
• Kreditbedarf	CHF	1'200'000
• Tragbarkeit auf der Basis von 5%, kalkulatorischer Hypozins	CHF	60'000
• Nebenkosten 1%	CHF	15'000
• Amortisationen 1%	CHF	15'000
• Total Kosten, Basis Tragbarkeitsrechnung	CHF	90'000
• Einkommensbedarf	CHF	270'000

Viele scheitern nicht am Eigenkapital oder an der Substanz, sondern an der kalkulatorischen Tragbarkeitsrechnung, welche immer noch mit 5% gerechnet wird, trotz seit Jahren tiefen und tief gebliebenen Zinsen, im Aktivvermögen sogar negativen Zinsen.

Jobverlust, Unfall, Pensionierung sowie Übergang ins Rentenalter verändern die finanzielle Situation von Eigentümern und damit die Tragbarkeit oft markant. Vor allem wenn ein Partner wegfällt, sei dies durch Auflösung von Konkubinat, Scheidung oder Tod wird eine grundsätzliche Neu Beurteilung vorgenommen. Durch Risikoversicherungen (Invalidität, Todesfall) kann ein Teil solcher Risiken abgedeckt werden.

Nebst der vorerwähnten Tragbarkeitsrechnung wird auch kurz- bis mittelfristig erwartet, dass die Belehnung eines Objektes etwa 65% des Marktwertes entspricht.

8.2 Schuldbriefe

Die Schweiz kennt zwei Arten von Grundpfandrechten: Den Schuldbrief und die Grundpfandverschreibung. Seit dem 1. Januar 2012 ist es möglich, die physischen Schuldbriefe (Wertpapier) durch Registerschuldbriefe zu ersetzen. Wer im Grundbuch als Gläubiger eingetragen ist, gilt als tatsächlicher Gläubiger. Der Prozess von Zessionen, Abtretungen von Schuldbriefen wird einfacher.

Geht ein Papiersschuldbrief verloren, weiss der Grundeigentümer nicht mehr, wo er ihn aufbewahrt oder die Erben finden die abbezahlten Schuldbriefe nicht mehr, so muss beim Zivilrichter ein Kraftloserklärungsverfahren durchgeführt werden. Zuständig ist das Zivilgericht am Ort des gelegenen Grundstückes. Die Publikation erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Kommt der Schuldbrief innert einer Frist von 6 Monaten nicht zum Vorschein, erfolgt die Kraftloserklärung durch Gerichtsentscheid. Sollte der kraftloserklärte Schuldbrief später doch noch zum Vorschein kommen, qualifiziert dieser als wertlos. Wir empfehlen, weil die Häufigkeit von Kraftloserklärungsverfahren zunimmt, zurückbezahlte Schuldbriefe in Registerschuldbriefe umzuwandeln.

8.3 Nettorendite-Berechnung

Je nach Alter einer Liegenschaft stellt das Bundesgericht in seiner Praxis bei einer Anfechtung von Mietzinsen auf die Orts- und Quartierüblichkeit oder aber auch auf die Nettorendite ab. Gemäss Bundesgericht hat die Nettorendite gegenüber der Orts- und Quartierüblichkeit Vorrang. Nach der bundesgerichtlichen Praxis spricht man von einer Altbaute, wenn diese mindestens 30 Jahre alt ist. Folgende Elemente werden herangezogen:

- Alle tatsächlichen Investitionskosten
- Fremdmittel
- Teuerungsanpassung beim Eigenkapital zu 40%
- Zulässige Rendite grösser 0.5% der Referenzzinssatz

Zur zulässigen Eigenkapitalrendite werden die Immobilienausgaben dazugerechnet. Dieses Ergebnis wird auf die Wohnungen verteilt. Der so errechnete Mietzins pro Wohnung muss mit dem aktuellen Mietzins verglichen werden.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die bisherige Praxis nicht mehr haltbar ist und neu die zulässige Rendite 2% über dem Referenzzinssatz liegen soll, wenn dieser 2% oder weniger beträgt (derzeit 1.75%). Bei den heute tiefen Referenzzinsen, nur mit einem Zuschlag von 0.5% zu rechnen, wurde als unsachgemäss qualifiziert. Zudem darf das Eigenkapital neu zu 100% der Teuerung angepasst werden (BGE vom 26.10.2020).

8.4 Vorkaufsrechte

Wir kennen zwei Arten des Vorkaufsrechts:

- Das vertraglich vereinbarte
- Von Gesetzes wegen

Ein vertragliches Vorkaufsrecht läuft maximal über 25 Jahre, meistens 10 Jahre und wird im Grundbuch vermerkt. Bei diesem wird unterschieden zwischen dem limitierten Vorkaufsrecht und dem unlimitierten Vorkaufsrecht.

Beim limitierten Vorkaufsrecht wird ein bereits fixer Kaufpreis oder eine maximale Grenze festgelegt.

Ein vereinbartes Vorkaufsrecht sollte immer im Grundbuch vorgemerkt werden. Diese ist freiwillig wird aber von uns immer empfohlen.

Ein allfälliger Verkäufer muss den Vorkaufsberechtigten über den Abschluss und Inhalt eines Kaufvertrages in Kenntnis setzen gemäss Art. 216 d Abs. 1 OR. Dies sollte per Einschreiben zwecks Nachweis und Beweis erfolgen.

Gesetzliche Vorkaufsrechte sind für Miteigentümer, Baurechtsgeber im bäuerlichen Bodenrecht etc. vorgesehen.

Bei einer Zwangsversteigerung kann ein vertragliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Ein bestehendes Vorkaufsrecht geht in diesem Fall aber nicht unter, sondern geht an den neuen Käufer über. Es sei denn, bei der Zwangsversteigerung würde ein Grundpfandgläubiger einen Doppelauftrag im Sinne von Art. 172 SchKG fordern. So wird das Grundstück einmal mit Vorkaufsrechtsbelastung ausgerufen (wichtig bei limitierten Vorkaufsrechten) und einmal ohne diese Einschränkung.

8.5 Wer bezahlt die Sanierung?

Übernimmt ein Dritter die Sanierungskosten, so kann die Steuerbehörde eine indirekte Mietzinszahlung annehmen. Wenn kein Mietverhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Eigentümer besteht, wird eine Schenkung angenommen. Sollte es sich um ein Darlehen handeln, ist dieses Schuld- / Forderungsverhältnis zu regeln und beim Eigentümer im Schuldenverzeichnis aufzuführen und bei der zahlenden Person im Wertschriftenverzeichnis. Üblicherweise ver-

langt die Steuerbehörde, um Sanierungskosten in Abzug bringen zu können, dass der Eigentümer die Arbeiten in Auftrag gibt, die Rechnung erhält und diese von ihm beglichen wird.

Beim Wohnrecht hat der Berechtigte den gewöhnlichen Unterhalt zu übernehmen. Aussergewöhnliche Reparaturen sind vom Eigentümer zu tragen. Der Wohnrechtsberechtigte versteuert den Eigenmietwert. Ist das Wohnrecht teilentgeltlich vereinbart, kann er dies bis zur Höhe des Eigenmietwertes in Abzug bringen. Unterhaltskosten können durch diejenige Person geltend gemacht werden, welche die Kosten dafür zu tragen hat. Beim Wohnrecht versteuert der Eigentümer einen reduzierten, amtlichen Wert als Vermögen.

8.6 Vorzugsmietzins an Verwandte

Unsere Empfehlung ist, je verwandter desto schriftlicher. In einem Mietvertrag sollte die Differenz als Mietzinsreserve vermerkt werden. Sollte der vereinbarte Mietzins tiefer sein als der amtliche Eigenmietwert (Vorzugsmiete genannt), muss bei der direkten Bundessteuer nur die effektive Einnahme versteuert werden. Dies gilt aber nur, wenn der vereinbarte Mietzins mindestens die Hälfte des amtlichen Eigenmietwertes ausmacht. Viele Kantone (unter anderem SG, TG, AR und AI) akzeptieren diese „grosszügige“ Lösung der direkten Bundessteuern nicht. Diese erfassen regelmässig den Eigenmietwert, auch wenn die realen Mietzinsen tiefer sind.

8.7 Tücken eines gemeinsamen Mietvertrages

Ein gemeinsamer Mietvertrag kann Vor- und Nachteile haben. Tatsache ist aber, dass ein Mietvertrag nur einmal (gemeinsam) aufgelöst werden kann. Alle Mietparteien müssen die Kündigung unterschreiben, mit dem Risiko für jene die bleiben möchten, keinen neuen Mietvertrag zu erhalten oder mit einer Mietzinserhöhung für die Fortführung rechnen zu müssen. Dieses Problem kann umgangen werden, wenn eine Person als Hauptmieter auftritt und mit den anderen einen Untermietvertrag vereinbart. Der Vermieter muss Untermietverhältnisse akzeptieren, dies ist mit ihm zu vereinbaren. Andererseits ist hier der Nachteil, dass die Parteien nicht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

8.8 Indexierte Mietverhältnisse

Eine Indexierung ist gesetzlich nur zulässig, wenn ein Mietvertrag für mindestens 5 Jahre abgeschlossen wird. Unzulässig ist es, Mischklauseln zu vereinbaren. Der Mietzins wird entweder nach dem Landesindex der Konsumentenpreise oder nach dem Referenzzinssatz angepasst. Die Indexierung des Mietzinses stellt bei Vereinbarung und über 5-jährigen Mietverhältnissen einen ausschliesslichen Mietzinsanpassungsgrund dar. Einzige Ausnahme ist eine Mietzinserhöhung aufgrund von Mehrleistungen des Vermieters nach Art. 269 a lit. b OR, sofern dieser Anpassungsgrund im Vertrag ausdrücklich vorbehalten ist. Eine Kombination von Staffel- und Indexmiete ist dann zulässig, wenn damit die Mietzinsgestaltung für verschiedene Vertragsphasen festgelegt wird, z. Bsp. um dem Mieter die Anfangsbelastung zu reduzieren. Umsatzmieten sind zulässig. Bei der Ausgestaltung der Umsatzklausel sind die Parteien frei. Umsatzklausel ist aber keine Indexklausel und keine Staffelmiete.

Der Mietzins darf höchstens einmal jährlich angepasst werden.

8.9 Immobilienrente – Umkehrhypothek

Mit dem Eintritt in das Rentenalter kommen viele Rentner, je nach geregelterm Einkommen und/oder dem gesamten Vermögen (unabhängig von Liegenschaftsbesitz), in einen Refinanzierungsengpass. Mit einer Immobilienrente, auch Umkehrhypothek genannt, lässt sich ein unfreiwilliger Verkauf vermeiden oder aufschieben. Die auslaufende Hypothek wird durch ein neues Gesamtpaket ersetzt. Meist wird die bestehende Hypothek aufgestockt. Ein Teil der Aufstockung wird zu Beginn der Vereinbarung für die zukünftigen Hypothekarzinsen (für die ganze Laufzeit) verwendet. Im Gegenzug können die restlichen Aufstockungsanteile für die

Deckung der Lebenshaltungskosten herangezogen werden. Üblicherweise gelten folgende Regelungen:

- Mindestalter 65 Jahre
- Belehnungsgrenze maximal 50 bis 66% des Marktwertes
- Mindestwert der Liegenschaft grösser als CHF 1 Mio.
- Die bestehende Hypothek ist grösstenteils abbezahlt
- Feste Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren

Nachfolgend ein Rechenbeispiel einer Umkehrhypothek mit möglichen Anbietern:

Marktwert der Liegenschaft	1'500'000
Aktuelle Hypothek	300'000
Aufstockung, Belehnung neu 60%	900'000
Differenzbetrag	600'000
Zins 1.5% für die neue Hypothek auf einen Zeitraum von 10 Jahren	135'000
Auszahlung für Lebensunterhalt	465'000
Zusatzrente pro Jahr (20 Jahre)	23'250
Pro Monat vor Steuern	1'938

Bisher haben nur wenige Anbieter solche Hypothekenfinanzierungen im Angebot:

Finanzinstitut	Produktname	Max. Belehnung
Bank Sparhafen, Zürich	Hypothek 50+	65%
Bank Zimmerberg	Pauschalhypothek	65%
BL Kantonalbank	Hypothek im Alter	50%
TG Kantonalbank	Immo-Rente	66%
VZ Vermögenszentrum	Immo-Rente	50%

Quelle: Claude Spirig, Masterarbeit „Umkehrhypothek in der Schweiz“, Advanced Studies in Real Estate, Universität Zürich, 2019

8.10 Liegenschaftsverkauf bei Urteilsunfähigkeit

Wird eine Person dement und/oder muss ins Heim und möchte sein Haus verkaufen, kann dies schwierig werden. Die Urteils- und Handlungsfähigkeit muss durch ein Arztzeugnis festgestellt werden. Nötigenfalls ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB heranzuziehen, welche eine Beistandschaft einrichten muss. Geschäfte mit Liegenschaften einer verbeiständeten Person sind genehmigungspflichtig und an die Zustimmungen und Voraussetzungen durch die KESB geknüpft. Es muss ein Schätzungsgutachten eingeholt werden, oft wird verlangt, dass die Liegenschaft öffentlich ausgeschrieben wird. In Einzelfällen und bei richtigem Vorgehen kann dies vermieden werden. Es empfiehlt sich deshalb, in guten Zeiten einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen. Dieser kann eine Vertrauensperson ermächtigen, im Falle einer Urteilsunfähigkeit trotzdem einen Verkauf vorzunehmen.

9 Versicherungen

9.1 Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Das revidierte Versicherungsvertragsgesetz VVG tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gesetzesrevision bringt Verbesserungen für die Versicherungsnehmer. Unter Anderem:

a) Erleichterte Formvorschriften

Wo das Gesetz Formvorschriften vorsieht, werden die Anforderungen an die Schriftlichkeit gelockert. Künftig ist jede Form der Kommunikation zulässig, die den Nachweis in Textform ermöglicht (beispielsweise E-Mail), wodurch der Geschäftsverkehr deutlich einfacher abgewickelt werden kann.

b) Widerrufsrecht von 14 Tagen

Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer können neu innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Dafür bedarf es einzig einer Kundenmeldung, die schriftlich oder in einer anderen Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen muss.

c) Verjährungsfrist von neu 5 Jahren

Neu können Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag der Versicherungsgesellschaft gegenüber bis zu fünf Jahre – anstatt wie bis anhin bis zu zwei Jahre – nach Eintritt eines Ereignisses geltend gemacht werden.

d) Ordentliches Kündigungsrecht auf das 3. Versicherungsjahr

Bei mehrjährigen Verträgen sieht das Gesetz neu vor, dass beide Vertragsparteien den Vertrag auf Ablauf des dritten Versicherungsjahres oder auf Ablauf der darauffolgenden Versicherungsjahre ordentlich kündigen können. Bei der Krankenkassen-Zusatzversicherung steht dieses Kündigungsrecht nur den Kunden zu. Die Versicherung darf den Vertrag (selbst im Schadenfall) nicht auflösen.

e) Direktes Forderungsrecht gegenüber Haftpflichtversicherungen

Das direkte Forderungsrecht für Geschädigte wird auf alle Haftpflichtversicherungen ausgeweitet. Geschädigte können Ansprüche künftig in allen Schadenfällen direkt bei der Haftpflichtversicherung der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers geltend machen. In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter mit Forderungen aus der Reparatur eines Mieterschadens künftig direkt an die Haftpflichtversicherung gelangen kann. Anschliessend werden Sie zu einer Schadenmeldung aufgefordert.

f) Für Vertragsabschlüsse im 2021 mit Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2022 gelten die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen

Wenn Sie im laufenden Jahr einen Versicherungsvertrag mit Inkrafttreten nach dem 1.1.2022 bei einer Versicherung abschliessen, gelten dafür bereits die neuen, überarbeiteten AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen). Bitte beachten Sie dabei, dass Ihnen bei einem solchen Vertragsabschluss möglicherweise trotzdem noch die alten AVB ausgehängt werden, da die Versicherer sich in einem laufenden Umstellungsprozess befinden.

9.2 Unterversicherung

Versicherungen sollten regelmässig auf Deckung und Versicherungssummen überprüft werden. Unterversicherung kann im Schadenfall zu bösen Überraschungen und massiven Einschränkungen von Versicherungsleistungen führen.

Das bedeutet, dass eine proportionale Kürzung erfolgt, wenn die Geschäftspositionen unterversichert sind. Bei einer Unterversicherung von 33% erhält man final bei einem Schaden auch nur 1/3 der Versicherungssumme entschädigt. So sind insbesondere Entwicklung von Umsätzen, Investitionen in Sachanlagen, veränderte Marktgegebenheiten, wie z. Bsp. Lieferungen in die USA statt nur in Europ, zu überprüfen.

9.3 Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung

Die Übersicht im Anhang zeigt auf, wer sich in der Schweiz nach KVG versichern muss, wer zwischen der Versicherung in der Schweiz und der Versicherung im Wohnstaat wählen kann (Optionsrecht Schweiz – EU-Staat) und wer sich explizit im Wohnstaat versichern muss. Achtung: Diese Angaben werden laufend angepasst.

9.4 Unfall – Verein

Vereine und Vorstandsmitglieder werden erfahrungsgemäss im Milizsystem geführt, oft von Laien, welche ihre Freizeit dafür zur Verfügung stellen. Wichtig ist zu wissen, sollte ein Verein z. Bsp. einen Trainer anstellen, diesen für sämtliche Sachverhalte UVG, NBUV (ab 8 Stunden pro Woche), KTG, gegebenenfalls BVG (wenn die Eintrittsschwelle von CHF 21'510.– p.a. überschritten wird), versichern muss. Im Amateursport ist es jedoch oft so, dass es weder dem Verein noch dem Sportler / Angestellten selbst bewusst ist, dass ein Arbeitsvertrag vorliegt. Achtung: Arbeitsverträge können mündlich oder durch konkludentes Verhalten entstehen. Zahlt ein Verein nur ein sogenannt geringfügiges Einkommen, Sonderregel bis CHF 2'300 pro Jahr, übernimmt die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Der Verein muss in diesem Fall aber rückwirkend für maximal 5 Jahre der Ersatzkasse die Prämien nachzahlen.

9.5 Fahren mit fremden Fahrzeugen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Fahren mit fremden Fahrzeugen nur gedeckt ist, wenn sie gelegentlich damit fahren. Sobald Sie regelmässig damit fahren, ist die Zusatzdeckung für das Führen von fremden Fahrzeugen (Fremdlenkerzusatz) vorzunehmen. Zu unterscheiden sind Fahrzeuge im Privatvermögen von Fahrzeugen im Geschäftsvermögen. Bei Geschäftsfahrzeugen kann ein solcher Zusatz immer notwendig sein. Klären Sie dies mit Ihrem Versicherungsberater oder Ihrer Versicherungsgesellschaft unbedingt ab.

9.6 BVG – Gesetzesänderung seit dem 1. Januar 2021

Bereits im Vorjahr haben wir darauf hingewiesen. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass Versicherte, welche nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung BVG ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, neu die Weiterführung des Versicherungsschutzes verlangen können. Eine entsprechende Mitteilung muss innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich (!) erfolgen. Kapitalbezüge sind individuell abzuklären, da Sperrfristen bestehen.

10 Diverses

10.1 Die 10 Gebote für ein Risiko- und Chancenmanagement

1. Integrales Risikomanagement und unternehmensweites Chancenmanagement sind für jede Organisation ein Muss, daran führt kein Weg vorbei.
2. Richten Sie den Risiko- und den Chancenbegriff auf den normativen Rahmen der Organisation aus, verharren Sie nicht länger ausschliesslich bei den „Zielen“.
3. Bewerten Sie die Risiken und die Chancen der Organisation dreidimensional.
4. Gehen Sie baldmöglichst zu Szenarien über.
5. Die Ausgestaltung, Implementierung und Überwachung des integralen Risikomanagements wie auch des unternehmensweiten Chancenmanagements sind und bleiben Chefsache. Sie können dies nie gänzlich delegieren.
6. Nehmen Sie die Pflicht zum integralen Risikomanagement und zum unternehmensweiten Chancenmanagement im wohlverstandenen Eigeninteresse sehr ernst. Und handeln Sie entsprechend.
7. Setzen Sie die internationale Best Practice mittels „best available information“ zeitnah um.
8. Beziehen Sie die Mitarbeitenden ins integrale Risikomanagement und ins unternehmensweite Chancenmanagement der Organisation mit ein.
9. Erstellen Sie eine beweiskräftige Dokumentation zur Entwicklung des organisationsweiten Risikomanagements und des unternehmensweiten Chancenmanagements über die Zeit. Und bewahren Sie dies nicht nur zur Geschichtsschreibung sorgfältig auf.
10. Messen Sie regelmässig, wie sich die Resilienz der Organisation erhöht, und kommunizieren Sie diese aktiv.

(nach Dr. iur. Marco Gruber; Referat anl. Wirtschaftsprüfungstagung 2021 von EXPERTsuisse)

10.2 Konkursrecht

Das aktuelle Konkursrecht benachteiligt im Grundsatz die Gläubiger. Schuldner haben es verhältnismässig einfach, den Gläubiger für den Forderungseinzug in die Leere laufen zu lassen. Ebenso trägt der Gläubiger das vollständige Kostenrisiko. Im Jahr 2007 mussten 47.4% aller Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden, zwischenzeitlich sind es 58%. Nur 0.06% der Konkursverfahren werden ordentlich abgewickelt.

Ein Konkursverfahren kann von der Firma selbst ausgehen oder von den Gläubigern. GmbHs und Aktiengesellschaften müssen nach Art. 725 1 OR bzw. Art. 725 2 OR bei Ausweglosigkeit und vor einem Schuldenzuwachs die Bilanzen deponieren. Überwachen Sie deshalb Ihre Debitoren und leiten Sie frühzeitig Inkasso-Massnahmen ein, bevor es zu spät ist.

10.3 Verlustscheine

Verlustscheine für sich allein sind noch kein rechtsgenügender Beweis, um eine Forderung belegen zu können. Vor Gericht sind alle der Forderung zugrundeliegenden Dokumente vorzulegen. Die Pfändungs- oder Konkursverlustscheine in ausgewiesenen Geldforderungen lassen sich bei natürlichen Personen innerhalb von 20 Jahren nach deren Ausstellung erneut einfordern. Die damit verbundene Unterbrechung der Verjährung hat eine entsprechende Verlängerung der Verjährungsfrist zur Folge. Nebst dem Original-Verlustschein sind weitere Unterlagen wie Kaufvertrag, Auftragsbestätigung, Korrespondenz, Mahnungen und Betreuungsdokumente dazugehörend, welche die ursprüngliche Forderung dokumentieren, aufzubewahren. Sonst könnte der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren die Einrede erheben, die Forderung sei zu beweisen oder auf Aberkennung der Forderung nach Art. 83 Abs. 2 SchKG klagen. Somit müssen Gläubiger, welche diese Absicht haben, basierend auf einem Verlustschein Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von 20 Jahren geltend zu machen, die Ursprungsdokumente aufbewahren.

An dieser Stelle sei auch die Statistik vom meist „chancenlosen“ Konkursverfahren erwähnt, wonach fast die Hälfte aller Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt werden.

Abschluss des Konkursverfahrens	Folgen für den Gläubiger	2007 in %	2019 in %	Fazit
Einstellung mangels Aktiven	Verfahren wird eingestellt, da kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden ist.	47.4	57.96	In 98.3% der Verfahren geht der Gläubiger leer aus und wenn nicht, dann ist die zu erwartende Konkursdividende $\emptyset < 6\%$
Summarisches Verfahren	Es ist gerade genügend Vermögen vorhanden, um die Verfahrenskosten zu decken.	45.9	40.34	
Ordentliches Verfahren	Es ist genügend Vermögen vorhanden. 2019 waren es nur 9 Verfahren und alle wurden ausseramtlich durchgeführt!	0.6	0.06	
Widerrufe	Schuldner kann das Geld aufbringen und zahlt doch.	5.5	1.64	
Andere		0.5		

Quelle: Creditreform Nr. 17/2021

10.4 Gutscheine

Gutscheine sind in der Buchführung von unseren Kunden ein wiederkehrendes Thema. Ausgestellte und nicht eingelöste Gutscheine sind in der Bilanz als Passiven einzubuchen. Durch ein Gerichtsurteil wurde festgestellt, dass die Einlösefrist für kleinere Waren oder Dienstleistungen wie Bücher, Elektroartikel, Kleider, Spielsachen, Lebensmittel und Restaurantbesuche, egal was auf einem Gutschein steht, erst nach 5 Jahren verjähren.

Bei Reisen, Theater- und Musicalbesuchen oder Hotelübernachtungen sind es sogar 10 Jahre!

Behalten Sie in Ihrem Geschäft deshalb die Gutscheinkontrolle im Griff. Insbesondere bei einem allfälligen Verkauf des Unternehmens / bei einer Nachfolgeregelung sind die Passiven / Gutscheine dem späteren Übernehmer genau nachzuweisen.

10.5 Knebelverträge

Wer liest seriös, detailliert und konzentriert die AGB – Allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder die AVB – Allgemeine Vertragsbestimmungen?

Bei den AGBs sind vor allem automatische Vertragsverlängerungen heikel, wonach gewünschte Kündigungen meist verpasst werden.

Neu steht ein AGB-Checktool unter www.konsumentenschutz.ch/agb-check zur Verfügung.

10.6 Cyber-Attacken / Cyber-Security / Hacker / Datensicherung

Spürbar und nachweislich durch diverse Zeitungsartikel und anderen Informationsquellen ist, dass Cyber-Attacken zunehmen. Je mehr Geschäftsabläufe digitalisiert, in einer Cloud oder über das Internet abgewickelt werden, desto mehr Angriffsfläche wird Cyber-Attacken / Hacker-Angriffen geboten. Ransomware-Angriffe sind das Schlagwort. Besonderes von Interesse für Hacker sind Firmen, welche erfolgreich wirtschaften und existenziell auf eine funktionierende Informatik angewiesen sind.

Doch wer ist heute nicht mehr auf Informatik angewiesen? In unserem Betrieb gehen wir davon aus, dass etwa nach 15 Minuten ohne funktionierende IT unsere Mitarbeitenden keine Arbeiten mehr ausrichten könnten. Das Schadenspotenzial wollen wir hier bewusst ausser Acht lassen.

Im Jahr 2019 ging man von ca. 240'000 Cyber-Angriffen weltweit und täglich aus. Ein Jahr später waren es bereits über 3.4 Mio. Cyber-Attacken pro Tag! Wie sieht es im Jahr 2021 aus? Wir sind gespannt auf die Statistik im nächsten Jahr.

Die gesamten Kosten für Sofortmassnahmen, Systemausfälle, Aufarbeitungs- und Beratungsdienstleistungen, Instandstellungs- und Rettungsarbeiten kosten die Firmen das 40- bis 50-fache eines geforderten Lösegeldes. Versicherungen schliessen teilweise den Versicherungsschutz aus, wenn im Zusammenhang mit der Cyber-Attacke Lösegeld gefordert wird. Hier stellt sich die Frage, bei welcher Cyber-Attacke kein Lösegeld gefordert wird. Achten Sie auf Ihre E-Mail Eingänge. Minimale Abweichungen, welche kaum wahrnehmbar sind, können Ihre IT lahmlegen. Unternehmen werden erpresst, sensible Daten gestohlen und der Reputationschaden ist gross. Nachfolgende Fragen sollen Ihnen behilflich sein, beim Aufbau Ihrer Sicherheitsstrategie, sei es bei der Organisation der Mitarbeitenden, bei den Prozessen und der Technik:

- Ist sich die Geschäftsleitung / der Verwaltungsrat betreffend den Auswirkungen bei einem Schaden / Ausfall der Systeme genügend bewusst?
- Wissen die obersten Entscheidungsträger wer letztlich die Verantwortung trägt und welche finanziellen Folgen entstehen können?
- Ist die Abhängigkeit der Geschäftsprozesse von der Informatik / Elektronik jemals gesamthaft hinterfragt worden?
- Sind alle Mitarbeitenden im Umgang mit den Informationen und Daten sowie der IT-Infrastruktur sensibilisiert, regelmässig geschult?
- Sind die Geschäftsrisiken innerhalb der Governance beurteilt?
- Sind Business Continuity Management (BCM), Notfall- und Krisenkonzepte, IT-Ausfallpläne erarbeitet worden?
- Sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Informationssicherheit geregelt?
- An wen meldet sich der Mitarbeitende z. Bsp. beim Erhalt eines Phishing-Mails?
- Existiert eine Klassifizierung Ihrer Daten?
- Weiss jeder, welche Daten / Informationen extern weitergegeben werden dürfen?
- Existiert ein Informationssicherheitskonzept?
- Existiert generell ein Firmenschutzkonzept?
- Gibt es eine Passwort-Policy?
- Sind der Umgang und die Zusammensetzung von Passwörtern für alle verbindlich geregelt?
- Sind die Rollen und Berechtigungen bei den Zugriffsmöglichkeiten vergeben und eingeschränkt?
- Sind alle Ihre IT-Systeme immer mit Sicherheitsupdates versorgt worden?
- Sind nicht mehr unterstützte Software / Systeme umgehend ersetzt worden?
- Ist der Empfang von gefährlichen E-Mail-Anhängen blockiert?
- Sind die Möglichkeiten zum Schutz von Phishing-Angriffen genutzt?
- Ist Ihre Backup-Infrastruktur geschützt?
- Werden Ihre Daten regelmässig gesichert?
- Befindet sich die Sicherungskopie physisch getrennt vom Rechner / Netzwerk?
- Sind Rollen und Berechtigungen bei den Zugriffsmöglichkeiten richtig vergeben und eingeschränkt?
- Sind sogenannte Fernzugänge (z. Bsp. VPN) auf interne Ressourcen (z. Bsp. Sharepoint) mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert?

Checkliste Hilfe im Ernstfall

- Betroffene Systeme vom Internet trennen, damit der Angreifer keinen Zugriff mehr hat und keine weiteren Systeme infiziert werden können. Achtung: PC zwecks Spurensuche nicht ausschalten (auch startet der Verschlüsselungsprozess häufig erst nach einem Neustart).
- Backups, falls vorhanden, vom Netzwerk oder System trennen. Nicht, dass diese ebenfalls verschlüsselt werden.
- Bewahren Sie Ruhe und nehmen Sie Kontakt mit einem Experten / Ihrem IT-Partner auf.
- Kommen Sie keiner Zahlungsaufforderung nach. Niemand garantiert Ihnen, dass die Daten anschliessend wirklich entschlüsselt werden, auch könnten die Erpresser eine zweite, höhere Forderung stellen.
- System neu aufsetzen, um Viren zu entfernen, patchen (Antivirus), Passwörter ändern.
- Backup wiederherstellen (insofern vorhanden).
- Verschlüsselte Dateien behalten, da diese eventuell später wieder entschlüsselt werden können. Software zum Entschlüsseln für bekannte Angriffe sind zu finden unter: www.nomoreransom.org.
- Anzeige bei der lokalen Polizeidienststelle einreichen.

Umso wichtiger ist die Datensicherung. Wir empfehlen allen unseren Kunden (auch KUs und KMUs) Datensicherungen auf verschiedenen Ebenen und auch mit verschiedenen Systemen zu erstellen. Nur gespiegelte Server oder Datensicherungen in der Cloud erachten wir als ungenügend. Investitionen in die IT-Sicherheit lohnen sich auf jeden Fall.

10.7 Revision der Gebührenverordnung im Schuldbetreibungsrecht

Der Bundesrat hat entschieden, dass die Gebühren / Kosten eines Inkassoverfahrens, die Selbstkosten (Gebühren und Kosten, welche erhoben werden) zu decken haben. Wir gehen davon aus, dass Konkursverfahren sowie ein summarisches Verfahren tendenziell bis zu CHF 4'000 Kosten auslösen können.

10.8 Haftung eines Vereinsvorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haften gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten persönlich für Schäden, welche aufgrund ihres schuldhaften, vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens oder Unterlassung entstehen. Die Gerichte unterscheiden nicht, ob die Funktion professionell oder ehrenamtlich, entgeltlich oder unentgeltlich, ausgeübt wird. Auch ehrenamtliche und unentgeltlich ausgeführte Mandate sind höchst sorgfältig auszuüben. Eines der grössten Risiken für Vorstandsmitglieder sind unseres Erachtens die Sozialversicherungsbeiträge / AHV und die Quellensteuersituation.

10.9 Datenschutzgesetz

Die sogenannte Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) betrifft auch Firmen, welche eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine andere Niederlassung im Ausland haben. Wesentliche Grundsätze sind:

- Bearbeiten Sie Daten nicht heimlich. Sagen Sie den Betroffenen, wozu Sie die Daten verwenden und halten Sie sich dich daran.
- Verwenden Sie nur so viele Daten wie notwendig. Falls Betroffene selbst Einstellungen vornehmen können, richten Sie sie so ein, dass ohne Zutun des Betroffenen möglichst wenige Daten verwendet werden.
- Planen Sie ihre Datenbearbeitung rechtzeitig.
- Korrigieren Sie falsche Daten und löschen Sie Daten, die nicht mehr gebraucht werden.
- Sichern Sie Daten, besonders gegen unbefugte Zugriffe innerhalb und ausserhalb Ihrer Organisation.
- Tun Sie nichts, was Sie als Betroffener nicht akzeptieren würden.

Schweizer KMUs müssen die Vorgaben des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) einhalten. Dieses wurde im Herbst von unserem Parlament erlassen. Es gilt folgendes:

a) Erweiterte Informationspflichten

Natürliche Personen sind über die Bearbeitung ihrer Personendaten mittels Datenschutzerklärung zu informieren. Die Verletzung der Informationspflicht kann neu mit einer Busse bis zu CHF 250'000.– bestraft werden.

b) Ausbau der Betroffenenrechte

Wie bis anhin haben von Datenbearbeitungen Betroffene das Recht, Auskunft über Datensammlungen und unter Umständen die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Das Auskunftsrecht ist in der Regel innert 30 Tagen zu gewähren.

c) Überblick über Datenbearbeitungen

Unternehmen müssen in Zukunft einen Überblick über die von ihnen bearbeitete Personendaten haben, also de facto ein Inventar der Verfahren erstellen. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden müssen zwingend gewisse Punkte berücksichtigen, etwa die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Angabe, ob Personendaten ins Ausland gelangen. Es empfiehlt sich, weitere, nicht zwingend vorgeschriebene Punkte ins Inventar aufzunehmen. So ist man beispielsweise gut beraten, zu vermerken, welche Personen oder Abteilungen Zugriff auf eine Datensammlung haben.

d) Meldung von Datenschutzvorfällen

Neu müssen Verletzungen der Datensicherheit von einer gewissen Erheblichkeit innert 72 Stunden dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet werden. Das muss nicht zwingend ein Hackerangriff sein. Bereits das Versenden von E-Mails an den falschen Empfänger oder das Liegenlassen des unverschlüsselten Laptops können Anlass dafür sein, die Meldepflicht wahrzunehmen.

e) Verträge über die Datenbearbeitung mit Service Providern

Unternehmen können Datenbearbeitungen auch unter dem neuen Datenschutzgesetz an Serviceprovider auslagern, wie beispielsweise einen Anbieter von Cloud-Dienstleistungen. Neu muss jedoch die Datenbearbeitung vertraglich geregelt werden. Wer Personendaten in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau übermittelt, muss zusätzlich das dort herrschende Datenschutzniveau mittels Vertragsklauseln auf ein akzeptables Niveau heben.

f) Technische und organisatorische Massnahmen

Das Gesetz schreibt vor, dass mittels technischer und organisatorischer Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten ist.

Empfohlene Massnahmen in den nachstehenden drei Bereichen sind:

1. Verantwortlichkeiten festlegen

- Projektverantwortlichen bestimmen
- Ressourcen freistellen
- Interne und externe Unterstützung
- Reporting

2. Übersicht gewinnen und Prioritäten festlegen

- Verfahrensverzeichnis erstellen
- Risiken abschätzen
- Technische und organisatorische Massnahmen der IT dokumentieren.
- Weitere Massnahmen ableiten und Prioritäten festlegen.

3. Prozess einrichten

- Incident Reporting (72h)
- Betroffenenrechte (1 Monat)
- Neue IT-Systeme / Änderungen (mit Planung)

Wichtig ist hier vor allem die Dokumentation, welche wie folgt sicherzustellen ist:

Mittelfristige Aufgaben

- Verbessern der Dokumentation
- Löschfristen pro Verfahren festlegen und implementieren
- Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Follow-up bei Datenschutz-Incidents

Datenschutz-Monitoring

- Datenschutz-Audits
- Aufgaben des Internal Audits
- Schulungskontrolle

Datenschutzmanagement

- Kontrollen für den Datenschutz
- Zertifizierungen

11 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2022

Bei den Sozialabzügen hat sich zum Vorjahr nichts geändert.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2022
Bis CHF 148'200.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Monatsmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Ab CHF 148'201.– Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	CHF 412.–	CHF 412.–
	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1. 2022
Jahresmaximum	CHF 148'200.–	CHF 148'200.–
Monatsmaximum	CHF 12'350.–	CHF 12'350.–
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412.–	CHF 412.–

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1. 2022
AHV unbeschränkt	4.350%	4.350%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.250%	0.250%
Total	5.300%	5.300%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbstständigerwerbende	CHF 503.–	CHF 503.–
➤ für Nichtselbstständigerwerbende	CHF 503.–	CHF 503.–

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1. 2022
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400.–	CHF 1'400.–
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800.–	CHF 16'800.–
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. Bsp. Reinigungspersonal)	CHF 2'300.–	CHF 2'300.–
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750.–	CHF 750.–

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1. 2022
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'195.–	CHF 1'195.–
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'390.–	CHF 2'390.–
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'585.–	CHF 3'585.–
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1. 2022	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	CHF 2'091.25	CHF 25'095.–	CHF 2'091.25	CHF 25'095.–
Maximallohn	CHF 7'170.00	CHF 86'040.–	CHF 7'170.00	CHF 86'040.–
Max. versicherter Lohn	CHF 5'078.75	CHF 60'945.–	CHF 5'078.75	CHF 60'945.–
Min. versicherter Lohn	CHF 298.75	CHF 3'585.–	CHF 298.75	CHF 3'585.–
Eintrittsschwelle	CHF 1'792.50	CHF 21'510.–	CHF 1'792.50	CHF 21'510.–
Max. Lohn Sicherheitsfonds	CHF 10'755.–	CHF 129'060.–	CHF 10'755.–	CHF 129'060.–
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher	ab 1.1. 2022
Unselbstständigerwerbende	CHF 6'883.–	CHF 6'883.–
➤ Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF 34'416.–	CHF 34'416.–

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

12 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Arbeitsrecht

- ⇒ Muster Weiterbildungsvereinbarung
- ⇒ Formulierungshilfen Arbeitszeugnis
Publikation der Rechtsanwältin Dr. Nicole Vögeli Galli Fachanwältin SAV Arbeitsrecht und
Rechtsanwalt Rolf Müller, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
- ⇒ Übersicht Lohnanspruch und Absenzen bei Schwangerschaft (Quelle: mamagenda.ch)

Finanzierung – Liquidität

- ⇒ Rückfallklauseln Libor/Sabor (unveränderter Text aus dem Internet – Unternehmer Forum Schweiz)

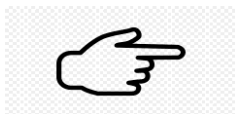
Versicherungen

- ⇒ Übersicht Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung Schweiz / EU-Staat

Buchbestellung

- ⇒ Buchgeschenk: Bestellcoupon entfällt seit 2020
Sie dürfen gerne per E-Mail: admin@revidas.ch oder telefonisch unter: 071 243 10 10 bestellen.

ACHTUNG



NEU: Versand Revidas Info 2022 – Anhänge

Aus ökologischen Gründen werden wir ab der Revidas Info 2022 den Anhang nur noch digital auf unserer Homepage www.revidas.ch zur Verfügung stellen. Hiermit wollen wir einen Beitrag zur Umwelt leisten.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Anhang in digitaler Form abzurufen, melden Sie sich bei uns per E-Mail oder Post. Wir suchen gerne eine Lösung mit Ihnen.

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt ist die «Revidas» verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert hat. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.